

Dokumentation

LOTHAR GRUCHMANN

AUSGEWÄHLTE DOKUMENTE ZUR DEUTSCHEN MARINEJUSTIZ IM ZWEITEN WELTKRIEG

Die quellenmäßige Überlieferung für die Tätigkeit der Marinegerichte im Zweiten Weltkrieg ist verhältnismäßig gut. Während von den Gerichtsakten des Heeres und der Luftwaffe in der Bundesrepublik nur Reste erhalten blieben, sind noch gut zwei Drittel der einschlägigen Marineakten vorhanden und machen den weitaus überwiegenden Teil der 110 000 Strafakten und Urteilsabschriften der ehemaligen Wehrmachtgerichtsbarkeit aus, die in der Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs, einer ehemaligen Abtei in Kornelimünster, liegen. Gerade die enorme Fülle dieses für Forschungszwecke nicht aufbereiteten Materials erschwert es dem Zeithistoriker, die Spruchfähigkeit der Marinejustiz generell und fundiert zu beurteilen. Eine rechtshistorisch vollständige Untersuchung dieses Aspekts muß daher ausführlicheren Studien überlassen bleiben.

In der Folge sollen einige zentrale Aspekte der Marinejustiz behandelt werden. Zu ihnen gehören die Verfahrensordnung, das Verhältnis des Marinerichters zum militärischen Befehlshaber, seine Rolle als Anklagevertreter und Vollstreckungsorgan, die „Steuerung“ seiner Tätigkeit als Verhandlungsleiter am erkennenden Gericht bei der Verfolgung bestimmter Delikte und die Tätigkeit der Marinegerichte nach der Kapitulation 1945. Dabei erhebt die vorliegende Untersuchung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere konnte die Steuerung der Rechtspflege nicht materiell-inhaltlich erschöpfend behandelt, sondern anhand von Beispielen nur in einigen Formen ihrer Handhabung dargestellt werden. Zwar sind die Akten der Marinerechtsabteilung im Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) seit Kriegsende fast völlig verschollen, doch enthalten einschlägige Bestände in Kornelimünster und im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg i. Br. hinreichende Informationen zu diesen Themenkomplexen. Wenn dieses Material in erster Linie eine Darstellung der Normen und Richtlinien erlaubt, denen die Marinerichter bei der Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen unterworfen waren, so können aus den Akten und aus seriösem Zeugenschrifttum auch Einblicke in ihr tatsächliches, gelegentlich abweichendes Verhalten gewonnen werden.

Zunächst einmal muß bei der Betrachtung jeder Militärgerichtsbarkeit berücksichtigt werden, daß sie dem besonderen Ziel dient, die Funktionsfähigkeit der bewaffneten Macht zu bewahren, d. h. die Disziplin aufrechtzuerhalten, ohne die eine Streitmacht nicht funktionieren und ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Gewiß hat sie als Gerichtsbarkeit das Recht zu wahren und der Gerechtigkeit zu dienen, ohne die auf die Dauer keine Disziplin möglich ist, doch muß sie im Unterschied zur allgemeinen Justiz in ihre Entscheidungen in besonderem Maße militärische Belange einbeziehen. Man darf in ihr nicht eine normale

Strafjustiz sehen, die Verstöße von Zugehörigen zu einer bestimmten Personen-
gruppe – der Wehrmachtsangehörigen – gegen Strafgesetze gerecht ahndet. Mi-
litärisches Zweckdenken und Rechtsdenken sind die beiden Seelen in ihrer Brust,
und sie steht vor der schwierigen Aufgabe, das militärisch als erforderlich An-
gesehene im Rahmen des Rechts zu erfüllen. Die deutsche Militärjustiz suchte
das Problem durch das Zusammenwirken des zuständigen militärischen Befehls-
habers – des „Gerichtsherrn“ – mit dem Militärrichter¹ zu lösen, wobei aller-
dings der Befehlshaber allein schon durch seine Eigenschaft als Vorgesetzter
ein Übergewicht erhielt. Das traf besonders für das Verfahren im Kriege zu.

Das Verfahren im Kriege

Die bereits vor dem Höhepunkt der Sudetenkrise, im August 1938, fertigge-
stellte Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) wurde am 26. August 1939 in
Kraft gesetzt², – an dem Tag, für den Hitler seinen ersten Befehl zum Angriff
auf Polen gab. Während der Angriffsbefehl widerrufen und erst am 31. August
erneuert wurde, blieben Mobilmachung und Geltung der KStVO aufrechterhal-
ten.

Auf die Vorschriften der KStVO kann im folgenden nur in den Hauptzügen
und nur soweit eingegangen werden, als es zum Verständnis der zu erörternden
Probleme notwendig ist. Sie bestimmte, daß der Gerichtsherr als „Herr des Ver-
fahrens“ aufgrund einer Anzeige oder des Tatberichts der Truppe über eine
strafbare Handlung ein Ermittlungsverfahren anordnete und dafür einen Mili-
tärrichter zum Untersuchungsführer bestellte³. Wenn dessen Bericht vorlag,
konnte der Gerichtsherr über eine Einstellung des Verfahrens oder die Erhe-
bung der Anklage entscheiden; bestand gegen die Beschuldigten hinreichender
Verdacht, so mußte der Gerichtsherr die Anklage verfügen. Er berief dann

¹ Der Begriff „Militärrichter“ (Marinerichter) wird im folgenden stets i. S. von „richterli-
chem Militärjustizbeamten“ gebraucht, der außer als erkennender Richter auch als
Rechtsgutachter, Untersuchungsführer, Anklagevertreter und Vollstreckungsorgan ein-
gesetzt werden konnte.

² VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegs-
strafverfahrensordnung – KStVO) v. 17. 8. 38, RGBl. 1939 I, ausgeg. am 26. 8. 39,
S. 1457. § 119 bestimmte: „Die Verordnung tritt mit der Mobilmachung für die gesam-
te Wehrmacht in Kraft, wenn der Führer und Reichskanzler nicht etwas anderes befiehlt.“
Die KStVO, sämtl. DVOen und aml. Erläuterungen sind abgedruckt in R. Absolon, Das
Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnun-
gen und Erlasse, Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster 1958, S. 136 ff.;
vgl. dazu ferner Graf v. Gleispach, Das Kriegsstrafrecht, Teil II, Stuttgart u. Berlin 1941;
Dombrowski, Kriegsstrafrecht, Berlin 1942.

³ Mit Verf. v. 28. 3. 40 bestellte Dönitz als Befh. der Unterseeboote die richterlichen Ma-
rinebeamten seines Befehlsbereichs *allgemein* zu Untersuchungsführern, um das Verfah-
ren zu beschleunigen (BA/Mil. Arch., Sign. K 12 – 1/161).

gleichzeitig das Feldkriegsgericht (bei schwimmenden Verbänden: Bordkriegsgericht), das aus einem Militärrichter als Verhandlungsleiter und zwei militärischen Beisitzern – einem im Offiziersrang und einem im Rang des Angeklagten – bestehen sollte, setzte Ort und Tag der Hauptverhandlung fest und bestimmte einen Militärrichter zum Anklagevertreter⁴. Bei strafbaren Handlungen, die mit dem Tode bedroht waren, sollte er stets auch einen Verteidiger bestellen, in anderen Fällen dann, „wenn er es für sachdienlich“ hielt. Diese Vorschrift über die Verteidigung gehörte jedoch nicht zu denjenigen, deren Nichtbeachtung ein Urteil rechtswidrig machte, und es sind verschiedentlich auch Todesurteile ohne Mitwirkung eines Verteidigers gefällt worden.

Die KStVO sah vor, daß die im Friedensverfahren nach der Militärstrafgerichtsordnung zulässigen Rechtsmittel der Berufung und Revision durch ein generelles Nachprüfungsverfahren ersetzt wurden, das der Gerichtsherr ausübte: erst das bestätigte Urteil wurde somit rechtskräftig und vollstreckbar. Dabei konnte der Gerichtsherr das Urteil bestätigen und die Strafe ganz bzw. teilweise vollstrecken lassen oder zur Bewährung aussetzen; er konnte das Urteil außer im Falle einer Zuchthaus- oder Todesstrafe⁵ mit der Bestätigung zugleich in den Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens mildern; er konnte das Urteil aber auch dem übergeordneten Befehlshaber zur Entscheidung über die völlige oder teilweise Aufhebung unterbreiten (nur in Ausnahmefällen, z. B. als Kommandant einer abgeschnittenen Festung oder eines längere Zeit unabhängig operierenden Schiffes war er selbst zur Aufhebung berechtigt). Hob der übergeordnete Befehlshaber das Urteil auf, fand eine abermalige Hauptverhandlung vor einem vom zuständigen Gerichtsherrn nunmehr völlig neu zusammengesetzten Gericht statt.

Bei diesem Nachprüfungsverfahren wirkten die Marinerichter insofern mit, als der Gerichtsherr für seine Entscheidung über die Bestätigung in schwereren Fällen ein schriftliches Rechtsgutachten eines bisher am Prozeß nicht beteiligten Marinerichters einzuholen verpflichtet war, so z. B. wenn auf Todesstrafe

⁴ Bei Mangel an richterl. Militärjustizbeamten konnte auch ein Offizier, der im Zivilberuf die Befähigung zum Richteramt hatte, notfalls auch ein anderer Offizier, jedoch mindestens von der Rangklasse der Hauptleute (Kapitänleutnante), zum Verhandlungsleiter berufen werden. Auch mit der Anklage konnte in Ausnahmefällen ein zum Richteramt befähigter Offizier oder ein Gerichtsoffizier beauftragt werden. Gerichtsoffiziere waren vereidigte Offiziere, die als Hilfsorgane des Untersuchungsführers Untersuchungshandlungen vornehmen, z. B. Zeugen vernehmen und vereidigen oder Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchführen konnten.

Das Reichskriegsgericht, das gleichfalls erstinstanzlich für bestimmte Personengruppen (Generäle bzw. Admiräle) und Delikte (z. B. Hochverrat, Landesverrat, vgl. § 14 KStO) zuständig war, kann in unserem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

⁵ Nach der 8. DVO v. 4. 7. 42 (RGBl. I, S. 449) konnten Todes- oder Zuchthausstrafen von einem Befh. dann gemildert werden, „wenn er zur Aufhebung von Urteilen und zu Gnadenerweisen gleicher Art ermächtigt“ war. Die Worte „und zu Gnadenerweisen gleicher Art“ wurden gemäß der 11. DVO v. 11. 1. 45 (RGBl. I, S. 13) gestrichen.

oder auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt war; sonst ordnete er eine Begutachtung nur an, wenn er gegen das Urteil Bedenken hatte. Auch der übergeordnete Befehlshaber zog für seine Entscheidung über die eventuelle Aufhebung ein Gutachten seines Kriegsrichters heran. Wesentlich war jedoch, daß die Gerichtsherrn an diese Rechtsgutachten nicht gebunden waren, es sei denn, daß darin ein Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften der KStVO festgestellt war: dann mußte das Urteil aufgehoben werden.

Das Verhältnis Gerichtsherr – Militärrichter

Die KStVO gab dem militärischen Befehlshaber somit erheblichen Einfluß auf das Verfahren. Außer auf dem Recht, Urteile zu bestätigen und aufzuheben, beruhte er auf der direkten Weisungsbefugnis gegenüber dem Militärrichter. Die Weisungsgebundenheit der Militärrichter gegenüber ihren Gerichtsherrn war in § 7 Abs. 2 und 3 der KStVO geregelt:

“(2) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen ihres Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter im erkennenden Gericht mitwirken. Seine Entscheidungen außer der Bestätigung und Aufhebung der Feldurteile haben sie mit zu unterzeichnen. Sie übernehmen dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält ein richterlicher Militärjustizbeamter eine Weisung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie in den Akten zu vermerken, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt. Der Gerichtsherr trägt dann allein die Verantwortung . . . “

Daraus geht hervor, daß die Militärrichter dann weisungsgebunden waren, wenn sie mit der Funktion des Anklagevertreters oder Vollstreckungsorgans betraut waren.

Wurden dem Anklagevertreter zu Beginn eines Verfahrens vom Gerichtsherrn Weisungen über das Strafmaß erteilt, das beantragt werden sollte, so geschah das offensichtlich mündlich: weisungsähnliche Vermerke enthielten zumindest die vom Verf. eingesehenen Verfahrensakten nicht. Die Anklageverfügungen, die die Gerichtsherrn nach dem Bericht des Untersuchungsführers über das Ermittlungsergebnis erließen, bezeichneten lediglich die zur Last gelegte Tat und das anzuwendende Strafgesetz. In diesem Stadium des Verfahrens hätte ein *absolut bindender* Charakter solcher Weisungen allerdings allen Prinzipien einer ordnungsgemäßen Prozeßführung widersprochen, da sich die Höhe des Strafantrags erst nach der tatsächlichen Würdigung des in der Hauptverhandlung zutage tretenden Beweisergebnisses richten konnte. Hingegen sind in Fällen von Urteilsaufhebungen durch den Gerichtsherrn derartige Weisungen an den Anklagevertreter für die neue Hauptverhandlung aus den Akten zu ersehen: sie standen entweder ausdrücklich im Übersendungsschreiben oder sie waren dem Rechtsgutachten zu entnehmen, auf das sich die Aufhebung bezog. An diese Weisungen waren die Ankläger gebunden, – es sei denn, daß die neue Haupt-

verhandlung neue tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte ergab⁶. Das konnte aber dann nicht der Fall sein, wenn das Urteil – was häufig geschah – in den tatsächlichen Feststellungen und im Schuldausspruch bestätigt und nur im Strafausspruch aufgehoben worden war. Die Weisungsgebundenheit der Anklagevertreter hob das Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) im Laufe des Krieges wiederholt hervor. Auf der Berliner Tagung der leitenden Marineoberkriegs- und Kriegsgerichtsräte im Februar 1942 hielt der Chef des Allgemeinen Marinehauptamtes⁷ im OKM, Vizeadmiral Warzecha, eine „richtungweisende Ansprache“⁸, auf die noch in anderem Zusammenhang eingegangen werden soll. Darin hieß es zur Frage der Unabhängigkeit des Richters:

„Ich brauche nicht zu betonen, daß diese Unabhängigkeit weder den Gerichtsherrn noch den Richter als Untersuchungsführer, Vertreter der Anklage und Vollstreckungsorgan umfaßt. In dieser Eigenschaft sind Sie an die ergangenen Weisungen selbstverständlich unbedingt gebunden. Das gilt auch in den Fällen, in denen Sie persönlich rechtliche Zweifel an der Richtigkeit oder sogar Zulässigkeit einer ergangenen Weisung haben mögen. Hier herrscht auch im gerichtlichen Abschnitt der militärische Grundsatz, daß die Verantwortung für einen Befehl den trifft, der ihn erteilt, und nicht den, der ihn auszuführen hat. Ich hebe das deshalb besonders hervor, weil rechtliche Zweifel in manchen Fällen auf der Hand liegen. Das hat, soweit ich sehe, zwei Gründe. Die Gesetzgebung der Wehrmacht richtet sich naturgemäß in erster Linie nach den Bedürfnissen des größten Wehrmachtteiles, des Heeres. Ebenso sind die Durchführungsanordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht sowie die offiziellen und nichtoffiziellen Erläuterungen fast ausschließlich auf das Heer abgestellt. Das Oberkommando muß daher die besonderen Bedürfnisse der Marine, die nun einmal bestehen, durch Weisungen sicherstellen, die manchmal von der sogenannten herrschenden Ansicht, unter Umständen sogar von dem Wortlaut des Gesetzes abweichen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die sofort nach Kriegsausbruch erteilte Weisung, grundsätzlich alle Freiheitsstrafen in der Kriegsmarine zu vollstrecken, der damaligen Fassung der Kriegsstrafverfahrensordnung eindeutig widersprach. Der zweite Grund liegt in der Notwendigkeit, in den engeren auf relativ wenige Standorte zusammengedrängten Verhältnissen der Kriegsmarine unter Umständen Fragen einheitlich zu entscheiden, für deren Regelung bei den anderen Wehrmachtteilen kein Bedürfnis besteht. In diesem Zusam-

⁶ Für die Heeresrichter bestimmte der 10. Mobil. Sammlerlaß des OKH v. 7. 9. 42 (BA/ZNS, Ordner Disziplin u. Rechtspflege II) hier eindeutig: „Nach Aufhebung eines Urteils ist der Anklagevertreter grundsätzlich verpflichtet, wenn nicht die erneute Hauptverhandlung ein anderes Bild ergibt, die Auffassung des aufhebenden Befehlshabers, die aus dem Rechtsgutachten oder dem Übersendungsschreiben ersichtlich ist, seinen Ausführungen und Anträgen zu Grunde zu legen.“

⁷ Die Marinerechtsabteilung (MR) unter Min. Dirig., später Adm. Stabsrichter Dr. Rudolphi gehörte bis August 1942 zum Marinewehramt unter Warzecha, der zugleich Chef des übergeordneten, im November 1939 geschaffenen Allg. Marinehauptamtes (AMA) war. Nach Auflösung dieser Personalunion trat MR unmittelbar unter den Chef AMA Warzecha. Mitte Juli 1943 erhielt der Abteilungschef Rudolphi die Dienststellung eines Amtsgruppenchefs und ab Juni 1944 gleichzeitig die Dienstbezeichnung Chef des Marine-rechtswesens (vgl. W. Lohmann u. H. Hildebrand, Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945. Gliederung. Einsatz. Stellenbesetzung, Bad Nauheim [Loseblattsammlung], Lfg. 1956 ff.).

⁸ BA/ZNS Vorschriften o. Nr.

menhang verweise ich auf die für den Marinebereich angeordnete Strafverfolgung des Selbstmordversuchs. Die Verantwortung für die Notwendigkeit und Zulässigkeit derartiger Weisungen übernimmt der Oberbefehlshaber auf Grund seiner Stellung und des ihm vom Führer erteilten Auftrags. Sie sind also als Strafverfolgungs- und Vollstreckungsorgan an diese Befehle gebunden.“

Trotz der eindeutig festgelegten Weisungsgebundenheit haben sich Anklagevertreter gelegentlich über die Weisungen ihres Gerichtsherrn hinweggesetzt. Der Kommandierende Admiral der Unterseeboote v. Friedeburg stellte in der folgenden Verfügung an die ihm unterstellten Gerichtsherren vom 30. September 1944 z. B. zwei derartige Fälle fest⁹:

„*Betrifft:* Befolgung von Anweisungen des Gerichtsherrn und höheren Gerichtsherrn durch die Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung.

- Ohne Vorgang -

Es ist in letzter Zeit zweimal vorgekommen, daß bei Gerichtsverhandlungen der Vertreter der Anklage meine einmal in der Anweisungsverfügung und einmal in der Aufhebungsverfügung zum Ausdruck gebrachte Auffassung bei der Stellung seines Antrages unberücksichtigt gelassen hat.

In dem ersten Falle hatte ich in Übereinstimmung mit meinem Rechtsberater ein bestimmtes Verhalten des Beschuldigten als eine unzweifelhafte Mißhandlung gekennzeichnet und Anklageerhebung angeordnet, in dem 2. Falle hatte ich in Übereinstimmung mit dem Kommando, dem Gerichtsherrn und dem mir erstatteten Rechtsgutachten für eine festgestellte unerlaubte Entfernung eines Ob.Feldwebels eine wesentlich härtere Strafe als die erkannte Strafe von 6 Wochen gel. Arrest und vor allem Rangverlust für erforderlich erklärt und deshalb das Urteil im Strafmaß aufgehoben. Gleichwohl beantragte im ersten Falle der Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung Freisprechung, in dem 2. Falle eine Gefängnisstrafe *ohne Rangverlust*. Das Gericht erkannte nach diesen Anträgen. Ich war deshalb gezwungen, beide Urteile aufzuheben.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß Vertreter der Anklage in der Hauptverhandlung die ihm zur Kenntnis gebrachte Auffassung des höheren Gerichtsherrn (Ob. d. M. oder Kom. Admiral) vertritt, selbst dann, wenn er persönlich anderer Auffassung sein zu müssen glaubt. Nur wenn sich in der Hauptverhandlung wesentliche neue Gesichtspunkte oder Tatsachen ergeben, die dem Gerichtsherrn oder dem höheren Gerichtsherrn bei der Entscheidung noch nicht bekannt waren, ist eine Abweichung von der Auffassung des Gerichtsherrn oder höheren Befehlshabers gerechtfertigt.

Der Anklagevertreter ist im Gegensatz zu dem erkennenden Gericht an Weisungen seiner militärischen Vorgesetzten gebunden. Das gilt auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich in die Form einer Anweisung oder eines Befehls gekleidet sind, sondern sich nur aus der Entscheidung und ihrer Begründung ergeben, z. B. dann, wenn die Aufhebung eines Urteils ‚aus den Gründen des Rechtsgutachtens‘ erfolgt. In diesem Falle sind die Gründe des Rechtsgutachtens Teil der Entscheidung und damit Richtschnur für den Antrag des Vertreters der Anklage.

Alle Richter des Bereichs sind hierauf eindringlich hinzuweisen. Sie sind auch dafür verantwortlich, daß Anklagevertreter, die nicht Marinerichter sind, entsprechend belehrt werden.

In Zukunft werde ich Anklagevertreter, die meine Weisungen ohne hinreichenden Grund unberücksichtigt lassen, zur Verantwortung ziehen. gez.: v. Friedeburg.“

⁹ BA/Mil.Arch., Sign. K 12 - 1/137. Hervorheb. im Original.

Diese Verfügung ging nachrichtlich an das OKM und an die Marinechefrichter Ost, Nord, Süd und Norwegen: ob und wie die beiden betroffenen Anklagevertreter daraufhin von ihren richterlichen Dienstvorgesetzten gemaßregelt wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist fast anzunehmen, daß gegen sie nichts unternommen wurde; handelte es sich doch um zu begründende bzw. nicht gravierende Abweichungen von den erteilten Weisungen: im ersten Fall war das Gericht bei der Wertung des Tatbestandes offensichtlich zu einer anderen Ansicht gelangt als der Gerichtsherr, so daß der Ankläger Freispruch beantragen mußte, im zweiten Fall bestand die Abweichung lediglich in der Nichtbeantragung des Rangverlustes.

Daß Anklagevertreter in Ausnahmefällen auch auf anderem Wege helfen konnten, zeigt folgender Erlebnisbericht eines Marinerichters bei einem Gericht in Norwegen¹⁰.

„Durch Unachtsamkeit im Wachdienst war ein an der Pier liegendes Vorpostenboot durch Haftminen schwer beschädigt worden. Das Wrack lag im wesentlichen unter Wasser. Dieser Vorfall hatte großen Staub aufgewirbelt, ein gerichtliches Untersuchungsverfahren lief, der Kommandant und der 1. Steuermann waren auf Befehl des Gerichtsherrn in Haft genommen worden. Daher war es ein Ausnahmefall in der Strafzumessung, als einige Tage danach der Fall eines Matrosen verhandelt wurde, der als Posten vor dem Wrack schlafend angetroffen worden war. Als Anklagevertreter bekam ich vom Gerichtsherrn den Befehl, eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus zu beantragen. Der Angeklagte war geständig. Die Hauptverhandlung dauerte 10 Minuten, nach einer Beratung von vielleicht 5 Minuten wurde ein Todesurteil verkündet. Der Angeklagte war vorher nicht in Haft, noch hatte er einen Verteidiger gehabt.

Vor der Weiterleitung brachte ich einen Bericht zu den Akten. Aus den Registern hatte ich einen Auszug angefertigt, aus dem alle in den letzten Jahren wegen Wachverfehlung verhängten Strafen, soweit möglich mit einer kurzen Sachdarstellung, zu ersehen waren. Diese bewies, daß bisher noch niemals eine Zuchthausstrafe wegen Wachverfehlung verhängt worden war und ich bezeichnete den Sprung von kurzfristigen Gefängnisstrafen zur Todesstrafe, eine so verschiedene Bewertung ähnlich liegender Tatbestände, als untragbar für das Rechtsbewußtsein und damit für die Disziplin der Truppe. Der Gerichtsherr unterschrieb nach persönlichem Vortrag die von mir entworfene Übersendungsverfügung an das OKM, in der er vorschlug, das Urteil aufzuheben. Das OKM bestätigte das Urteil mildernd dahin, daß die Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe von 3 Jahren umgewandelt wurde. Mir wurde vom OKM eine Rüge erteilt, weil ich als Anklagevertreter Stellungnahme zu den Akten gebracht hatte. Obwohl mir bekannt, daß es verboten war, hielt ich in diesem Falle aber eine Darlegung der bisherigen Praxis des Gerichts... unbedingt für notwendig, um die Rechte des Angeklagten, der keinen Verteidiger hatte, zu wahren.“

Derartige Möglichkeiten für einen Anklagevertreter, Angeklagten oder Verurteilten zu helfen, müssen als Ausnahmen angesehen werden und waren durch das günstige Zusammentreffen gleichgesinnter Personen oder besondere Um-

¹⁰ Ber. v. 22. 2. 46, Arch. des IfZ, Sign. ZS 1929.

stände bedingt: in diesem Falle durch das Mitziehen des Gerichtsherrn und durch das Interesse des OKM an einer einheitlichen Spruchpraxis bei Wachverfehlungen.

Das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht für Todesurteile hatte sich das OKM – mit Ausnahme von Todesurteilen gegen Offiziere und Wehrmachtsbeamte im Offiziersrang, für die Hitler zuständig war – generell vorbehalten¹¹. Das OKM, das damit zugleich über einen eventuellen Gnadenerweis entschied, drängte daher auf beschleunigte Übersendung des Todesurteils nebst Verfahrensakten und den Stellungnahmen zur Gnadenfrage. In dem folgenden Erlaß des OKM betr. „Beschleunigung des Verfahrens bei Todesurteilen“¹² werden die vorgeschriebenen Einzelheiten der Prozedur und die Form, in der die Marinerichter dabei mitzuwirken hatten, deutlich:

„I.

Die abschreckende Wirkung der Todesstrafe wird durch beschleunigte Bestätigungsentscheidung und Vollzug wesentlich erhöht. Eine Reihe von Verzögerungen haben dieses erstrebenswerte Ziel bisher oft verhindert. Aufgabe aller beteiligten Stellen ist es, zu ihrem Teil dazu beizutragen, daß die Verfahren mit Todesurteil als vordringlich vor allen anderen Vorgängen behandelt werden.

II.

Im einzelnen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Ist mit dem Ausspruch eines Todesurteils zu rechnen, so ist rechtzeitig vor der Hauptverhandlung das Führungsbuch des Angeklagten einzufordern.
2. Die Richter legen sofort nach Schluß der Hauptverhandlung ihre Stellungnahme zu einem Gnadenerweis schriftlich nieder.¹³
3. Der Urkundsbeamte legt die Niederschrift über die Hauptverhandlung spätestens am Tage nach der Urteilsverkündung dem Verhandlungsleiter vor.
4. Der Verhandlungsleiter fertigt das Urteil spätestens innerhalb von 4 Tagen nach der Urteilsverkündung.
5. Das Urteil wird am Tage nach dem Absetzen (spätestens am fünften Tage nach der Urteilsverkündung) in Schreibmaschinenschrift übertragen.
6. Der Verurteilte wird am folgenden Tage (spätestens am 6. Tage nach der Urteilsverkündung) zu dem Urteil gehört. Gleichzeitig nimmt der Gerichtsherr zur Gnadenfrage Stellung.

¹¹ Geh. Erl. des Ob. d. M. – AMA/MR B. Nr. 427 g – v. 27. 3. 42 (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486), er trat am 1. 4. 42 in Kraft u. ersetzte die geh. Ausführungsbest. zur KStVO des Ob. d. M. – AMA/M Wehr MR II B. Nr. 113 – v. 15. 3. 40.

¹² OKM – AMA/MR III Nr. 11983 – v. 7. 9. 42 (BA/Mil. Arch. Sign. RMD 4/486). Hervorheb. i. Original. Ein vorausgegangener Erl. v. 20. 10. 41 betr. „Beschleunigung des Gnadenverfahrens, insbesondere bei Todesurteilen“ enthielt weniger detaillierte Vorschriften.

¹³ In der 1. DVO v. 19. 9. 38 (RGBl. 1939 I, S. 1477) wurde dazu bestimmt: „Die bei einem Todesurteil mitwirkenden Richter nehmen im Anschluß an die Urteilsberatung zur Frage der Begnadigung schriftlich Stellung. Die Stellungnahmen werden in verschlossenem Umschlag bei den Akten verwahrt. Der Umschlag darf nur von den zur Entscheidung über das Gnadengesuch zuständigen Dienststellen geöffnet werden.“

7. Am nächsten Tage, d. h. spätestens eine Woche nach Urteilsverkündung werden die Akten unmittelbar an das Oberkommando der Kriegsmarine abgesandt.
8. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erhalten:
 - a) Kommandierender Admiral (Flottenchef)
 - b) Kommando¹⁴
 - c) Verteidiger
 Urteilsabschrift.
9. Kommandierender Admiral (Flottenchef) und das Kommando äußern sich innerhalb einer Woche zur Gnadenfrage fernschriftlich an das Oberkommando der Kriegsmarine (AMA/MR).
10. Der Verteidiger hat Gelegenheit, binnen der gleichen Frist zu dem Urteil unmittelbar gegenüber dem Oberkommando (AMA/MR) schriftlich Stellung zu nehmen. Er wird bereits nach der Urteilsverkündung auf diese Möglichkeit und Frist hingewiesen.
11. Die Beschleunigungsmöglichkeiten innerhalb des Oberkommandos werden besonders geregelt.
12. Nach Eingang der Entscheidung des Oberbefehlshabers wird die Vollstreckung innerhalb von 3 Tagen durchgeführt.

III.

Bei allen Stellen muß nachdrücklich angestrebt werden, daß zwischen Verkündung und Vollstreckung des Todesurteils eine Frist von höchstens 3 Wochen liegt.“

Aus dieser detaillierten Verfügung geht hervor, daß der Marinerichter nur dann zur Gnadenfrage Stellung nehmen konnte, wenn er zuvor als Verhandlungsleiter am Zustandekommen des Urteils mitgewirkt hatte, daß er aber in seiner Funktion als Anklagevertreter ein gefälltes Todesurteil jedenfalls auf diesem Wege nicht mehr beeinflussen konnte. Ging *nach* der Bestätigung des Todesurteils durch das OKM noch ein Gnadengesuch ein, so lag die Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung und Einholung eines erneuten Entscheides durch das OKM allein beim Gerichtsherrn: nur wenn er selbst „oder der übergeordnete Befehlshaber es befürwortet und wenn nach pflichtgemäßem Ermessen mit Wahrscheinlichkeit ein Gnadenerweis erwartet wird“, stand ein solches Gesuch der sofortigen Vollstreckung entgegen¹⁵. Andernfalls sollte der Gerichtsherr „ohne Rücksicht auf das Gnadengesuch die Vollstreckung anordnen“¹⁶. Mit Verschärfung der Kriegslage wurden dazu recht eindeutige Weisungen gegeben:

„Aussichtslose, d. h. unmittelbar nach angeordneter Strafvollstreckung oder nach Ablehnung Gnadenerweises eingereichte Gnadengesuche, die keine neuen Gesichtspunkte enthalten, nicht bearbeiten und nicht vorlegen. Gesuchsteller unterrichten.“¹⁷

¹⁴ D. h. der Kommandeur (Disziplinarvorgesetzte) der Truppe, dem der Verurteilte angehörte.

¹⁵ Vgl. geh. Merkblatt des OKM (Anm. 19).

¹⁶ OKM – AMA/M Wehr B. Nr. 2105 MR V – v. 23. 9. 39 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12–/102).

¹⁷ 1. Vereinfachungserl. des OKM – AMA/MR 2/II Nr. 02818 – v. 26. 2. 44 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12–/136).

Auch wenn der Verurteilte oder in seinem ausdrücklichen Auftrag sein Verteidiger gegen das vom OKM bestätigte Todesurteil beim Gerichtsherrn Wiederaufnahme des Verfahrens beantragte – was nur dann möglich war, wenn er sich auf neue Tatsachen oder Beweismittel berufen konnte –, waren die Einwirkchancen des Anklagevertreters gering. Zwar wurde der Ankläger vor einem sofort vom Gerichtsherrn berufenen Feldkriegsgericht zur Sache gehört, doch entschied über die Zulassung des Antrags das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch einen Beschluß, der wiederum durch den Gerichtsherrn zu bestätigen war¹⁸. Über die aufschiebende Wirkung eines solchen Antrags entschied ebenfalls der Gerichtsherr nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im „Normalfall“, d. h. wenn kein Gnadengesuch oder Wiederaufnahmeantrag zu berücksichtigen war, hatte der Gerichtsherr nach Wiedereingang der Akten mit der schriftlichen Bestätigung des Urteils vom OKM die Todesstrafe „unverzüglich“ (§ 103 KStVO), d. h. innerhalb von drei Tagen, vollziehen zu lassen, und ein als Vollstreckungsorgan beauftragter Marinerichter – meist der Anklagevertreter – hatte die Vollstreckung zum festgesetzten Termin durchzuführen. Die vom OKM herausgegebene geheime Verfügung („Merkblatt“) für den Vollzug der Todesstrafe, die die Vorschriften des § 103 der KStVO präziserte, enthält darüber aufschlußreiche Einzelheiten¹⁹:

- „.....“
2. Spätestens nach Eingang der Nachricht von der Bestätigung des Urteils ist alles bis in die Einzelheiten so vorzubereiten, daß das Urteil nach Rückkehr der Akten jederzeit vollstreckt werden kann.
Der zuständige Kriegsrichter nimmt mit dem durch den Gerichtsherrn für die Leitung des Vollstreckungsverfahrens in Aussicht genommenen Offizier alsbald Verbindung auf (§ 103 Abs. 5 KStVO).
 3. Als Zeitpunkt für die Vollstreckung werden zweckmäßig die frühen Morgenstunden gewählt.

II.

Die vorbereitende Tätigkeit der am Verfahren Beteiligten

1. Der Gerichtsherr bestimmt:
 - a) Den Zeitpunkt der Vollstreckung.
 - b) Den das Vollstreckungsverfahren leitenden Offizier (möglichst einen Stabsoffizier).
 - c) Den Truppenteil, der die unter Führung eines Offiziers stehende Vollzugsabteilung von mindestens Zugstärke sowie einen Sanitätsoffizier zu stellen hat, und zwar möglichst den eigenen Truppenteil des Verurteilten wegen des Eindrucks der Vollstreckung auf die Truppe.

¹⁸ Vgl. §§ 91 ff. der KStVO u. Erl. des OKM – AMA/MR 2/II Nr. 12325 – v. 8. 12. 41 (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486).

¹⁹ Geh. Merkbl. des OKM für die Unterbringung zum Tode Verurteilter und für den Vollzug von Todesstrafen o. D. (nach Okt. 1942) (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486). Hervorheb. i. Original.

Die Vollstreckung der Todesstrafe an Wehrmachtstrafgefangenen oder Straflagerverwahrten ist bei den Wehrmachtgefängnissen oder Kriegswehrmachtgefängnissen oder Feldstrafgefangenen-Abteilungen oder Feldstrafslagern vorzunehmen, in denen die Verurteilten einsitzen.

Diesen Dienststellen ist eine Vollzugsabteilung zu stellen, wenn sie nicht genügend eigenes Personal zur Verfügung haben.

- d) Die etwaige Teilnahme weiterer Truppenteile.

Bei Vollzug gegen einen Wehrmachtstrafgefangenen oder Straflagerverwahrten ist aus Gründen der Abschreckung eine Abteilung Wehrmachtstrafgefangener oder Straflagerverwahrter in Zugstärke nach Auswahl durch den Kommandanten des Wehrmachtgefängnisses (Kriegswehrmachtgefängnisses) oder den Führer der Feldstrafgefangenen-Abteilungen (Feldstraflager) zuzuziehen.

- e) Den Zusammentritt des Feldkriegsgerichts, falls unverzügliche Beschlußfassung über einen etwaigen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten (§§ 91 ff. KStVO) in den letzten Stunden vor der Hinrichtung geboten ist.

2. Dem Kriegsrichter obliegt:

- a) Die Belehrung des leitenden Offiziers über seine Pflichten nach § 103 Abs. 5 KStVO.²⁹

- b) Die Bekanntgabe der Urteilsbestätigung, der Vollzugsanordnung und einer etwaigen Ablehnung eines Gnadenerweises, soweit dies noch nicht geschehen ist, sowie des Zeitpunktes der Vollstreckung spätestens zwei Stunden – aber nicht wesentlich früher – vor der Vollstreckung an den Verurteilten, notfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers.

Die Bekanntgabe kann auch durch einen Gerichtsoffizier im Auftrage des zuständigen Kriegsrichters erfolgen.

Über die Bekanntgabe ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch etwaige Anträge des Verurteilten zu enthalten hat.

Ein Wehrmacht- oder Standortpfarrer i. N. vom Bekenntnis des Verurteilten kann bei der Bekanntgabe zugegen sein und anschließend bei dem Verurteilten bleiben. Hat dieser den Wunsch, von einem anderen Geistlichen seelsorgerisch betreut zu werden, so wird dem entsprochen, sofern keine Bedenken – insbesondere wegen Verzögerung der Vollstreckung – bestehen.

Bitten des Verurteilten, ihm Lebens- und Genußmittel zu verabreichen, ist in angemessenen Grenzen zu entsprechen.

- c) Die Benachrichtigung der reichsdeutschen Verteidiger des Verurteilten nach Möglichkeit am Vortage.

Sie sind darauf hinzuweisen, daß sie zur Wahrung strenger Vertraulichkeit verpflichtet sind und insbesondere den Verurteilten vor der amtlichen Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung nicht verständigen dürfen. Es ist daher Sorge zu tragen, daß die Mitteilung den Verteidigern persönlich zugeht.

Für ausländische Verteidiger, die die Gewähr für die vertrauliche Behandlung der Mitteilung bieten, gilt das gleiche. Andernfalls werden sie nach der Bekanntgabe an den Verurteilten verständigt.

²⁹ § 103 Abs. 5 KStVO: Der leitende Offizier „bestimmt, wie der Verurteilte zum Richtplatz gebracht werden soll, ob er zu fesseln ist und ob ihm demnächst die Augen verbunden werden sollen. Er sorgt auch dafür, daß ihn, wenn dies möglich ist, ein Geistlicher seines Bekenntnisses begleitet ...“

- d) Im Inland die Anfrage bei dem anatomischen Institut der nächstgelegenen Universität oder der Militärärztlichen Akademie, ob diese die Leiche für Lehr- und Forschungszwecke in Anspruch nehmen wollen, falls nicht die Angehörigen die Leiche zur Beisetzung erbitten.
- e) Im Inland die Benachrichtigung der Polizei von dem Zeitpunkt der Urteilsvollstreckung, falls über die Leiche nicht von anderer Seite verfügt wird.
-

IV.

Die Vollstreckung selbst

ist mit der gebotenen Schnelligkeit durchzuführen.

Der Verurteilte wird möglichst nahe an den Richtplatz herangefahren, durch das Wachpersonal zum Richtpfahl geführt und erforderlichenfalls dort angebunden (Strick unter den Armen durchziehen). Handfesseln sind darauf abzunehmen.

Dem Verurteilten sind die Augen zu verbinden, wenn er dies nicht ausdrücklich ablehnt und gefaßt genug erscheint, mit unverbundenen Augen zu sterben. Die Entscheidung hierüber und über das Anbinden hat der das Vollstreckungsverfahren leitende Offizier.²¹

²¹ Dazu gab der Komm. Adm. der U-Boote v. Friedeburg am 4. 1. 45 für seinen Bef. Bereich folgenden kennzeichnenden Erl. heraus (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/139):

„Bei der hiernach zu treffenden Entscheidung ist folgendes zu berücksichtigen:

Der zum Tode Verurteilte ist ein Mensch, der sich durch ein ehrloses Verbrechen so schwer gegen das Volk, die Gemeinschaft, seine Kameraden oder seine militärischen Pflichten vergangen hat, daß er aus der Wehrmacht ausgestoßen werden mußte und durch einen schimpflichen Tod sein Verbrechen sühnen soll.

Es muß deshalb alles vermieden werden, was den Verurteilten etwa vor sich selbst oder seinen früheren Kameraden als Märtyrer oder überzeugungstreuen Helden erscheinen lassen kann.

Das Anbinden an den Richtpfahl hat nicht nur den Zweck, einen Fluchtversuch oder ein vorzeitiges Zusammenbrechen des Verurteilten zu verhindern, sondern es ist ein äußeres Zeichen der Schande und deshalb immer erforderlich, um allen bei der Vollstreckung Anwesenden diese Tatsache vor Augen zu halten.

Das Verbinden der Augen erfolgt nicht nur, um dem Verurteilten den Anblick der auf ihn gerichteten Gewehre zu ersparen und ihm damit die letzten Sekunden zu erleichtern, sondern auch, um zu verhindern, daß die Soldaten der Vollzugsabteilung durch den Blick des Verurteilten abgelenkt werden und schließlich auch als äußeres Zeichen der Schande.

Der Verzicht des Verurteilten auf das Verbinden der Augen, der nicht selten vorkommt, erfolgt stets nur deshalb, um vor sich selbst und vor den früheren Kameraden als aufrechter Mann und Held zu erscheinen. Es besteht keinerlei Veranlassung, dieses Bestreben zu unterstützen, weil dadurch die abschreckende Wirkung des Strafvollzuges auf die anwesenden Soldaten abgeschwächt oder in Frage gestellt wird.

Vielmehr ist es in aller Regel angebracht, ohne Rücksicht auf einen etwaigen Verzicht des Verurteilten, ihm auch die Augen verbinden zu lassen.

Diese, meine Auffassung, ist allen unterstellten Richtern, Flottillenchefs und Kommandeuren bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist vor jeder Vollstreckung eines Todesurteils bei der Belehrung des die Vollstreckung leitenden Offiziers über seine Pflichten nach § 105 Abs. 5 KStVO durch den Richter zu wiederholen.“

Sobald der Verurteilte den Richtplatz erreicht hat, läßt der die Vollzugsabteilung befehlige Offizier die Abteilung mit ‚Gewehr über‘ stillstehen.

Das Vollzugskommando (die zehn Mann) steht still mit ‚Gewehr ab‘.

Das Wachpersonal steht, soweit es nicht eingreifen muß, ebenfalls still.

Nachdem der Verurteilte am Richtpfahl steht und gegebenenfalls mit verbundenen Augen angebunden ist, verliest der Kriegsrichter oder sein Beauftragter, wobei die Offiziere und Wehrmachtbeamten ebenfalls stillstehen, laut die Urteilsformel und die Bestätigungsverfügung, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers.

Darauf erhält der Geistliche ein letztes Mal Gelegenheit zum Zuspruch.

Sobald er und das Wachpersonal zurückgetreten sind – letzteres tritt am linken Flügel der Vollzugsabteilung ein –, läßt der das Vollzugskommando befehlige Offizier auf einen Wink des das Vollstreckungsverfahren leitenden Offiziers durch Kommando oder Wink entschern, anlegen und feuern. Anschließend läßt er die Vollzugsabteilung kehrtmachen und rühren.

Der Sanitätsoffizier stellt den Tod fest und meldet ihn dem Kriegsrichter und dem leitenden Offizier. Dieser veranlaßt notfalls die Abgabe eines Gnadenschusses durch einen älteren Unteroffizier, wenn nach der Ansicht des Sanitätsoffiziers die Lage der Schüsse nicht den alsbaldigen Eintritt des Todes gewährleistet.

.....

V.

Beurkundung und Benachrichtigungen

1. Über den Vollstreckungsvorgang nimmt der Kriegsrichter oder sein Beauftragter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage I auf (§ 103 Abs. 6 KStVO).
2. Von der Vollstreckung ist am selben Tage durch den Kriegsrichter Bericht zu erstatten:
Bei der Kriegsmarine:
a) O. K. M.-MR durch Fernschreiben,
b) dem Gerichtsherrn,
c) dem zuständigen Marineoberstkriegsgerichtsrat.
3. Die Feldgerichte haben die Vollstreckung ferner mitzuteilen:
a) Bei Wehrmachtangehörigen:
aa) Dem Truppenteil, und zwar in der Regel dem Regiment oder der entsprechenden Einheit, mit dem gleichzeitigen Ersuchen, Urteilsspruch und Vollstreckung der Truppe bekanntzugeben.
bb) der Wehrmeltauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 47/48,
cc) der Polizeibehörde des Wohnsitzes des Verurteilten,
dd) den Angehörigen des Verurteilten nach dem Muster Anlage 2,
ee) dem Wehrbezirkskommando, das für den Verurteilten zuständig ist, unter nachrichtlicher Übersendung der Mitteilung an die Angehörigen (Muster Anlage 2),
ff) gegebenenfalls dem Gräberoffizier.

.....“

Mit zunehmend angespannter Kriegslage wurden die Marinerichter 1943 ermächtigt, dem Gerichtsherrn weniger wichtige Aufgaben abzunehmen, um die

militärischen Befehlshaber zu entlasten²². Zu diesen übertragenen Funktionen gehörten die Aufgaben, die dem Gerichtsherrn bei der Vollstreckung von Todesurteilen zufielen und die nunmehr meist vom richterlichen Anklagevertreter (Untersuchungsführer) wahrgenommen wurden. Der betreffende Marinerichter zeichnete dann die Vollstreckungsverfügung „Für den Gerichtsherrn“, war aber selbstverständlich wie dieser an die Drei-Tage-Frist gebunden. Nach der KStVO und der zitierten Verfügung des OKM sollte die Vollstreckung von einem Marineoffizier – möglichst einem Stabsoffizier – geleitet werden. Nachdem aber die richterlichen Wehrmachtbeamten mit Wirkung vom 1. Mai 1944 „Offiziere im Truppenonderdienst“ (TSD) geworden waren²³, bestimmte das OKM am 24. August 1944, daß das Vollstreckungsverfahren „auch von einem zur Richter-Laufbahn gehörigen Offizier des TSD geleitet werden“ konnte²⁴. Wie aus den Verfahrensakten ersichtlich, war es seitdem durchaus nichts Ungewöhnliches, daß sich der marinerichterliche Anklagevertreter selbst zum Vollstreckungsleiter bestellte, wenn kein Truppen- oder Stabsoffizier dafür verfügbar war: mußte er doch sowieso auf dem Richtplatz anwesend sein, um dem Verurteilten nochmals Urteilsformel und Bestätigungsverfügung zu verlesen.

Die „Steuerung“ der Rechtsprechung

Wie bereits ausgeführt, war die Unabhängigkeit des Marinerichters in seiner Funktion als Verhandlungsleiter des Feldkriegsgerichtes im Paragraphen 7 der KStVO garantiert. Als Vizeadmiral Warzecha in seinem Grundsatzreferat²⁵ die Weisungsgebundenheit des Anklagevertreters nochmals unterstrich, fügte er ausdrücklich hinzu:

„Anders steht es bei Ihrer Tätigkeit als Verhandlungsleiter. An der Unabhängigkeit des Richters im erkennenden Kriegsgericht hat das Kriegsverfahren nicht gerüttelt und wird das auch nicht tun. Aber dieses Privileg begründet keinen Frei-

²² Erl. Dönitz' betr. Beschleunigung des Verfahrens: allgemeine Ermächtigung der Richter – OKM AMA/MR 2/II B. Nr. 7500 – v. 20. 5. 43 (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486). Eine wesentliche Neuerung war, daß die Aufsichtsrichter der Marinegerichte (bzw. die dienstältesten Richter der Zweigstellen) ermächtigt wurden, anstelle der Gerichtsherrn ein Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen und die Tat disziplinar ahnden zu lassen (§ 47 KStVO), soweit es sich nicht um Offiziere handelte. Voraussetzung war, daß sich der Richter mit dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten über die zu verhängende Strafe einig wurde. Der Gerichtsherr war zu unterrichten und konnte Anklage verfügen, wenn er gegen die disziplinare Erledigung Bedenken hatte.

²³ Vgl. Hitlers „Befehl für die Bildung der Laufbahn der Wehrmacht Richter im Truppenonderdienst“ v. 24. 1. 44 (abgedruckt bei Absolon, a. a. O., Anm. 2, S. 246). Die Wehrmacht Richter erhielten i. d. Folg. neue Dienstgradbezeichnungen: statt (Marine-)Kriegsrichter, Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat usw. nun (Marine-)Stabsrichter, Oberstabsrichter, Oberfeldrichter usw.

²⁴ Erl. des OKM – Mar Wehr/R IIb Nr. 13802 – v. 24. 8. 44 an alle Marinechefsrichter (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/156).

²⁵ Vgl. Anm. 8. Hervorhebung im Zitat original.

brief für die Durchsetzung persönlicher Einfälle, sondern verpflichtet in höchstem Maße zu dem, was ich als militärische Forderung an die Persönlichkeit des Richters herausgestellt habe: zur Aufnahmebereitschaft und dem Willen, die Weisungen der obersten Führung zu verstehen und durchzusetzen. Die *freiwillige Bindung* ist es also, die innere Anerkennung des militärischen Führungsanspruchs, die von Ihnen gerade da verlangt und erwartet wird, wo das Gesetz Sie von der äußeren Fessel des Befehls befreit . . .“

Die Verwirklichung dieser „freiwilligen Bindung“ des unabhängigen Richters an den Willen der politischen und militärischen Führung bereitete jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Das Instrument der Aufhebung von Urteilen durch die Gerichtsherren reichte zur Reglementierung der Feldkriegsgerichte nicht aus. Es kam zu zweimaligen, gelegentlich sogar zu dreimaligen Aufhebungen, ohne daß das Ergebnis den Gerichtsherrn immer voll befriedigte. Derartige Fälle wurden dann auf den Tagungen der Marineoberstkriegsgerichtsrate besprochen²⁶. Die Marinerechtsabteilung im OKM kritisierte die Haltung der Gerichte in sogenannten „Prüfungsbemerkungen“ zu den Strafakten, wie etwa der folgenden, die am 28. Februar 1942 an den Marineoberstkriegsgerichtsrat für den Ostseebereich in Kiel ging²⁷.

„In der Anlage werden die Akten übersandt. Die darin ergangenen Urteile waren bereits Gegenstand der Erörterung bei der Richtertagung.

Der Flottenchef hatte das Urteil vom 19. 2. 41 aufgehoben, weil die erkannte Strafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis aus militärischen Gründen zu gering erschien. Über diese Entscheidung eines hohen Befehlshabers haben sich zwei erkennende Kriegsgerichte ohne stichhaltige Begründung hinweggesetzt. Darin liegt eine völlige Verkennung der richterlichen Unabhängigkeit. Von der Beurteilung militärischer Erfordernisse durch einen hohen Befehlshaber darf ein erkennendes Kriegsgericht nur abweichen, wenn es entweder einen anderen Sachverhalt festgestellt oder auf Grund eigener Erfahrung und Einsicht überzeugende Gründe für eine andere Beurteilung findet. Den beiden Verhandlungsleitern muß bei einer Dienstzeit von 5 bzw. 1 Monat in der Marinejustiz die innere Berechtigung, aus eigener Erfahrung von der Beurteilung des Flottenchefs abzuweichen, abgesprochen werden. Ihre Urteile sind nur mit Rücksicht auf ihre geringe Dienstzeit verständlich.“

Der Marineoberstkriegsgerichtsrat sandte diesen Prüfungsvermerk an alle Marinegerichte im Ostseebereich weiter mit der bezeichnenden Erläuterung, daß ein „Führungsanspruch höchster vorgesetzter Dienststellen auch hinsichtlich der Tätigkeit der erkennenden Gerichte [!] und insbesondere hinsichtlich der Straf bemessung“ bestehe. Es werde daher erwartet, „daß die innere Einstellung und

²⁶ Vgl. z. B. Bespr. v. Fragen aus dem Bestätigungs- u. Gnadenreferat auf der Tagung der Mar. Oberstkriegsgerichtsrate, Dezember 1942 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/104). Hier sei der Vorstellung vorgebeugt, daß die Gerichtsherren ihre Aufhebungsbefugnis *generell* nur zugunsten einer Strafverschärfung ausübten: sie hoben gelegentlich auch Urteile auf, die ihnen zu scharf erschienen. Bei der überwiegenden Mehrzahl jener Aufhebungsfälle der Marine, die dem Verf. zu Gesicht kamen, handelte es sich allerdings um Strafverschärfung.

²⁷ OKM – AMA/MR 2/IV Nr. 1436 – v. 28. 2. 42 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/104).

Sicherheit des Richters zu den verantwortungsvollen Aufgaben der Kriegsstrafrechtspflege und das Verständnis für die Notwendigkeit einer Lenkung der Rechtsprechung weitgehend gefördert“ würden: „Prüfungsbemerkungen wie die vorliegende werden dann nicht mehr erforderlich werden!“²⁸ Einige Gerichtsherren scheinen einen solchen „Führungsanspruch“ allerdings mißverstanden zu haben; jedenfalls sah sich der stellvertretende Chef der Marinerechtsabteilung, Marineoberkriegsgerichtsrat Kranzbühler, genötigt, folgenden Rundverlaß an alle Marinegerichte und höheren Gerichtsherren herauszugeben²⁹:

„*Betr.*: Schweigepflicht der Richter nach § 62 KStVO.

.....
In einem Strafverfahren hat der Gerichtsherr die Richter von ihrer Schweigepflicht nach § 62 KStVO entbunden und sie über das Zustandekommen des ihm unrichtig erscheinenden Urteils vernehmen lassen. Dieses Verfahren ist unzulässig.

Die Geheimhaltung der Beratung und Abstimmung gilt als ein Grundrecht der Rechtspflege. Sie schützt die richterliche Unabhängigkeit. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist daher nicht berechtigt, einen Richter von der Pflicht zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses zu befreien. Unzulässig ist es auch, die erkennenden Richter über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung zu vernehmen...

Die Pflicht zur Geheimhaltung und die hierzu von der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätze sind für das Kriegsverfahren bindend. Die Bestimmung der Kriegsstrafverordnung über die Schweigepflicht gehört zwar nicht zu den Bestimmungen, die in § 1 Abs. 2 KStVO ausdrücklich als zwingend angeführt sind. Ihr zwingender Charakter folgt aber aus ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Rechtspflege. Da sie zu den Gerichtsverfassungsbestimmungen gehört, ist es auch nach den amtlichen Erläuterungen zur Kriegsstrafverfahrensordnung (Abschn. III Abs. 5) unzulässig, von ihr abzuweichen.“

Neben den Einwirkungen, die unmittelbar von den Gerichtsherren auf die Gerichte ausgingen, setzte mit Verschlechterung der Kriegslage 1942 in der allgemeinen Justiz und in der Wehrmachtjustiz ein Prozeß der „Steuerung“ der Rechtsprechung ein, die die sachliche Unabhängigkeit des Richters einzuschränken suchte, ohne sie formell aufzuheben. Damit gaben die leitenden Juristen in der Justizverwaltung den Druck nach unten weiter, dem sie selbst ausgesetzt waren gegenüber Hitler und der politischen Führung, daß die Justiz ihre Aufgabe im Sinne des „Durchhaltens“ erfüllte. Bei der Marine war diese Entwicklung von dem Trauma der Vorgänge von 1918 begleitet, als sich angesichts der militärischen Niederlage die ersten Auflösungserscheinungen gerade in diesem Wehrmachtteil gezeigt hatten: einem Verfall der Disziplin sollte diesmal durch Abschreckung von vornherein begegnet werden.

Einen gewissen Auftakt für die „Steuerung“ der Marinegerichte gab jene schon mehrfach erwähnte „richtungweisende Ansprache“ des Chefs des Allgemeinen Marinehauptamtes im OKM, Vizeadmiral Warzecha, vor leitenden Marinerrichtern im Februar 1942 in Berlin. Dieses Referat, das seinerzeit verviel-

²⁸ Rdschr. v. 10. 3. 42 (a. a. O.).

²⁹ OKM – AMA/MR II Nr. 7113 – v. 19. 8. 41 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12–1/103).

fältigt und den Marinerichtern an die Hand gegeben wurde, informiert über verschiedene interessante Aspekte der Marinejustiz. Es wird daher im folgenden als Dokument in einem ausführlicheren Auszug wiedergegeben, obwohl in unserem Zusammenhang nur einige Aspekte weiterverfolgt werden können³⁰.

„Meine Herren!

Das Oberkommando hat Sie, als die dienstältesten Richter, zusammengerufen, um Ihnen eine einheitliche Ausrichtung für die verantwortungsvollen Aufgaben des kommenden Kriegsjahres zu vermitteln. Dieses dritte Kriegsjahr hat eine tiefgreifende Wandlung der bisherigen Maßstäbe gebracht. Der Krieg ist unabsehbar geworden, im Raum und in der Zeit... Der Krieg ist darüber hinaus ein Kampf geworden auf Leben und Tod... Diese seelische Ausgangsbasis unseres Volkes im dritten Kriegsjahr muß jedem klar sein, der zur verantwortungsvollen Aufgabe der Menschenführung berufen ist.

Und das, meine Herren, sind Sie! Die Kriegsgerichte haben eine Führungsfunktion, und zwar eine doppelte: Sie sind Organ der allgemeinen Staatsführung, indem sie durch die Härte des Strafrechts die Durchführung der staatspolitischen Weisungen auf allen Lebensgebieten sichern. Sie sind darüber hinaus aber – und das unterscheidet sie grundsätzlich von allen anderen Gerichten – Organ der militärischen Führung...

Der Ausgang des ersten Weltkrieges hat uns die Erkenntnis gebracht, daß mit zunehmender Härte und Dauer des Krieges die Aufgabe der Menschenführung um so schwieriger, aber auch um so entscheidender für den Gesamterfolg wird. Die deutsche Wehrmacht hat diese Erfahrung nicht vergessen und setzt in diesem Kriege sorgfältig und bewußt alle erprobten Führungsmittel ein, ebenso wie sie sich bemüht, neue Führungsmittel – ich denke an die neuartige Form der wehrgeistigen Betreuung – zu entwickeln und anzuwenden... Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, stellt die Kriegsgerichtsbarkeit einen Abschnitt der militärischen Erziehung dar, und zwar den letzten und äußersten, der notfalls allen anderen Erziehungs- und Führungsmaßnahmen den unerbittlichen und unbedingt zuverlässigen Rückhalt geben muß. Die Kriegsgerichte sind daher nicht eine durch organisatorischen Zufall in die Wehrmacht verirrte Einrichtung der Rechtspflege; sie sind vielmehr von jeher ein wesensgemäßer Bestandteil jeder Heeresführung, solange es überhaupt Heere gibt...

Der militärische Richter muß bestimmte persönliche Eigenschaften besitzen und erforderlichenfalls erwerben, um den ihm anvertrauten Sektor der militärischen Führung erfolgreich zu meistern. Seine Auffassung vom Sinn und den Grenzen der Strafe und seine Handhabung des Verfahrens muß sich bewußt allein nach den Erfordernissen des Krieges und des Sieges ausrichten.

Wenn ich zunächst von den persönlichen Forderungen spreche, so bin ich mir über eines völlig im klaren. Die Erfüllung dieser Forderung ist für viele von Ihnen sehr schwer... Die Zahl der Kriegsrichter [in der Marine] betrug am 1. 4. 1939 30, heute beläuft sie sich auf 125. Die Vorbildung der einzelnen Richter als Soldat ist fern von jeder einheitlichen Linie. Neben einer Reihe von Reserveoffizieren des Heeres aus dem Weltkriege steht die Hauptzahl der Reserveoffizieranwärter aller Teile der neuen Wehrmacht und einige wenige, die infolge des dringenden Bedarfs an Richtern nicht bis zur Ernennung zum R. O. A. [Reserveoffizieranwärter] im Truppendienst belassen werden konnten. Gerade für diejenigen, die erst im Laufe des Krieges als Unteroffiziere oder Mannschaften in die kriegsrichterliche Laufbahn

³⁰ Vgl. Anm. 8.

übernommen wurden, besteht die Gefahr, die in überwältigender Fülle an sie herantretenden Fragen zunächst mit den Augen des Geführten und nicht des Führers zu sehen und zu entscheiden. Ein schnelles Einfinden in die neue Lage wird erschwert dadurch, daß gerade wegen des raschen Aufbaus und der unterschiedlichen Vorbildung ein gesicherter, als Rückhalt dienender Korpsgeist erst in der Entwicklung begriffen sein kann. Sie, meine Herren, als die dienstältesten Richter, sind berufen, diese Mängel zu erkennen und zu überwinden . . .

Dieser Wille der obersten Führung nun, meine Herren, tritt Ihnen als Richter der Kriegsmarine in einer, wie Sie vielleicht kummervoll bemerkt haben, recht großen Zahl von Verfügungen und Weisungen gegenüber, die sich teils an die Wehrmacht oder die Marine insgesamt, teils ausschließlich an die Gerichte wenden. Wir wissen genau, daß derartige Verfügungen die unterschiedlichsten Gefühle bei den Empfängern hervorrufen und nicht immer solche, die für das Oberkommando schmeichelhaft sind. Das gilt wohl besonders für Weisungen, die einen Einzelfall betreffen und eine von der bisherigen Entscheidung abweichende Erledigung anordnen. Sie können überzeugt sein, daß derartige Einzeleingriffe vom Oberkommando aus nicht leicht vorgenommen werden; Ihre Dienstfreude wird von unserer Seite niemals durch unnötige Beanstandung beeinträchtigt werden. Auf der anderen Seite kann sich das Oberkommando selbstverständlich nicht damit begnügen, nur Richtlinien zu erteilen, sondern es muß den Führungswillen da, wo gegen grundsätzliche Weisungen verstoßen ist, auch im Einzelfall durchsetzen. Derartige Einzeleingriffe werden um so weniger erforderlich sein, je mehr die Richter sich mit dem Inhalt und dem Geist der allgemeinen Weisungen des Oberkommandos vertraut machen. Ich muß leider auch sagen mit dem Inhalt; denn da zeigt sich gelegentlich eine erstaunliche Unkenntnis wichtigster Bestimmungen. Wenn auch technische Schwierigkeiten durch die Aufstellung zahlreicher neuer Gerichte mitwirken mögen, so sehe ich doch den Hauptgrund darin, daß die innere Bereitschaft, den Willen der obersten Führung in sich aufzunehmen und zu verwirklichen, nicht überall in dem erforderlichen Maße vorhanden ist. Ich bitte Sie daher, sich in Ihrem Dienstbereich dafür verantwortlich zu fühlen, daß die grundlegenden Weisungen des Oberkommandos, und zwar auch die zurückliegenden, den jüngeren Richtern bekannt und in dem Geist angewendet werden, in dem sie erlassen sind . . .

Die unmittelbare Wirkung und das Echo des kriegsgerichtlichen Eingriffs gehen über die Person des Betroffenen und seiner Truppe weit hinaus und sollen das auch tun. Der Soldat soll wissen, daß der Fahnenflüchtige unerbittlich der Kugel verfällt, gleichviel ob in Norwegen, auf dem Balkan oder am Kanal. Die Überzeugung von der unerbittlichen Gleichheit der angewandten Maßstäbe bildet einen wesentlichen Faktor der erzieherischen Beeinflussung, die von der kriegsgerichtlichen Rechtsprechung auf die gesamte Marine ausgeübt werden soll. Die Weite dieser Rückwirkung bedingt aber auch eine Rechtsprechung, die der Person und den Motiven des Täters nur begrenzte Rücksicht schenkt. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich Sie, es sich zweimal zu überlegen, bevor Sie von den auf das Ganze ausgerichteten Richtlinien in einem sogenannten ‚Sonderfall‘ abweichen. Mag die Richtlinie oder Weisung auch allgemein oder im Einzelfall nicht Ihre restlose Zustimmung finden, so bedenken Sie doch das eine: Gerade in Fragen der Menschenführung ist ein mäßiger Grundsatz, konsequent durchgeführt, besser als ein guter, der von Ausnahmen durchlöchert wird.

Wenn ich damit einer gewissen Sturheit das Wort rede, so will ich keineswegs ausschließen, daß neue Lagen zu grundsätzlichen neuen Entscheidungen führen können und müssen. Es gibt auch in unserem Bereich ein Gesetz der Schwerpunktbildung, und der Schwerpunkt der kriegsgerichtlichen Bekämpfung richtet sich selbstverständ-

lich auf die jeweils schwächste Stelle im Gefüge unserer Mannszucht. Ist es heute die Zahl der unerlaubten Entfernungen, so mag es morgen die zersetzende Äußerung sein oder der Versuch, sich durch Straftaten vor dem Einsatz zu drücken. Ebenso könnten sich innerhalb einzelner Abschnitte, etwa bei den Sicherungsverhänden, disziplinäre Schwächen zeigen, die besondere kriegsgerichtliche Maßnahmen nur für diesen Abschnitt verlangen. Für selbständige, durch keine Weisung gesteuerte Entschlüsse bleibt also ein weites Feld. Die einheitliche Linie muß auch dann gewahrt bleiben. Sie kann es nur, wenn die Auffassungen von Grundlagen und Grenzen der kriegsgerichtlichen Strafe sowie von Wesen und Wirken des Verfahrens einheitlich ausgerichtet sind.

Als Ziel dieser Ausrichtung habe ich bereits die Erfordernisse des Krieges und des Sieges bezeichnet. Damit wird zugleich gesagt, daß die Kriegsgerichte wohl am wenigsten von allen Gerichten einer abstrakten Gerechtigkeit dienen, sondern einem ganz konkreten Zweck. Daß dieser Zweck seine Berechtigung aus dem Nutzen ableitet, dem er unserem Volke bringt, verleiht ihm gerade in den Augen des Soldaten einen höheren sittlichen Wert, als es der Dienst an einer abstrakten Gerechtigkeit vermöchte. Wir müssen uns also angesichts des konkreten Zwecks der Kriegsgerichte die nüchterne Frage vorlegen: Was können wir militärisch von der Strafe erwarten und was nicht? Ich kann als Soldat diese Frage vor Juristen nur deshalb aufwerfen, weil sie für die Wehrmacht im Kriege eine besondere, von der allgemeinen Rechtspflege abweichende Beantwortung fordert...

Wie jedes militärische Erziehungsmittel, so vermag auch die Strafe ihren gemeinschaftsfördernden Zweck nur dann zu erfüllen, wenn sie ihren Rückhalt in den Überzeugungen und Anschauungen dieser Gemeinschaft von Pflicht und Ehre findet. Die Strafe muß also von allen gutgesinnten Soldaten gebilligt und von ihnen als notwendig und gerecht empfunden werden. Das kann selbstverständlich nicht für jeden einzelnen Fall einer Bestrafung gelten. Aber das Ziel der Ausübung der Strafgewalt im ganzen bleibt es doch, Strafen zu verhängen, die von der Überzeugung der Truppe getragen werden.

Hier zeigt sich nun, weshalb der Kriegsrichter militärische Erfahrung besitzen muß... Dabei ist seine Aufgabe keineswegs die, lediglich in die Truppe hineinzulauschen und das Urteil einfach dem anzupassen, was er auf diese Weise erfährt. Der Kriegsrichter muß die in der Truppe lebenden Anschauungen, Weltvorstellungen und Gewohnheiten nicht deshalb kennen, um sie kritiklos übernehmen zu können. Er muß sie vielmehr – und das ist gerade seine Führungsaufgabe – mit dem ihm übertragenen Mittel des Urteils und der Strafe beeinflussen und mitgestalten. Dieser Gestaltungsprozeß läßt sich täglich beobachten. Wer von Ihnen die Auffassungen in der Kriegsmarine aus der Vorkriegszeit kennt, weiß, daß z. B. die unerlaubte Entfernung von 2 oder 3 Tagen als eine verhältnismäßig harmlose Angelegenheit angesehen wurde, die mit einer Disziplinarstrafe durchaus angemessen zu sühnen war. Im Laufe des Krieges ist hier eine völlige Veränderung in der Wertung dieses Vergehens bei der Truppe eingetreten, und zwar gerade dadurch, daß nunmehr grundsätzlich mit erheblichen Gefängnisstrafen gegen derartige unerlaubte Entfernungen eingeschritten wurde. Diese Strafen haben die Auffassung der Truppe dahin gewandelt, die unerlaubte Entfernung nunmehr als ein militärisches Verbrechen zu werten, das die Einsatzbereitschaft gefährdet, durch die Mehrbelastung der Zurückgebliebenen die Kameradschaft beeinträchtigt und damit wirklich die erkannte Gefängnisstrafe verdient...

Ein solcher Einfluß kann von der Strafe nur ausgehen, wenn sie durch gleichmäßige Anwendung auf gleichartige Tatbestände auch eine überzeugende Wucht besitzt. Sie werden es unter diesem Gesichtspunkt begreifen, wenn das Oberkomman-

do durch Richtlinien und Einzelbeanstandungen auch auf die Strafhöhe bei bestimmten Delikten Einfluß genommen hat. Ebenfalls unter dieser Zielsetzung, das Pflichtbewußtsein zu gestalten und zu schärfen, bitte ich Sie auch, die schon erwähnte Strafverfolgung des Selbstmordversuchs zu betrachten. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Selbstmordversuche lag ein Bedürfnis zu abschreckenden Maßnahmen nicht vor. Das Oberkommando war sich auch darüber im klaren, daß gerade diese Form des menschlichen Versagens auf dem Abschreckungswege kaum mit Erfolg zu bekämpfen ist. Dagegen kam es entscheidend darauf an, in dem Grundsatz, daß das Leben und die Kraft des Soldaten im Kriege seinem Volk gehören, keine Lücke zu lassen. In jedem Soldaten soll die Überzeugung geschaffen werden, daß es eine Flucht aus der Wehrpflicht aus privaten Gründen nicht gibt; durch Selbstmordversuch ebensowenig wie durch unerlaubte Entfernung oder Fahnenflucht. Ich habe diese Bestrafung des Selbstmordversuchs als besonders typisches Beispiel dafür hervorgehoben, daß die Strafe von der Führung als Mittel zur Bildung soldatischer Weltanschauungen und Überzeugungen eingesetzt wird . . .²¹

Die gestaltende, erzieherische Bestimmung der kriegsgerichtlichen Strafe steht für die militärische Betrachtung also im Vordergrund. Damit soll die Wirksamkeit in ihrer Abschreckungsfunktion in keiner Weise verkannt werden. Unter den Schädlingen wie unter den schwachen Charakteren gibt es gewiß viele, bei denen die Furcht vor Strafe der maßgebende Beweggrund zum äußeren Einfügen in die militärische Ordnung bildet. Darüber hinaus kann auch für eine ganze Truppe, ja für die ganze Wehrmacht die abschreckende Wirkung der Strafe vorübergehend das entscheidende Mittel sein, um einen seelischen Schwächezustand zu überwinden. Die neueste Geschichte liefert in der Terrorjustiz auf rotspanischer Seite ein eindrucksvolles Beispiel dafür, daß sich durch den Einsatz dieses Mittels ein aussichtslos gewordener Widerstand auch gegen den Willen und die Überzeugung der Mehrheit der Truppe eine gewisse Zeitlang noch aufrechterhalten läßt. Wir müssen uns aber klar darüber sein, daß diese reine Abschreckungswirkung, so wichtig sie auch im entscheidenden Augenblick einmal sein mag, nur von vorübergehender Dauer sein kann und zu schweren Rückschlägen führt, wenn dem Widerstandswillen nicht auf andere Weise von innen oder von außen neue Kraft zugeführt wird . . .

Damit sind wir bei den Grenzen der kriegsgerichtlichen Wirksamkeit angelangt. Sie liegen, auf die gesamte Wehrmacht bezogen, da, wo die Moral des Soldaten, und das heißt im heutigen Staate letzten Endes des ganzen Volkes, endgültig versagt. Auf die einzelne Einheit betrachtet, sind die Grenzen jedoch wesentlich früher zu ziehen, und das ist auch wieder eine militärische Besonderheit. Der Wehrdienst ist in der Ausgestaltung, die er im Kriege besonders an Bord oder in außerheimischen abgelegenen Einsatzorten erfährt, tatsächlich eine Art Freiheitsentziehung. Da die kriegsgerichtliche Strafe in erster Linie eine Freiheitsstrafe ist, bedeutet sie gerade dem Soldaten, der ohne Pflicht- und Ehrgefühl auch nur den Wehrdienst als Freiheitsentziehung betrachtet, kaum eine Verschlechterung seiner Lage und trifft ihn nicht als Übel. Das gilt in erhöhtem Maße bei einer Verwendung, die mit höchsten körperlichen und seelischen Anforderungen verbunden ist oder ständigen Einsatz des Lebens fordert. Daß hier die Freiheitsstrafe nicht als Übel, sondern geradezu als Wohltat empfunden werden kann und der Verurteilte von manchen Kameraden mit heimlichem Neid betrachtet wird, ist aus dem Weltkrieg allgemein bekannt . . . Gerade auf diese Grenzen der Strafwirkung wird jedoch im weiteren Verlauf des Krie-

²¹ Durch den Erl. des OKM - AMA/MR 2/II B. Nr. 1512 geh. - v. 29. 10. 41 (BA/Mil.Arch., Sign. RMD 4/486) wurde in der Marine der Selbstmordversuch als Wehrdienstentziehung kriegsgerichtlich bestraft.

ges schärfstens zu achten sein. Die Gesetzgebung hat durch die praktisch unbegrenzte Zulassung der Todesstrafe und durch die Einrichtung des Straflagers Möglichkeiten geschaffen, auch da noch wirksam einzugreifen, wo die Freiheitsstrafe keine Wirkung mehr ausübt. Das von der Gesetzgebung ebenfalls bereitgestellte Mittel der Strafaussetzung erwähne ich nur unter Einschränkung. Dabei ist nicht von den Sonderfällen die Rede, in denen ein Soldat trotz seiner Bestrafung infolge sonstiger hervorragender Haltung eine Strafaussetzung wirklich verdient. Ich denke vielmehr an die Strafaussetzung, die auf allgemeinen Erwägungen beruht, nämlich darauf, durch die Vollstreckung nicht die Kampfkraft der eingesetzten Truppe zu schwächen und dem Betroffenen sogar noch einen Gefallen zu tun. In derartigen zur Regel oder zum Schema gewordenen Strafaussetzungen sehe ich das Eingeständnis, daß die Wehrmacht mit der Vollstreckung sich selbst ein größeres Übel zufügt als dem Verurteilten, d. h. daß die Grenzen der Strafwirkung überschritten sind. Dieses Eingeständnis wird dem disziplinarischen Schädling ebenso Auftrieb verleihen, wie es dem Schwachen den Halt nimmt und auch den guten Soldaten in der Selbstverständlichkeit und Sicherheit seiner Pflicht- und Ehrenschaung wankend machen kann. Gerade weil ich den erzieherischen Wert der Strafe für die Gesamthaltung einer Truppe hoch veranschlage, sehe ich in Strafen, die nicht den Verurteilten sofort durch irgendeine Vollstreckungsmaßnahme treffen, eine Gefahr, weil die Truppe einen derartigen Fall in aller Regel als ‚halb so schlimm‘ ansehen wird. Die Androhung von Strafen, die nicht vollstreckt werden, kann leicht von den schlechten Elementen als Schwächezeichen der Führung gewertet und ausgenutzt werden . . .

Es kommt nun bei der Strafe als Erziehungsmittel nicht allein darauf an, ob und in welcher Höhe sie angewendet, sondern ebensowohl auf die Art und Weise, wie sie verhängt wird. Aus diesem Grund weist das Kriegsverfahren zahlreiche Besonderheiten und Freiheiten auf, die auf militärischen Bedürfnissen beruhen und deren großzügige Ausnutzung durch die Kriegsgerichte nicht nachdrücklich genug gefordert werden kann. Daß die Schnelligkeit einer Bestrafung ihre Wirkung vervielfacht, ist eine Binsenwahrheit. Trotzdem spreche ich sie noch einmal aus, weil die Wichtigkeit dieser Erkenntnis für die besonderen militärischen Verhältnisse nicht leicht überschätzt werden kann. Die Truppe erwartet nicht nur eine Sühne für Straftaten, sondern sie wartet darauf im wahrsten Sinne des Wortes . . .

Es gibt aber eine Reihe von Vorgängen, wie sich aus den dem Oberkommando vorgelegten Akten immer wieder ergibt, die ganz erhebliche Zeit kosten, ohne die Sache selbst wesentlich zu fördern. In erster Linie muß ich dabei auf die Klärung von Zuständigkeitsbedenken verweisen. Derartige Bedenken haben in einem militärischen Verfahren keinen Raum. Insbesondere müssen alle Sofortmaßnahmen verantwortungsfreudig von dem nächsten Kriegsgerichtsrat ergriffen werden, der mit der Sache befaßt wird. Dem Oberkommando sind noch niemals Beschwerden eines Gerichtsherrn darüber bekanntgeworden, daß in seinem Bereich der Kriegsgerichtsrat eines anderen Abschnitts unter Überschreitung seiner Zuständigkeitsgrenzen eingeschritten sei. Eine derartige Beschwerde würde hier auch kein Verständnis finden. Dagegen haben wir wiederholt einen nutzlosen Aktenumlauf von Wochen, ja von Monaten feststellen müssen, bevor sich endlich ein zuständiges Gericht gefunden hatte. In einem Paradefall hatten nicht weniger als 8 Gerichtsherrn und etwa 30 Kriegsgerichtsräte an der Sache mitgewirkt, ohne daß es auch nur zur Bekanntgabe einer Anklageverfügung gekommen wäre. Die stark verschachtelte Organisation der Kriegsmarine mit den aus dem territorialen Befehlsbereich herausfallenden Seestreitkräften, Schiffsstammabteilungen, Schulen usw. gibt zahlreiche Fälle, in denen der zuständige Gerichtsherr nur schwer zu erreichen ist. In Anpassung an diese Verhältnisse ist bereits ein ausgedehntes System von gerichtlichen Zweigstellen eingerichtet

worden. Darüber hinaus ist nach Anordnung des Oberkommandos jedes Gericht verpflichtet, sofort im Rechtshilfewege tätig zu werden und die Sache bis zur abschließenden Entscheidung zu fördern. Lediglich diese Entscheidung, also die Bestätigung des Urteils oder die Einstellung des Verfahrens, bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn vorbehalten. Es ist also nach den ergangenen Bestimmungen kein Fall denkbar, in dem ein Kriegsgerichtsrat durch Zuständigkeitshemmungen daran gehindert wäre, sofort von sich aus alle militärisch notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der zweite wunde Punkt, der viel unnütze Zeit kostet, ist die sachlich nicht gebotene Beteiligung des Gerichtsherrn durch rein formelle Unterschriften. Die Kriegsstrafverfahrensordnung läßt eine weitgehende Ermächtigung der Untersuchungsführer zu selbständigen Entscheidungen zu. Scheuen Sie sich nicht, Ihrem Gerichtsherrn vorzuschlagen, von diesen Vollmachten großzügig Gebrauch zu machen. Was der Gerichtsherr in der Hand behalten muß, ist die abschließende Entscheidung. Je mehr Sie ihn mit laufenden Unterschriften belasten, desto mehr erschweren Sie ihm seine Hauptaufgabe, bei der maßgebenden Entscheidung seine Auffassung als Befehlshaber zur Geltung zu bringen. Bis zur abschließenden Entscheidung ist eine Mitwirkung des Gerichtsherrn am Verfahren aus militärischen Gründen in der Regel nicht geboten. Über Verfahren besonderen Inhalts, wie Havariiefälle, Mißhandlungen, Offizierssachen usw., muß er selbstverständlich unterrichtet werden. Aber das sind Ausnahmefälle. Für die große Masse der Verfahren muß ein mehrfaches Hin- und Herwandern der Akten zwischen Untersuchungsführer und Gerichtsherrn als unsachgemäßer und überflüssiger Zeit- und Kraftaufwand angesehen werden. Ihre Aufgabe als dienstälteste Richter wird es sein, die Gerichtsherrn in dieser Richtung zu beraten.

Schließlich muß vom militärischen Standpunkt aus auch einer unangemessenen und zur sachgemäßen Sühne nicht erforderlichen Ausweitung eines Verfahrens nach der tatsächlichen und nach der rechtlichen Seite entgegengetreten werden. Wenn sich anlässlich eines Tatberichts über sechs aufgeklärte Kameradendiebstähle gegen den gleichen Täter der Verdacht eines Dutzends weiterer Diebstähle ergibt, so besteht in aller Regel kein Interesse daran, in dieser Richtung zeitraubende Ermittlungen anzusetzen. Die aufgeklärten Fälle genügen, um den Täter als gewohnheitsmäßigen Dieb zu brandmarken und durch entsprechende Strafe auszumerzen. Das Streben nach Gründlichkeit und letzter Aufklärung wird daher in derartigen Fällen hinter der Forderung nach rascher Sühne zurückzutreten haben. Ähnliche Zweckmäßigkeitserwägungen können auch für die rechtliche Behandlung eines Straffalles bestimmend sein. Wir haben z. B. leider eine Reihe von Fällen, in denen Soldaten aus Eitelkeit und Angeberei leichtfertig über geheimzuhaltende Dinge plaudern. Wer von Ihnen ein derartiges Verfahren unter dem Gesichtspunkt des fahrlässigen Landesverrats einmal durchgeführt hat, weiß, daß die Herbeiführung eines Gutachtens des Oberkommandos der Wehrmacht über die Frage des Staatsgeheimnisses durchschnittlich 1/4 Jahr in Anspruch nimmt. Das Oberkommando hat die Gerichte deshalb angewiesen, derartige Schwätzereien grundsätzlich als militärischen Ungehorsam zu verfolgen. Damit werden vielleicht nicht alle rechtlichen Feinheiten des Straffalles ausgeschöpft, der Täter jedoch in kürzester Zeit bestraft und damit die erzieherische Wirkung auf die Truppe gesichert. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den zersetzenden Äußerungen vor, die als Verstöße gegen das Heimtückegesetz angesehen werden können. Die langwierige Vorlage beim Justizminister zur Anordnung der Strafverfolgung erübrigt sich, wenn Sie die Äußerung als Zersetzung der Wehrkraft anpacken, was in fast allen Fällen möglich sein wird . . .

Es gibt Dinge, deren Kenntnis durch die Truppe unerwünscht ist und die Disziplin gefährdet. Das gilt besonders von Ermittlungsverfahren gegen Offiziere. Es

handelt sich nicht darum, Straftaten von Offizieren den Mannschaften zu verschweigen. Wie Sie wissen, ist vielmehr erst kürzlich eine Anordnung ergangen über die Bekanntgabe der Bestrafung von Vorgesetzten gegenüber den von der Tat betroffenen Untergebenen. Es kann also im einzelnen für die Mannszucht durchaus förderlich sein, die Bestrafung eines Vorgesetzten, auch eines Offiziers, bekanntzugeben. Anders steht es aber um die Kenntnis eines Ermittlungsverfahrens, das erst einmal den Verdacht einer strafbaren Handlung klären soll. Ein derartiger Verdacht ist kein geeignetes Thema für ein ‚Palaver unter der Back‘. Ebenso wenig wie das Umherwandern solcher Akten in den Schreibstuben der Förderung der Mannszucht dient. Es ist also eine Frage des militärischen Takttes, bestimmte Offizierssachen als geheim und unter persönlicher Anschrift laufen zu lassen.

Der militärische Takt sollte überhaupt in keinem Abschnitt des Verfahrens vergessen werden. Es gibt da Dinge, die gesetzlich erlaubt sein mögen, aber von den Soldaten als un militärisch empfunden werden. So kann . . . der Gerichtsherr an sich einen Offizier mit drei Monaten Gefängnis durch Strafverfügung bestrafen. Er greift damit aber tatsächlich in die Bestätigungsbefugnis des Oberbefehlshabers ein; der Oberbefehlshaber hat daher seinerzeit aus gegebenem Anlaß seine Erwartung ausgedrückt, daß derartige seinem Bestätigungsrecht unterliegende Strafen nicht verhängt werden. Es ist also keineswegs alles militärisch in Ordnung, was rechtlich möglich ist, und der Kriegsrichter sollte bei der Gestaltung des Verfahrens das Recht nur als die Grenze betrachten, innerhalb deren er nun das militärisch Richtige zu erkennen und zu verwirklichen hat.

Gerade durch den weiten rechtlichen Spielraum gibt das Kriegsverfahren Ihnen die Möglichkeit, es bis in die Einzelheiten zu einem wirksamen Instrument militärischer Erziehung auszugestalten . . . Die Marinegerichte haben im vergangenen Jahr [1941] rund 25 000 Verfahren durchgeführt. Rechnen Sie für jedes Verfahren nur einen Durchschnitt von fünf vor dem Kriegsrichter erschienenen Soldaten, dann haben Ihnen in diesem Jahr 115 000 Mann unmittelbar gegenübergestanden. Aus diesen Zahlen mögen Sie erkennen, in wie hohem Maße Sie sich als Organe der militärischen Menschenführung fühlen, und daraus die verantwortliche Pflicht ableiten müssen, bei jeder dienstlichen Handlung und Äußerung die Rückwirkungen auf Haltung und Mannszucht des einzelnen wie der Truppe im Auge zu behalten . . .

Betrachten Sie die Hauptverhandlung nicht als notwendiges Übel, dem man am liebsten mit einer Strafverfügung ausweicht, sondern als den militärischen Höhepunkt des Verfahrens. Sorgen Sie dafür, daß in geeigneten Fällen über den Kreis der Zeugen hinaus Soldaten als Zuhörer kommandiert werden, und gehen Sie, wenn das dienstliche Schwierigkeiten macht, an Bord oder in die Batterie, um den Täter inmitten seiner Truppe abzuurteilen . . .

Bei der großen Zahl der Urteilsverkündungen und der Beteiligung aller Einheiten ist der Inhalt der Urteilsverkündung ein erzieherischer Faktor, dem neben der Bestrafung als solcher eine selbständige Bedeutung zukommt. Wenn ich die Strafe als einen Appell bezeichnet habe, der Pflicht- und Ehrgefühl der anständigen Soldaten wahrütteln und schärfen soll, so kann dieser Zweck bei einer gleichgültigen oder ungeschickten Urteilsverkündung nicht erreicht werden. Den Soldaten interessieren nicht scharfsinnige Rechtsausführungen. Er will die Gründe für die Schuldfeststellung und das Strafmaß kennen . . .

Der Soldat muß die Strafe innerlich anerkennen als notwendigen Schutz der Werte, die ihm selbst teuer sind. Mögen es Heimat oder Familie, Ehre oder Treue, Mut oder Kameradschaft sein. Diese Werte müssen aus dem Hintergrund tatsächlicher und rechtlicher Erörterungen so verständlich und selbstverständlich hervortreten, daß auch der einfache Mann sich ihnen aus innerster Überzeugung beugt . . .

Wenn ich in meinen Worten Forderung über Forderung erhoben habe, so soll das nicht im Sinne einer Kritik verstanden werden. Dazu besteht kein Anlaß, und die verdiente Anerkennung Ihrer Tätigkeit soll Ihnen nicht vorenthalten bleiben. Ich mußte vielmehr angesichts der Härte und des Ausmaßes, die der Krieg jetzt angenommen hat, die ernstesten Aufgaben herausstellen, für deren Erfüllung Sie als Organe der militärischen Führung verantwortlich sind. Es ist der Zweck dieser Tagung, Ihnen in einheitlicher Ausrichtung die Mittel an die Hand zu geben, Ihren Aufgaben gerecht zu werden. Wenn Sie mit verstärkter Sicherheit in Ihren Anschauungen und erhöhter Entschlossenheit in Ihrem Handeln an Ihre Einsatzorte zurückkehren, hat die Tagung den Erfolg zeitigt, den ich ihr wünsche.“

Welche grundsätzliche Bedeutung diesem Referat zugemessen wurde, geht z. B. aus dem Begleitschreiben hervor, das der Marineoberstkriegsgerichtsrat für den Ostseebereich allen Marinerichtern und Gerichtsherren seines Bereiches zusammen mit dem Abdruck übersandte. Darin hieß es: „Alle etwa noch vorhandenen Zweifel über den Sinn und die Notwendigkeit der einheitlichen Lenkung und Ausrichtung der Rechtsprechung, einschließlich der Einflußnahme auch auf die Strafbemessung, können und müssen nun als beseitigt gelten . . . Mit einmaligem Lesen des Abdrucks ist es nicht getan“; nur derjenige Richter werde den Anforderungen gerecht werden, „der tiefer eindringt und bemüht und willig ist, die Erkenntnis . . . seiner *militärischen* Einfügung in das Gesamtgeschehen des Krieges nicht nur zu erlesen, sondern zu erleben“³². Am 16. Juni 1942 regte dieser Chefrichter beim OKM sogar folgendes an³³:

„Obwohl sich die Ansprache des Hauptamtschefs in erster Linie an die Berufsrichter richtete, wäre eine Unterrichtung der Offizier-Beisitzer über die wesentlichen in der Ansprache entwickelten Aufgaben und Richtlinien der Rechtsprechung im Krieg sehr wünschenswert. Denn es darf auch in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß in Einzelfällen ein unbefriedigendes oder unsachgemäßes Urteilsergebnis nicht nur auf die Einstellung des Verhandlungsleiters zurückzuführen ist sondern auf abweichende, nicht selten zur Milde neigende Auffassung der militärischen Richter.“

Ich habe deshalb den richterlichen Beamten empfohlen, ihren Abdruck bei jeder Hauptverhandlung zur Hand zu haben, um gegebenenfalls die darin enthaltenen Richtlinien während der Beratung zur Auswirkung kommen zu lassen.“

Damit wurde das Grundsatzreferat regelrecht – wie ein Gesetzeskommentar – zur Rechtsfindung herangezogen.

³² Rschr. v. 22. 5. 42 (BA/ZNS, Sign. S 42 a), Hervorheb. im Original. Schon in einem Rdschr. v. 10. 3. 42 hatte er ausgeführt: „Ein genaues Studium und völliges sich zu eigen Machen des gesamten Inhalts der Ansprache ist Pflicht jedes Beamten“ (BA/Mil.Arch., Sign. K 12-1/104). Auch der Marinechefrichter Nordsee wies nochmals am 13. 4. 44 alle seine Richter darauf hin, daß er ihnen das Studium dieser Ansprache zur Pflicht gemacht habe (a. a. O.).

³³ Schr. des MarOberstKGRats f. d. Ostseebereich an das OKM v. 16. 6. 42 (a. a. O.), Anlaß war, daß das Ger. d. MarBefh. Dänemark um weitere Exemplare der Ansprache gebeten hatte.

Die Möglichkeit zur Überschreitung des Strafrahmens

Wenn Warzecha in den verkündeten Richtlinien ausführte, daß sich die Auffassung des Marinerichters „vom Sinn und den Grenzen der Strafe . . . allein nach den Erfordernissen des Krieges und des Sieges ausrichten“, daß seine Rechtsprechung „der Person und den Motiven des Täters nur begrenzte Rücksicht“ schenken sollte, und daß die Marinegerichte keiner „abstrakten Gerechtigkeit . . ., sondern einem ganz konkreten Zweck“ zu dienen hätten, so wurde damit die militärische Zielsetzung der Marinejustiz, den Apparat der Kriegsmarine einsatzfähig zu erhalten, gegenüber ihrer Aufgabe, Verstöße gegen die militärischen Strafgesetze gerecht zu ahnden, verabsolutiert. Darin lag der Appell, daß die Marinegerichte unter Umständen das rechtlich Vertretbare zugunsten der Erfüllung militärischer Notwendigkeiten zurückstellen sollten. Deutlich kommt diese Forderung in einem Erlaß des OKM „betr. Steuerung der Rechtspflege“ vom 4. Juni 1943 zum Ausdruck:

1. Ausgangspunkt für die gerichtliche Strafe ist das Gesetz. Das Gesetz droht aber gerade für die während des Krieges begangenen Straftaten in einer Reihe von Fällen Zuchthaus allein oder in erster Linie als Strafe an. Diese scharfen Strafdrohungen beruhen teils auf allgemeinen Richtlinien, teils auf ausdrücklicher Einzelanordnung des Führers. Es ist Aufgabe der Kriegserichte, sie zu verwirklichen.
2. Die Zuchthausstrafe ist nicht allein dazu da, „einen notorischen Schädling aus der Wehrmacht auszumerzen“. Von ihr muß ebenso wie von der Todesstrafe aus Gründen der unbedingten Abschreckung im Kriege häufig auch gegenüber Tätern Gebrauch gemacht werden, die nach ihrem Vorleben und Charakterbild an sich für die Volksgemeinschaft durchaus nicht als verloren anzusehen wären. Der Erlaß des Ob. d. M. vom 27. 4. 43 über die Bekämpfung der Fahnenflucht (AMA/MR B. Nr. 6783/43) bringt das eindeutig zum Ausdruck.³⁴

Auf das materielle Recht, das die Marinegerichte anzuwenden hatten und das im Militärstrafgesetzbuch mit seinen Änderungen durch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO)³⁵ niedergelegt war, kann hier nur soweit eingegangen werden, wie die Steuerung auf sie Bezug nimmt. Um die Abschreckung in gewünschten Fällen zu ermöglichen, hatte die Gesetzgebung tatsächlich – wie Warzecha sich ausdrückte – „die praktisch unbegrenzte Zulassung der Todesstrafe“ sichergestellt. Da die in den Gesetzen festgelegten Höchststrafen für eine Abschreckungsjustiz häufig nicht ausreichten, war in die KSSVO bereits Anfang November 1939 der Paragraph 5 a eingefügt worden. Er gestattete, bei straf-

³⁴ Oberbefh. der Kriegsmarine – AMA/MR 2/II Nr. 7415 – v. 4. 6. 43, abgedruckt bei Absolon, a. a. O. (Anm. 2), S. 236 f. Zum Fahnenfluchterl. vgl. unten S. 469.

³⁵ VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (KSSVO) v. 17. 8. 38 (RGBl. 1939 I, S. 1455), sie wurde gleichzeitig mit der KStVO durch die VO v. 26. 8. 39 (RGBl. I, S. 1432) in Kraft gesetzt. Das MStGB erhielt durch die VO v. 10. 10. 40 (RGBl. I, S. 1547) eine neue Fassung.

baren Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot soldatischen Mutes den regelmäßigen Strafraumen bis hin zur Todesstrafe zu überschreiten, „wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert“³⁶. Für die Anwendung dieses Paragraphen gab das OKM am 29. Dezember 1939 folgenden Richtlinienerlaß heraus³⁷:

„Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat bei einer Besprechung über den neuen § 5 a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung folgende Gesichtspunkte entwickelt:

„Er halte grundsätzlich für bestimmte schwere Verfehlungen die ausschließliche Androhung der Todesstrafe im Gesetz für angemessen. Darunter rechne er unter anderem schwere Delikte gegen die Mannszucht, wenn sie geeignet seien, das innere Gefüge der Truppe zu zerstören, ferner Handlungen, die aus Feigheit begangen sind.

Wenn die Durchführung dieses Gedankens bei der Vielgestaltigkeit der Fälle, die zur gerichtlichen Aburteilung kommen können, nicht ratsam sei, so sei es um so wichtiger, daß die Handhabung der Gesetze im Kriege in der richtigen Weise erfolge. Er sei der Meinung, daß im Kriege, und zwar schon am Anfang des Krieges, mit den härtesten Mitteln durchgegriffen werden müsse, um die Mannszucht innerhalb der Truppe zu erhalten und um jeden Versuch einer Feigheit von vornherein zu unterdrücken. Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müßten, könne niemand es verstehen, daß man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäusern konserviere. Die Gerichtsherren und Richter müßten berücksichtigen, daß größte Härte gegen solche Elemente, staatspolitisch gesehen, die größte Milde sei; denn die abschreckende Wirkung, die von einer rücksichtslosen Anwendung der Todesstrafe ausstrahle, werde viele hundert und tausend andere Soldaten daran hindern, den Versuchungen zu erliegen, die der Krieg mit sich bringe.“

Auf die Beachtung dieser Richtlinien des Führers werden die Gerichtsherren, Untersuchungsführer und Richter nachdrücklich hingewiesen.“

Wenn der § 5 a KSSVO auch angewendet wurde, so blieben sich die Marinerichter dennoch bewußt, daß sein Gebrauch im Grunde eine Ausnahme bleiben mußte. Das geht z. B. aus folgendem Fall hervor³⁸: Am 11. August 1942 hatte

³⁶ 1. ErgänzungsVO zur KStVO v. 1. 11. 39 (RGBl. I, S. 2131). Durch die 4. ErgänzungsVO v. 31. 3. 43 (RGBl. I, S. 261) wurde der § 5a u. a. durch den Abs. 2 erweitert: „Das gleiche gilt für strafbare Handlungen, durch die der Täter einen besonders schweren Nachteil für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet hat, wenn der regelmäßige Strafraumen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht.“ Mit der 5. ErgänzungsVO v. 5. 5. 44 (RGBl. I, S. 115) wurde u. a. der Täterkreis erweitert: § 5a galt nun auch gegen Zivilpersonen. In einer Stellungnahme des OKW an das OKM v. 17. 11. 39 wurde ausgeführt, die Anwendbarkeit des § 5a sei keineswegs auf die Bestimmungen über den soldatischen Gehorsam (§§ 89 bis 112 MStGB) und Pflichtverletzung aus Feigheit (§§ 84 bis 88 MStGB) beschränkt: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Mannszucht auch geschädigt wird durch Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 bis 125), durch widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§§ 132, 154, 135), durch Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze, z. B. durch Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Sittlichkeit (Notzucht)“ (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486).

³⁷ OKM – AMA/M Wehr B. Nr. 3026 MR IV v. 29. 12. 39 (BA/Mil. Arch., Sign. RMD 4/486). Hervorheb. i. Original.

³⁸ BA/ZNS, Untersuchungsakten, Sign. 37394.

das Gericht des Befehlshabers der Schlachtschiffe (Zweigstelle Kiel) einen Matrosen, der, bereits wegen Wehrkraftersetzung mit 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis vorbestraft, auf dem Transport ins Wehrmachtgefängnis Anklam entwichen war – angeblich, um zu einem anderen Truppenteil zu gehen und von dort aus das seiner Meinung nach ungerechte Urteil anzufechten –, wegen unerlaubter Entfernung mithilfe des § 5 a zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Flottenchef hob aufgrund des Rechtsgutachtens seines Marinerichters, der zwar die Anwendung des Paragraphen bejahte, doch die Bildung einer Gesamtstrafe für unzulässig hielt, das Urteil im Strafausspruch auf. Die erneute Hauptverhandlung ergab am 20. Oktober 1942 ein Urteil, das die Anwendung des § 5 a verneinte und auf 2 Jahre 6 Monate Gefängnis lautete. Das Rechtsgutachten, das der Gerichtsherr vor der Bestätigung des zweiten Urteils einholte, enthält hinsichtlich dieser Paragraphen folgende bemerkenswerte Ausführungen:

„Das Gericht war an die früher getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, da insoweit eine Aufhebung nicht erfolgt ist. Zu entscheiden war lediglich über die Frage der Strafzumessung.

Im Gegensatz zu dem aufgehobenen Urteil hat sich das jetzt erkennende Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß eine Anwendung des § 5 a KSSVO nicht in Betracht käme und ist deshalb von Ausspruch einer Gefängnisstrafe gelangt.

§ 5 a KSSVO sieht eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens vor, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe es erfordert. Diese Strafschärfung soll nur solche Soldaten treffen, die als Wehrmachtsschädlinge bezeichnet werden müssen. Die Bestrafung nach § 5 a KSSVO soll und muß demnach eine Ausnahme bleiben.

§ 5 a KSSVO ist eine Übergangsvorschrift zur Anpassung an den Strafrahmen des Entwurfs eines neuen Wehrmachtstrafgesetzbuchs. Die bisherigen Strafandrohungen des MStGB reichen teilweise nicht aus für eine wirksame Bekämpfung von Schädlingen, die an den Grundfesten der Wehrmacht gerührt haben. Im Zusammenhang mit § 64 MStGB – dem Tatbestand der unerlaubten Entfernung – kann jedoch § 5 a KSSVO nur dann Anwendung finden, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, der § 64 MStGB selbst neu gefaßt und seine Strafdrohung erheblich erweitert worden ist.

Es ist deshalb zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die im § 64 MStGB vorgesehene Strafdrohung ausreicht, oder ob – unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen – die Strafzumessungsregel des § 5 a KSSVO Anwendung finden und das zu begutachtende Urteil somit aufgehoben werden muß.

Der Angeklagte ist wegen Zersetzung der Wehrkraft mit 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach der Ansicht des Angeklagten ist dieses Urteil zu Unrecht ergangen und er hat immer wieder versucht, dagegen anzugehen. Seine letzte Chance, irgendetwas dagegen zu unternehmen, sah er bei seiner Überführung nach Anklam. Das Motiv zu der infolgedessen begangenen Straftat ist daher nicht geeignet, den Angeklagten als Wehrmachtsschädling zu kennzeichnen, zumal die Voraussetzungen des § 5 a KSSVO nicht vorliegen, die unabhängig von der Gestaltung der Tat im Einzelfall die Anwendung dieser Vorschrift erforderlich machen. Insoweit läßt die Begründung des Urteils einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Durchaus zu beachten und unbedenklich sind auch die Ausführungen des Urteils über eine Wiedereingliederung des Angeklagten in die Volks- und Wehrgemeinschaft nach Verbüßung der Strafe. Der Angeklagte ist heute 19 Jahre alt und würde bei

Erkennung einer Zuchthausstrafe praktisch gebrandmarkt aus dem Leben ausscheiden. Die Folgen der Tat sind nicht derartig schwerwiegend und die – noch völlig unausgereifte – Persönlichkeit des Täters läßt es ebenfalls nicht zu, ihn als Ehrlosen aus der Volksgemeinschaft zu verstoßen. Die erkannte Gefängnisstrafe muß deshalb als angemessen angesehen werden.

Ich schlage vor, das Urteil zu bestätigen.“

Beispiele „regionaler“ Steuerung

In der Folge sollen einige Beispiele für die „Steuerung“ der Rechtsprechung gebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nicht nur das OKM, sondern – anders als im Ersten Weltkrieg – auch die höheren Gerichtsherren der Kriegsmarine befugt waren, entsprechende allgemeine Richtlinien zu erlassen, die sich allerdings auf besondere Anlässe und Verhältnisse ihres Befehlsbereichs beschränken sollten. Sah ein höherer Befehlshaber die Notwendigkeit für eine weitergehende, allgemeine Steuerungsmaßnahme, so hatte er sie beim OKM zu beantragen³⁹.

Ein Beispiel für eine solche „regionale“ Steuerung war folgende Verfügung, die der Kommandierende Admiral der Nordseestation am 12. Oktober 1942 dem Marineoberstkriegsgerichtsrat seines Bereichs zugehen ließ⁴⁰.

„Betrifft: Kriegsgerichtliche Bestrafung der Wachverfehlungen.
Ohne Vorgang.“

Ein Feldkriegsgericht hat vor wenigen Tagen ein Verfahren gegen einen Soldaten wegen einer Wachverfehlung in der Hauptverhandlung mit Zustimmung des Vertreters der Anklage durch Urteil eingestellt. Das Gericht hat die Schuld des Täters als nur gering und die Folgen der Tat als nur unbedeutend angesehen. Es handelte sich um einen im besetzten ausländischen Küstengebiet an wichtiger Stelle eingesetzten Soldaten, der auf seinem Posten schlafend angetroffen wurde. Den Urteilsgründen war zu entnehmen, daß es nicht der einzige Soldat des Gefechtsabschnittes war, der in dieser Nacht auf seinem Posten schlief.

Ich habe das Urteil aufgehoben und die erneute Verhandlung der Sache befohlen.

Diese Fehlentscheidung des Gerichts ist kein Einzelfall. Ich habe vielmehr feststellen müssen, daß verschiedene Gerichte dazu übergegangen sind, in unverständlicher Überbewertung der angestrebten Dienstlage bei Wachverfehlungen in der Regel nur geringfügige Arreststrafen zu verhängen.

Eine derartige Handhabung der Kriegsgerichtsbarkeit muß ich auf das schärfste mißbilligen.

Sie trägt den harten Notwendigkeiten des Krieges in keiner Weise Rechnung. Sie verkennt die große Gefahr, die in einer zu milden Bestrafung gerade der Wachverfehlungen liegt. *Die Kriegsgerichte müssen sich darüber im klaren sein, daß in der gegenwärtigen Kriegslage ihnen in erster Linie mit die verantwortungsvolle Aufgabe zugewiesen ist, alles zu tun, um die Schlagkraft der Truppe jederzeit zu garantieren.* Das gilt ganz besonders für die Feldgerichte in den besetzten ausländi-

³⁹ Erl. des ObdM „Betr. Steuerung der Rechtspflege“ – AMA/MR 2/II Nr. 7415 – v. 4. 6. 43, abgedr. bei Absolon, a. a. O. (Anm. 2), S. 236 f.

⁴⁰ Kommando der Mar. Station der Nordsee – B. Nr. H 22675 J II – v. 12. 10. 42 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/104), Unterstreichungen im Original, hier kursiv.

schen Küstengebieten. Aufgabe der hier eingesetzten Truppen ist es, durch stete Einsatzbereitschaft überraschende Angriffe des Feindes zu Wasser und in der Luft rechtzeitig zu erkennen, ihre rechtzeitige Abwehr zu ermöglichen und so das Entstehen einer ‚zweiten Front‘ von vornherein zu verhindern.

Von einer wirksamen Garantie der Schlagkraft kann aber dann nicht die Rede sein, wenn es den gerichtlichen Urteilen an der notwendigen Schärfe fehlt. Aus den zahlreichen vorgelegten Gerichtsakten ergibt sich eindeutig, daß die in den meisten Fällen verhängten Arreststrafen in keiner Weise ausgereicht haben, um der gefährlichen Zunahme der Wachverfehlungen im Felde wirksam entgegenzutreten. Die ständigen niedrigen Arreststrafen sind bei der zunehmenden Häufung der Wachverfehlungen letzten Endes der Grund, weshalb immer wieder dieselben Verfahren durchgeführt werden müssen. Dem Urteilspruch fehlt die militärisch notwendige Schärfe, um Wirkungen zu zeigen. Er ist weder geeignet den Einzelnen zu erziehen, noch schreckt er ihn vor weiteren Verfehlungen ab, noch hat er eine Allgemeinwirkung auf die Truppe.

Die Kriegsgerichte müssen sich davor hüten, in den Fehler von 1918 zu verfallen. Es dürfen im Kriege keine Urteile gefällt werden, die in *Überbewertung persönlicher Entschuldigungsgründe und in falsch angewandter Milde der objektiven Gefährlichkeit der Verfehlung nicht genügend Rechnung tragen*. Werden Wachverfehlungen nicht rechtzeitig mit schärfsten Strafen wirksam bekämpft, so können eines Tages hieraus schwerste Rückschläge für die gesamte Kriegsführung erwachsen. Das aber gilt es zu verhindern.

Ich spreche hiermit die Erwartung aus, daß in Zukunft Wachverfehlungen entsprechend gewertet werden. Die Verhängung empfindlicher Gefängnisstrafen ist grundsätzlich in allen Fällen notwendig und zwar in der Regel auch dann, wenn es sich um einen bisher gut beurteilten Soldaten handelt, und die Verfehlung begünstigt wurde durch notwendigen harten Dienst.

Ich ordne ferner an, daß mir in Zukunft alle abgeschlossenen Verfahren wegen Wachverfehlungen beschleunigt vorzulegen sind.

gez.: [Unterschrift]
Admiral“

Der Marineoberstkriegsgerichtsrat für den Ostseebereich, der diese Verfügung abschriftlich ebenfalls übersandt bekam, schickte sie – ohne seinen eigenen Kommandierenden Admiral zu fragen – auch an die Gerichte seines Bereichs, – zusammen mit einem Rundschreiben, das zugleich einen instruktiven Einblick in die Spruchpraxis dieser Gerichte gewährt⁴¹:

„Betr.: Lenkung der Rechtsprechung im Krieg.

.....

Eine Verfügung des Kommandierenden Admirals der Marinestation der Nordsee wird abschriftlich zur Kenntnisnahme übersandt.

⁴¹ Rdschr. des MarOberstKGRats f. d. Ostseebereich – B. Nr. 2994 – v. 27. 10. 42 (a. a. O.). Hervorheb. i. Original. Vgl. dazu den Ber. v. 30. 10. 43 betr. ausreichender Schärfe der Verfolg. von Wachverfehlungen im Ostseebereich: „In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden Gefängnisstrafen verhängt, teilweise 1 Jahr und mehr, vereinzelt Zuchthausstrafen, und nur in einer Minderzahl von Fällen werden Arreststrafen oder die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit in Verbindung mit disziplinarer Erledigung für ausreichend gehalten. Es besteht daher zu Hinweisen an die Gerichte des hiesigen Bereichs keine Veranlassung“ (a. a. O.).

Im Ostseebereich sind auffallend milde Bestrafungen von Wachverfehlungen bei der Aktenprüfung bisher nicht in Erscheinung getreten. Die hier verhängten Strafen entsprechen, besonders bei den Feldgerichten in den besetzten ausländischen Küstengebieten, fast durchweg den vom Kommandierenden Admiral Nord entwickelten Gedanken und Forderungen, denen ich in jeder Hinsicht zustimme.

Über die Behandlung der Tatgruppe Wachverfehlung hinaus enthält der Erlaß wichtige Grundgedanken über die Aufgaben der Wehrmachtgerichtsbarkeit im Krieg überhaupt. Es wird besonders verwiesen auf die (von hier aus) unterstrichenen Sätze!

Diese Sätze haben Anspruch auf allgemeine Gültigkeit.

In zahlreichen Prüfungsbemerkungen mußte auch im Ostseebereich darauf hingewiesen werden, daß die Überbewertung persönlicher Entschuldigungsgründe und falsch angewandte Milde der *objektiven Gefährlichkeit* der Straftaten nicht gerecht geworden sind. Bei allen Entscheidungen und Urteilen muß als erstes und oberstes Ziel die Wahrung und Förderung der Manneszucht dem Untersuchungsführer und den Richtern vor Augen stehen. Erst dann mögen und dürfen die persönlichen Entschuldigungsgründe des Täters Beachtung finden. Und diesen gegenüber muß – soweit es sich um angebliche innere, nicht nachprüfbare Vorgänge und Stimmungen handelt – mit größerer Zurückhaltung begegnet werden. Noch in letzter Zeit wurden Prüfungsbemerkungen erforderlich, weil Feldkriegsgerichte auf offenbar unbegründete Schutzbehauptungen von Angeklagten geradezu ‚hereingefallen‘ sind, Behauptungen, die zudem aus den Akten selbst (früheren Vernehmungsprotokollen, ersten Vernehmungen bei der Truppe) zu widerlegen waren.

Die Dienstaufsichtführenden Marinekriegsgerichtsrate werden angewiesen, *alle* Richter von der Anlage und von diesen Ausführungen Kenntnis nehmen zu lassen.“

Auf der Arbeitstagung der Chefrichter Anfang Dezember 1942 in Berlin wurde bezweifelt, ob die Übernahme einer Verfügung des Kommandierenden Admirals der Nordseestation für den Ostseebereich angebracht sei. Der Marineoberstkriegsgerichtsrat Ostsee verteidigte sein eigenmächtiges Handeln mit der allgemeinen Begründung, er habe damit „den Hauptzweck“ verfolgt, „bei den Richtern das Eintreten für die Erhaltung der Mannszucht überhaupt zu stärken“⁴².

Als weiteres Beispiel für die Steuerung sei eine Verfügung des selben Marineoberstkriegsgerichtsrats an seine Gerichte zur Bekämpfung von Eigentumsvergehen vom 10. März 1942 erwähnt. Bezugnehmend auf einen Befehl, in dem der Küstenbefehlshaber Pommern seine Truppenführer zur Belehrung der Soldaten über das Verwerfliche des „Organisierens“ aufgefordert hatte, führte der Marineoberstkriegsgerichtsrat aus⁴³:

„Besonders beachtenswert sind die klaren und eindeutigen Ausführungen des Küstenbefehlshabers über die bedenklichen, aber leider sehr verbreiteten Begriffe ‚organisieren‘ und ‚besorgen‘, sowie über die Beurteilung der rechtswidrigen Zueignung selbst kleinerer Mengen von zwangsbewirtschafteten Lebensmitteln. Gerade in dieser Beziehung ist die Rechtsprechung der Marinegerichte noch sehr schwankend. Bei Beurteilung dieser Tatgruppe muß davon ausgegangen werden, daß die rechts-

⁴² Schr. des MOberstKGRats f. d. Ostseebereich – B. Nr. 3609 – v. 8. 12. 42 (a. a. O.).

⁴³ Verf. des MOberstKGRats f. d. Ostseebereich – B. Nr. 572 – v. 10. 3. 42 (BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/104).

widrige Wegnahme von Lebensmitteln nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Richtlinien und Grundgedanken der Reichsführung enthält, sondern eine Benachteiligung der militärischen Verpflegungsgemeinschaft. Ferner ist bei dieser Tatgruppe in jedem Fall erschwerend zu beachten, daß die Verpflegung des Soldaten in jedem Falle bereits wesentlich besser ist, als die Verpflegung aller anderen Volksgenossen.

Der Führungsanspruch höherer und höchster Dienststellen und ihre Einflußnahme auch auf die Tätigkeit erkennender Gerichte hinsichtlich der Strafbemessung, ist bei der Richtertagung in Berlin in eindeutiger und überzeugender Weise begründet worden. Es darf also von den Gerichten erwartet werden, daß sie ihre verantwortliche Aufgabe bei der Bekämpfung von militärischen Eigentumsvergehen richtig erkennen und unerbittlich durchführen, nachdem die militärische und kameradschaftliche Erziehung ohne Erfolg geblieben ist.“

Bei der Steuerung der strafrechtlichen Verfolgung von Kameradendiebstählen wählte der 2. Admiral der U-Boote am 1. Juni 1942 die Form einer allgemeinen Anweisung an die Untersuchungsführer seiner Gerichte“:

„.....
Die Untersuchungsführer werden angewiesen, in zukünftigen Hauptverhandlungen wegen Kameradendiebstahls grundsätzlich die Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis zu beantragen. Nur harte Strafen vermögen die zur Zeit bestehende Diebstahlsseuche zu bekämpfen. Daher sind auch in anderen Fällen des milit. Diebstahls nur mehrmonatige Gefängnisstrafen zu beantragen und in den Ausführungen des Untersuchungsführers zu den Anträgen die Notwendigkeit der Verhängung derartiger Strafen zu betonen. Es ist ausgeschlossen, daß – wie es in letzter Zeit noch geschehen ist – wegen Kameradendiebstahls nur Arreststrafen verhängt werden.
.....“

Diese Anweisung wurde von seiten der Marinejustizverwaltung keineswegs als Eingriff empfunden. Im Gegenteil führte der Marineoberstkriegsgerichtsrat für den Ostseebereich in einem Schreiben vom 16. Juni 1942 aus: „Ich halte diese Anweisung durchweg für sachgemäß und ... besonders begrüßenswert. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Beispiel Schule macht, und daß sich auch andere Gerichtsherren dazu entschließen, den Vertretern der Anklage ähnlich bestimmte Weisungen für die Beantragung von Strafen zu geben.“⁴⁵

Die Behandlung von Fahnenflucht

Die Vorschriften über die Bestrafung von Fahnenflucht im Militärstrafgesetzbuch⁴⁶ wurden durch die KSSVO neu gefaßt. Danach lautete der Paragraph 70:

⁴⁴ BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/104.

⁴⁵ Schr. des MOberstKGRats f. d. Ostseebereich an den MOberstKGRat f. d. Nordseebereich v. 16. 6. 42 (a. a. O.).

⁴⁶ MStGB i. d. F. v. 16. 6. 26 (RGBl. I, S. 275) mit den Änderungen v. 26. 5. 33 (RGBl. I, S. 295), v. 23. 11. 34 (RGBl. I, S. 1165) u. v. 16. 7. 35 (RGBl. I, S. 1021).

„Bei Fahnenflucht ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.“⁴⁷ Da die Feldkriegsgerichte bei einem derartig weitgespannten Strafraum recht unterschiedlich urteilten, gab Hitler folgenden Richtlinien-Erlaß heraus⁴⁸:

„Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Berlin, den 14. April 1940

Betr.: Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht.

.....

Der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 21. Dezember 1939

- 14 n 16 WR (2) -

2113/39

faßt meine Ansicht über die Handhabung der Gesetze im Kriege in folgende Worte:
 „Im Kriege, und zwar schon am Anfang des Krieges, muß mit den schärfsten Mitteln durchgegriffen werden, um die Mannszucht innerhalb der Truppe zu erhalten und um jeden Versuch einer Feigheit von vornherein zu unterdrücken. Wenn an der Front gerade die Besten ihr Leben für das Vaterland lassen müssen, kann niemand es verstehen, daß man zur gleichen Zeit Feiglinge und Saboteure in Zuchthäusern konserviert.“

Diese Richtlinien haben zu einer gleichmäßigen Bestrafung der Fahnenflucht geführt, soweit sie auf Feigheit beruht. Dagegen weichen in allen anderen Fahnenfluchtfällen die Strafen der Wehrmachtteile, im ganzen gesehen, erheblich voneinander ab. Fast gleichliegende Taten werden mit derselben Begründung völlig verschieden bestraft. Auch innerhalb der Wehrmachtteile bestehen Verschiedenheiten.

Das liegt zum Teil an besonderen Verhältnissen, die eine unterschiedliche Behandlung einzelner Fälle rechtfertigen können. Hauptsächlich ist jedoch die starke Abweichung darauf zurückzuführen, daß die Ansichten über die Strafen, die bei Fahnenflucht grundsätzlich angebracht sind, erheblich auseinandergehen.

Die Nachteile, die der Wegfall der Rechtsmittel zur Folge hat, müssen durch zentrale Beobachtung und Lenkung der Rechtsprechung wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden. Damit es auf diesem wichtigen Gebiet zu einer einheitlichen Rechtsprechung kommt, gebe ich folgende

Richtlinien

für die Strafzumessung bei Fahnenflucht.

I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerlässlich ist, um die Mannszucht aufrecht zu erhalten.

⁴⁷ § 6 der KSSVO v. 17. 8. 38 (RGBl. 1939 I, S. 1455) u. 1. ErgänzVO v. 1. 11. 39 (RGBl. I, S. 2131).

⁴⁸ An die Marinegerichte und Kommandos bekanntgegeben durch OKM - AMA/M Wehr MR III Nr. 1253 - v. 26. 4. 40 (BA/Mil. Arch., Sign. K. 12-1/102).

Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das Gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist.

Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

.....

gez.: Adolf Hitler“

Das OKM machte bei der Bekanntgabe an die Gerichte und Kommandos darauf aufmerksam, daß die Strafmilderungsgründe der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2 StGB) und der Selbstgestaltung (§ 75 MStGB) auch weiterhin zu beachten seien; sie seien in Hitlers „Erlaß nicht erwähnt, weil er nur insoweit Richtlinien gibt, als gesetzliche Strafzumessungsregeln nicht vorliegen“. Mit der Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs im Oktober 1940 wurde auch der Paragraph 70 neu gestaltet:

„(1) Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen, binnen vier Wochen – im Felde binnen einer Woche – nach der Tat, so kann in den Fällen des Abs. 1 auf Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.“⁴⁹

Wie aus den Verfahrensakten hervorgeht, gaben Hitlers Richtlinien vor allem dann häufig den Ausschlag für die Verhängung der Todesstrafe, wenn der Täter versuchte oder im Verdacht stand, sich ins Ausland zu begeben, – wobei die von deutschen Truppen besetzten Gebiete der Feindstaaten allerdings nicht als „Ausland“ zählten. Ein eindringliches Beispiel dafür bietet ein Todesurteil des Gerichts des 2. Admirals der Nordseestation (Zweigstelle Utrecht) gegen einen achtzehnjährigen Matrosen vom 9. Juli 1943, dessen Begründung im folgenden wiedergegeben wird⁵⁰:

⁴⁹ VO über die Neufassung des MStGB v. 10. 10. 40 (RGBl. I, S. 1347), Hitlers Richtlinien wurden als amtl. Fußnote zu § 70 Abs. 2 wiedergegeben. „Im Felde“ ist hier identisch mit: im Krieg. Die neue F. trat am 1. 12. 40 in Kraft.

⁵⁰ BA/ZNS Untersuchungsakten, Sign. C 432. Hervorheb. im Original.

„Gründe.“

I.

Der Angeklagte, Matr. Gerhard A., von der 4./20. Schiffsstammabteilung, ist am 26. 4. 1925 zu Lipine, Krs. Kattowitz (OS) geboren, kath. Glaubens und von Beruf Filmzeichner. Sein Vater ist stellvertretender Betriebsleiter und technischer Angestellter bei der Donnersmarck-Hütte in Hindenburg in Oberschlesien. Seine Mutter heißt Margarethe, geb. S. Er hat noch einen älteren Bruder, der Soldat an der Ostfront ist, und eine Schwester. Die Familie gehörte zum deutschen Volkstum im früheren Polen, erwarb aber erst im Laufe des Krieges die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Angeklagte besuchte im ehemaligen Polen 7 Jahre lang die deutsche Volksschule und mußte dann noch 1 Jahr die polnische Schule besuchen. Er spricht fließend polnisch und deutsch. Nach Beendigung der Schulzeit sollte er nach dem Wunsche des Vaters einen technischen Beruf ergreifen. Hiermit war er aber nicht einverstanden, da er Talent zum Zeichnen hatte und ein freier Mann sein wollte. Mit 15 Jahren hatte er bereits das Elternhaus verlassen und sich nach Berlin begeben, wo er zunächst durch Vermittlung des Arbeitsamtes vorübergehend als Hilfsarbeiter in einer Fabrik untergebracht wurde und dann in der Kultur- und Werbefilm-Abteilung der Ufa als Trickzeichner und stellvertretender Kameramann tätig war. In der letzten Zeit dieser Tätigkeit hatte er ein Bruttoeinkommen von monatlich RM 200.-. Er wohnte in Berlin in einem Hospiz. Nach seinen Angaben war er infolge der schlechten Ernährungslage in Berlin unterernährt und krank und hatte deshalb 10 Tage wegen Körperschwäche im Krankenhaus gelegen, worauf er vorübergehend verschickt werden sollte. Dazu sei es jedoch nicht gekommen. Wie der Angeklagte ferner angibt, hat sein Vater getrunken, worunter er und seine Mutter in seiner Jugend viel gelitten hätten. Diese schlechten häuslichen Verhältnisse seien für ihn auch mit bestimmend gewesen, daß er das Elternhaus so früh verließ. Seine Mutter sei seit etwa 2 Jahren wegen Nervenkrankheit in einem Krankenhaus untergebracht. Seine Familie sei im ehemaligen Polen wegen ihres Deutschtums sehr angefeindet worden. Der Angeklagte behauptet, daß er sich mit seinem Vater, der zunächst mit seinem Weggang aus dem Elternhaus nicht einverstanden gewesen sei, wieder ausgesöhnt und mit ihm auch korrespondiert habe.

Am 16. 5. 43, also kurze Zeit nach Vollendung seines 18. Lebensjahres, wurde er auf Grund einer freiwilligen Meldung zur Kriegsmarine einberufen. Dort hat er nur etwas über 2 Wochen Dienst getan. Vereidigt war er noch nicht. Seine Führung wird im Führungszeugnis (Bl. II d. A.) mit gut bezeichnet. Gerichtlich oder disziplinar vorbestraft ist er nicht.

II.

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten, der Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, Ob. Btsmt. S. und Matr. S., der schriftlich niedergelegten und in der Hauptverhandlung verlesenen Aussage des Zeugen, Matr. H. (Bl. 4 d. A.), des verlesenen Berichtes der Feldpolizei vom 21. 6. 43 (Bl. 10 Rück. d. A.) sowie der Urkunden (Bl. 7 und 21 d. A.), die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind, folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte konnte sich von Anfang an an die militärische Disziplin nicht gewöhnen. Er empfand sie als unerträglich. Er trug sich deshalb mit dem Gedanken, aus der Wehrmacht wieder auszuschneiden und hatte nur noch keine rechte Vorstel-

lung, wie er das am besten anfangen sollte. Er hatte sich mit einem Kameraden, der die holländische Sprache beherrschte, nämlich dem Matr. H., über die Verhältnisse in Holland unterhalten, ihn etwas danach ausgefragt und sich einige holländische Ausdrücke sagen lassen. Das Gespräch kam auch auf das Gerücht, daß Holländer von englischen Flugzeugen aus Holland abgeholt würden. H. ahnte jedoch nicht, was der Angeklagte evtl. beabsichtigte. Dieser wollte nach seinen Angaben nur wissen, auf welchem Wege man am besten unbemerkt aus Holland herauskäme. Ihm schwebte vor, in die weite Welt, möglichst nach dem Süden, und zwar zunächst nach Spanien, zu gehen und von dort evtl. weiterzukommen. Als Anfang Juni 1943 die Rekruten ihr Zivilzeug abgeben mußten, kam der Angeklagte auf den Gedanken, es zu behalten und zur Flucht zu benutzen. Von seinem Zivilzeug konnte er sich überhaupt nur sehr schlecht trennen, wie aus seinen Briefen (Bl. 7 d. A.) hervorgeht. Er versteckte nun den Koffer mit dem Zivilzeug am 3. 6. 43 in der Exerzierhalle. In der Nacht vom 3. zum 4. 6. 43, und zwar gegen 3.00 Uhr, verließ er dann heimlich die Stube, ging in die Exerzierhalle und zog sich dort sein Zivilzeug an. Er hatte jetzt endgültig den Entschluß gefaßt, zu fliehen. Er nahm seinen deutschen Staatsangehörigkeits-Ausweis, seine Kennkarte (Bl. 7 d. A.), einige Briefe, seinen Zeichenblock und sein Notizbuch, sein Wasch- und Rasierzeug sowie 80.- holl. Gulden und verließ damit die Kaserne, indem er unbemerkt über den Zaun kletterte. Er ging zum Bahnhof und benutzte den ersten Zug nach Utrecht ohne Fahrkarte. Von Utrecht fuhr er mit einer Fahrkarte nach Amsterdam. Dort blieb er zuerst 2 Tage, um sich die Stadt anzusehen. Er übernachtete in dem Hotel ‚Rheinischer Hof‘ an der Amstel. Da er keine Lebensmittelmarken hatte, aß er in Wirtschaften Stammerichte. Nach 2 Tagen kam er auf den Gedanken, nach Leeuwarden zu fahren. Als er dort merkte, daß er nicht weiterkam, fuhr er wieder nach Amsterdam zurück. Für die Fahrt hin und zurück hatte er sich eine Fahrkarte gelöst. Einen besonderen Grund, weshalb er gerade nach Leeuwarden fuhr, hatte er nach seinen Angaben nicht. Er wollte alles dem Zufall überlassen. In Amsterdam blieb er dann noch einige Tage und übernachtete wieder in einem Hotel. Als er merkte, daß er nicht weiterkam und sein Geld ausging, fuhr er nach Maastricht, um über die Grenze nach Belgien zu kommen, was ihm auch durch Täuschung des Kontrollbeamten gelang. In einem belgischen Restaurant wechselte er 10.- Gulden in etwas mehr als 200.- belgische Franken um. Von diesem Geld will er sich dann eine Fahrkarte nach Lüttich und von dort weiter nach Brüssel besorgt haben. In Brüssel habe er einen 30jährigen Belgier kennengelernt, mit dem er sich etwas angefreundet und der ihn auch geldlich unterstützt habe. Irgendetwas Besonderes habe der Belgier nicht von ihm verlangt. Von Brüssel sei er dann mit einer gelösten Fahrkarte nach Paris gefahren. Bei Überquerung der französischen Grenze gelang es ihm wiederum, der Kontrolle auszuweichen, und zwar auf eine schwierige Art und Weise (vgl. seine Aussagen vor dem Untersuchungsführer Bl. 15 d. A., die er in der Hauptverhandlung wiederholt hat). In Paris kam er in den Morgenstunden an, und zwar am 11. Tage nach seiner Flucht. Dort stellte er fest, daß der günstigste Zug nach Südfrankreich und über die spanische Grenze gegen Abend fuhr. Als Ziel hatte er sich zunächst Irun hinter der spanischen Grenze ausgesucht. Nachdem er einige Sehenswürdigkeiten von Paris besichtigt hatte, schmuggelte er sich am Abend ohne Fahrkarte auf den Bahnsteig und in den Zug. Es gelang ihm, während der Fahrt bei der Zugkontrolle nicht aufzufallen. Am Vormittage des folgenden Tages, dem 16. 6. 43 gegen 10.30 Uhr, lief der Zug auf der Grenzstation Puyoo ein, ohne weiterzufahren. Beim Aussteigen wurde der Angeklagte dann von einem Zollbeamten festgenommen und zunächst nach St. Jean Pied de Port und später in die Kriegswehr-machthaftanstalt Bayonne gebracht, von wo er dann zu seinem Kommando zurückgeführt wurde.

III.

Nach vorstehendem Sachverhalt hat sich der Angeklagte einer *Fahnenflucht*, begangen im Felde, gemäß Paragr. 69 in Verbindung mit Paragr. 9 Ziff. 1 MStGB⁶¹ schuldig gemacht. Er hat am 4. 6. 1943 seine Truppe verlassen und ist ihr dann bis zu seiner Festnahme am 16. 6. 1943 ferngeblieben in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen. Die Tat ist deshalb im Felde begangen, weil sich die Wehrmacht im Kriegszustand befindet. Daß der Angeklagte sich des Dienstes in der Wehrmacht dauernd entledigen wollte, gibt er selbst zu und ist auch aus seinem Verhalten während der Flucht zu entnehmen. Er gibt ferner zu, gewußt zu haben, was Fahnenflucht bedeutet und wie sie bestraft wird. Seine Behauptung, er habe geglaubt, die Fahnenflucht sei nicht so schlimm, wenn sie vor der Vereidigung begangen würde, kann nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

IV.

Nach Paragr. 70 MStGB ist die Strafe für Fahnenflucht, die im Felde begangen wird oder die einen besonders schweren Fall darstellt, Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus. Neben dieser Gesetzesbestimmung sind für die Strafzumessung bei Fahnenflucht die Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 14. 4. 1940 heranzuziehen. Nach Ziff. I Abs. 2 dieser Richtlinien ist die Todesstrafe im allgemeinen angebracht bei Flucht oder versuchter Flucht ins *Ausland*. Hiernach glaubte das Gericht, auch gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe erkennen zu müssen, da er sich ja bereits von Holland nach Belgien und Frankreich begeben hatte und von dort ins neutrale Ausland, nämlich nach Spanien, flüchten wollte. Er wollte sich damit dem Zugriff des Deutschen Reiches ganz entziehen. Allgemein ist ferner zu sagen, daß die Fahnenflucht eines der schwersten Verbrechen darstellt, das ein Soldat begehen kann. Fahnenflucht bedeutet einen Treubruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat. Je länger der Krieg dauert, um so mehr kommt es auf jeden deutschen Soldaten an und um so schärfer muß deshalb bei der Bestrafung von Fahnenflüchtigen durchgegriffen werden. Trotz des jugendlichen Alters des Angeklagten und seiner nur sehr kurzen Soldatenzeit und trotz des Umstandes, daß der Angeklagte noch nicht vereidigt war, glaubte das Gericht, von der grundsätzlich notwendigen Todesstrafe hier nicht abweichen zu können.

Neben der Todesstrafe mußte nach Paragr. 31 MStGB auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt werden.

Wegen der Schimpflichkeit des Verbrechens sind dem Angeklagten ferner die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit gemäß Paragr. 32 RStGB⁶² abgesprochen.“

⁶¹ § 69 MStGB: „Fahnenflucht. (1) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft. (2) Der Fahnenflucht steht es gleich, wenn der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen.“ § 9 Ziff. 1 MStGB: „Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten: 1. für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile.“

⁶² Nach § 31 MStGB mußte bei Verurt. zum Tode oder zu Zuchthaus auf Verlust der Wehrwürdigkeit, nach § 32 RStGB konnte u. a. neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden.

Am 27. April 1943 gab Dönitz als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine einen Erlaß heraus⁵³, der sich zwar primär an die Truppe wandte, um durch Drohung mit der Todesstrafe von Fahnenflucht abzuschrecken, dennoch aber unmißverständlich auch die Marinegerichte ansprach und zu „unerbittlicher Härte“ mahnte. Für die Reaktion der Gerichte ist daher kennzeichnend, daß der erste Satz des Erlasses teilweise wörtlich in die Begründung des behandelten Urteils vom Juli 1943 aufgenommen worden war.

„Erlaß.

Fahnenflucht ist eines der schimpflichsten soldatischen Verbrechen, ein Treubruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat.

Wer die Fahne verläßt, schwächt die deutsche Kampfkraft und unterstützt den Feind.

Fahnenflucht trägt den Keim zu weiteren Straftaten notwendig in sich. Auf ehrliche Weise kann ein Fahnenflüchtiger seinen Lebensbedarf nicht beschaffen.

Mit Recht wird die Fahnenflucht daher scharf bestraft.

Aus den mir vorgelegten Urteilen habe ich festgestellt, wie gering oft der Anlaß zu einer Fahnenflucht mit ihren schwerwiegenden Folgen ist: Heimweh, Liebeskummer, mangelnde Einordnungsbereitschaft, ungeschickte Behandlung, Furcht vor disziplinarer oder gerichtlicher Strafe. Keiner dieser oder ähnlicher Gründe rechtfertigt ein Weglaufen von der Truppe. Fahnenflucht kann den beklagten Zustand nicht beseitigen, sondern nur verschlimmern. Darüber ist sich anscheinend nicht jeder Fahnenflüchtige klar.

Ich befehle daher:

1. Alle Angehörigen der Kriegsmarine (einschließlich des Gefolges) sind durch die Disziplinarvorgesetzten vierteljährlich auf Grund dieses Erlasses über die Bedeutung der Fahnenflucht und ihrer Folgen eingehend zu belehren. Jeder einzelne muß genau wissen: Fahnenflucht kostet den Kopf. Nur sofortige freiwillige Rückmeldung innerhalb einer Woche nach der Tat ermöglicht eine mildere Beurteilung.
2. Wer dennoch Fahnenflucht begeht, ist unerbittlich hart zu verfolgen. Ich erwarte, daß die Kriegsgerichte das Versagen solcher treulosen Schwächlinge allein an der bis zum Tode getreuen Einsatzbereitschaft aller anständigen Soldaten messen. Ich selbst werde in diesen Fällen jeden Gnadenerweis für einen Fahnenflüchtigen ablehnen.

Berlin, den 27. April 1943.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.
Dönitz.“

Zu diesem Erlaß erging Anfang 1944 folgender ergänzender Befehl⁵⁴:

„.....
Aus den vorgelegten Gerichtsakten ist häufig zu entnehmen, daß die befohlene Belehrung der Truppe unterblieben ist oder noch nicht die erwartete Wirkung gezeigt hat.

⁵³ ObdM AMA/MR Nr. 6783 v. 27. 4. 43 (BA/ZNS, Sign. S. 42 a), wiederholt in: Laufende Befehle f. d. Bereich des OKM, herausgg. von M, 1943 Bl. 43, Ziff. 1, und 1944 Bl. 11, Ziff. 1 (BA/Mil. Arch., Sign. RM 8/65).

⁵⁴ Laufende Befehle 1944 Bl. 4, Ziff. 4 (a. a. O.).

Deshalb wird ergänzend befohlen:

1. Die Belehrung erfolgt monatlich statt wie bisher vierteljährlich.
2. Sie geschieht in der Regel durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten selbst. Die einfache Verlesung des Erlasses genügt nicht. Der Disziplinarvorgesetzte hat ihn auch zu erläutern und auf seine Bedeutung eindringlich hinzuweisen.
3. Mit der Belehrung ist die Bekanntgabe der in den Tagesbefehlen der Marinegruppen-Oberkommandos veröffentlichten Verurteilungen wegen Fahnenflucht zu verbinden.⁵⁵ Auch diese Fälle sind zum Gegenstand eindringlicher Belehrung und Aufklärung zu machen.
4. In jedem Tatbericht wegen Fahnenflucht hat der Disziplinarvorgesetzte zu vermerken, wann der Erlaß des Oberbefehlshabers dem Täter letztmalig bekanntgegeben worden ist.
5. Die Angabe Ziffer I 4) ist in die schriftliche Urteilsbegründung aufzunehmen.
.....“

Das OKM ersuchte die Chefrichter im Juli 1944 nochmals, die unterstellten Gerichte darauf hinzuweisen, daß in Fahnenfluchturteilen die letzte Belehrung des Verurteilten über den Dönitz-Erlaß festzuhalten war⁵⁶. Um dem Soldaten nachweisen zu können, daß er über die Bedeutung und Strafbarkeit der Fahnenflucht belehrt worden war, wurde schließlich befohlen⁵⁷:

„.....
Um immer wiederkehrenden Ausreden fahnenflüchtiger Soldaten begegnen zu können, wird angeordnet:

Belehrung über Fahnenflucht hat bei neueintretenden Soldaten gleichzeitig mit Belehrung über Geheimhaltung durch nächsten Disziplinarvorgesetzten stattzufinden. Im Führungsbuch ist in der Spalte für die Belehrung über Geheimhaltung handschriftlich zu ergänzen ‚und Fahnenflucht‘ ‚f. d. R.‘. Soldat hat durch Namensgegenzeichnung Richtigkeit der Eintragung zu bestätigen. Eintragungsvermerk betr. Fahnenflucht mit Namensgegenzeichnung ist bei allen Soldaten nachzuholen.

Bei männlichen Angehörigen des Gefolges ist entsprechender Vermerk über Fahnenflucht mit Namensgegenzeichnung in die Personalpapiere aufzunehmen oder irgendwie aktenkundig zu machen.
.....“

Mit dem Dönitz-Erlaß vom 27. April 1943, der als Sühne für Fahnenflucht nur die Todesstrafe ankündigte, waren die Marinegerichte hinsichtlich des anzuwendenden Strafmaßes verunsichert worden. Das Gericht des Befehlshabers des Aufklärungsverbandes der Flotte bat daher am 11. August den Marinechefrichter Ostsee um Klärung des Widerspruchs zwischen Hitlers Richtlinien und

⁵⁵ Die Tagesbefehle der Marinestation Ostsee (BA/Mil. Arch.) enthalten z. B. allein für das Jahr 1942 41 bekanntgegebene Vollstreckungen von Todesurteilen wegen Fahnenflucht, dazu 12 aufgrund der VolksschädlingsVO, 8 wegen Wehrkraftzersetzung und 8 wegen anderer Delikte.

⁵⁶ Schr. des OKM an Mar. Chefrichter Nordsee, Ostsee, West, Süd, Norwegen v. 10. 7. 44 – Mar. Wehr/R III Nr. 11923 – (BA/Mil. Arch., Sign. K 12–1/136).

⁵⁷ Mar Wehr/Tr. Ic Nr. 19 134 v. 24. 8. 44 (a. a. O.).

dem Dönitz-Erlaß. Das vom Marinechefrichter Ostsee deswegen angegangene OKM teilte am 1. September 1943 dazu mit⁵⁸:

„.....
Der Erlaß des Führers stammt aus dem 1., der des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine aus dem 4. Kriegsjahr. Schon daraus erklärt sich, daß in ihm Erfahrungen verwertet werden konnten, die bei dem ersten Erlaß noch nicht vorlagen.

Darüber hinaus verfolgen beide Erlasse aber einen unterschiedlichen Zweck. Der Führererlaß gibt nur den *Gerichten* Richtlinien für die Strafzumessung. Der Erlaß des Oberbefehlshabers dient dagegen auch zur Unterrichtung der *Truppe* und Abschreckung schwankender Charaktere. Er stellt daher bewußt die schärfste Strafe in den Vordergrund. Mit ihr soll jeder Soldat, der Fahnenflucht begeht, rechnen. Ob die Todesstrafe in allen Einzelfällen angebracht ist, darüber muß zunächst der Richter entscheiden. Die Richtlinien des Führers lassen dieser Entscheidung einen so weiten Spielraum, daß es jedem Richter der Kriegsmarine möglich ist, in seinem Urteil die Erfahrungen zu berücksichtigen, die zu dem Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine geführt haben.

Im Auftrage
gez. Dr. Rudolphi“

Wenn dieses Schreiben auch darauf hinwies, daß im vierten Kriegsjahr schärfere Maßstäbe anzulegen waren als 1940, so stellte es dennoch klar, daß die Marinerichter durch den Dönitz-Erlaß bei der Behandlung der Fahnenflucht nicht an die Verhängung der Todesstrafe gebunden waren.

Auswirkungen der Steuerung

Über die Zahl der wegen Fahnenflucht verhängten Todesurteile erlaubt das zur Verfügung stehende statistische Material gesicherte Aussagen nur für die gesamte Wehrmachtjustiz und nur für den Zeitraum 1940 bis 1942. Danach wurden im Jahre 1940 = 315 Todesurteile wegen Fahnenflucht gefällt, im Jahre 1941 = 420 und 1942 – ohne die fehlenden Angaben über das 3. Jahresquartal – 1145. Neben den absoluten Zahlen stieg auch der Anteil der Todesstrafen gegenüber den Freiheitsstrafen bei der Verfolgung von Fahnenflucht von einem Drittel im 3. Quartal 1941 auf über die Hälfte im 4. Quartal 1942⁵⁹. Wie

⁵⁸ Stellungnahme des OKM – AMA/MR 2/II B. Nr. 13843 – v. 1. 9. 43 an Mar. Chefrichter Ostsee (BA/ZNS, Sign. S. 42 a), der sie allen ihm unterstellten Gerichten zusandte. Sie wurde i. d. Folge verschiedentlich von Gerichten angefordert (vgl. BA/Mil. Arch., Sign. K 12-1/136, Bl. 91).

⁵⁹ Wehrmacht-Kriminalstatistik v. 1. 1. 1940–31. 12. 1942 (ohne 3. Quartal 1942) im BA/Mil. Arch. Vgl. dazu auch O. P. Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, hrsg. v. E. Schwinge, Marburg 1977, S. 267 ff., der durch die zusätzliche Prüfung von 1000 im Blindverfahren ausgewählten Akten zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Die bis Mitte 1944 reichende Akte Wehrmacht-kriminalstatistik im Deutschen Mil. Arch. Potsdam konnte nicht eingesehen werden; die daraus veröffentlichten Tabellen bei O. Hennicke, Auszüge aus der Wehrmacht-kriminalstatistik (Zeitschr. f. Militärgeschichte, Bd. 5/1966, S. 438 ff.) geben zu dieser Spezialfrage keine weitergehende Information. Dagegen geben sie Aufschluß über die insgesamt von der Marinejustiz in Fahnenfluchtsachen gefällten Urteile: 1939 (28. 8.–31. 12.) = 6; 1940 = 16; 1941 = 82; 1942 = 259; 1943 = 257; 1944 (1. Halbj.) = 233.

aus einer Teilstatistik des OKM hervorgeht, lag der Anteil der Todesurteile bei Fahnenfluchtsachen im 3. Quartal 1941 bei der Marine mit 34 % sogar höher als beim Heer (31 %) und bei der Luftwaffe (20 %)⁶⁰. Ohne fehlzugreifen, wird man daher davon ausgehen können, daß die Marinejustiz diesem allgemeinen Trend der Wehrmachtgerichtsbarkeit zur Verschärfung der Rechtsprechung bei der Fahnenflucht – aber auch bei anderen Delikten – folgte. An der zahlenmäßigen Zunahme der Todesurteile hatte sie jedenfalls teil: von den 109 im Jahre 1939 (28. 8.–31. 12.) durch die Wehrmachtjustiz ausgesprochenen Todesurteilen gegen Wehrmachtsangehörige (einschließlich Gefolge) verhängten die Marinegerichte 3, die entsprechenden Zahlen für die folgenden Jahre lauten: 1940 = 559/8, 1941 = 625/38, 1942 = 2537/226, 1943 = 4506/263 und 1944 (1. Halbjahr) = 3328/227⁶¹.

In dieser Entwicklung muß sicher auch eine Auswirkung der „Steuerung“ der Rechtsprechung gesehen werden. Die Tatsache, daß dem einzelnen Marinerichter die Zielsetzungen des OKM und der höheren Befehlshaber immer wieder – unter Umständen durch Einzelweisungen – von oben her spürbar gemacht wurden, schuf für ihn eine Atmosphäre des „Leistungszwanges“ und verursachte eine steigende Tendenz, mildernde Umstände unberücksichtigt zu lassen und den Strafraumen der Gesetze in Richtung auf die Höchststrafe auszuschöpfen. Begreiflicherweise geht aus den Verfahrensakten nicht hervor, ob die von oben erwartete, „von Amts wegen“ eingenommene Haltung des Marinerichters bei der Beurteilung eines Falles mit seiner persönlichen und wirklichen Ansicht übereinstimmte. In dieser Hinsicht gewähren die Akten nur ausnahmsweise Einblick, wie z. B. in folgendem Fall. Das Gericht des 2. Admirals der Nordsee (Zweigstelle Wilhelmshaven) hatte am 15. Januar 1945 gegen einen Matrosenobergefreiten wegen Fahnenflucht ein Todesurteil gefällt und folgendermaßen begründet⁶²:

„G r ü n d e .

Der Angeklagte ist am 24. 2. 23 geboren. Er hat noch 4 jüngere Geschwister. Wo seine Eltern, die aus Konzen evakuiert sind, z. Zt. wohnen, weiß er nicht. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er den Beruf des Webers. Drei Jahre ging er noch zur Berufsschule. Seit dem 10. Oktober 1941 gehört er der Kriegsmarine an und hat es bis zum Ob. Gefr. gebracht. Eine schlechte Führung ist ihm nicht bekannt gegeben worden. Er wurde mit dem Minensuchabzeichen ausgezeichnet. Zuletzt war er in Finnbusen eingesetzt. Am 20. Juni 1944 wurde er in einem Gefecht mit russ. Landungstreitkräften am linken Ellenbogen verwundet. Disziplinar und gerichtlich ist er nach seinen Angaben nicht vorbestraft.

Am 28. Oktober 1944 wurde er festgenommen und befindet sich seitdem in U¹-haft.

Im gegenwärtigen Verfahren wird dem Angeklagten Fahnenflucht i. F. zur Last

⁶⁰ OKM – AMA/MR 2/VI Nr. 9641 – v. 13. 7. 42 betr. Kriminalstatistik (abgedr. bei Absolon, a. a. O. [Anm. 2], S. 242 ff.).

⁶¹ Wehrm.-Kriminalstatistik. Verhältnisse in d. Wehrm. Teilen, Amtsgruppe Heeresrechtswesen HR (II b 2), abgedruckt bei O. Hennicke, a. a. O., S. 454.

⁶² Dokumente zu diesem Fall in: BA/ZNS Untersuchungsakten, Sign. 53863.

gelegt. In der Hauptverhandlung wurde auf Grund der Einlassung des Angeklagten, der verlesenen und zum Inhalt der Hauptverhandlung gemachten Aussage des Rudolf H. (Bl. 4 d. A.), sowie der Meldung des Ob. Lt. M. (Bl. 3 d. A.) folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte erhielt nach seiner Entlassung aus dem Lazarett von seinem Ersatztruppendeil vom 3. bis 19. September 1944 Einsatzurlaub in seinem Heimatort Konzen, der an der deutsch-luxemburgischen Grenze liegt⁶⁸. Während des Urlaubs war der Rückmarsch der Deutschen Truppen aus Frankreich. Durch Erzählungen der Kameraden, die über Konzen kamen, gewann der Angeklagte den Eindruck, daß der Krieg für Deutschland verloren sei. Er hielt es deshalb für ein Glück, gerade in dieser Zeit in Urlaub zu sein und hatte vor, nicht wieder zur Truppe zurückzukehren.

Am 14. September 1944 wurde der offizielle Befehl bekanntgegeben, daß Konzen geräumt werden sollte. Der Angeklagte half seinem Vater beim Verpacken der notwendigsten Habseligkeiten. Er selbst zog Zivilkleidung an und verpackte seine Uniform in einen Seesack, damit sie mit ins deutsche Hinterland genommen wurde. Anschließend fuhr der Angeklagte mit dem Rad zum Bahnhof, wo sein Vater beschäftigt war, um noch verschiedene Sachen, vor allem die Lederjacke seines Vaters zu holen. Als er im Bahnhofsgelände war, sah er amerikanische Panzer ankommen. Er versteckte sich im Bahnhofsgelände. Die nachfolgende amerikanische Infanterie fand ihn und sperrte ihn zunächst mit 3 deutschen Soldaten in einen Schuppen ein. In der Nacht wurden die Soldaten abgeführt und er am nächsten Tage, da er versicherte, Zivilist zu sein, und er in seiner Zivilkleidung nicht als Soldat erkannt wurde, freigelassen. Seine Eltern waren dem Räumungsbefehl gefolgt und am Tage zuvor abgefahren. Er selbst hielt sich in der folgenden Zeit bei einer Familie H. auf, die in ihrer Wohnung, die in der Nähe des Bahnhofs im Niemandsland lag, zurückgeblieben waren [sic]. Täglich ging er in den östlichen Teil der Ortschaft Konzen, der noch von den deutschen Truppen besetzt war und fütterte das zurückgelassene Vieh.

Obwohl sein Urlaub jetzt abgelaufen war, kehrte er nicht zur Truppe zurück, da er der Überzeugung war, daß eine Weiterführung des Krieges aussichtslos sei. Als er und die Familie H. feststellte, daß der Amerikaner die in der Nähe des Bahnhofs liegenden Häuser auf seine Seite evakuieren wollte, zogen sie gemeinsam auf die andere Seite des Dorfes, die noch von den deutschen Truppen besetzt war. Hier hielten sie sich 6 Wochen auf. Bei den Gesprächen mit den deutschen Soldaten erklärte der Angeklagte diesen, daß er von der Wehrmacht entlassen sei. Am 25. Oktober wurde ihm und den übrigen Einwohnern vom deutschen Kommando mitgeteilt, daß das Dorf vollständig geräumt werden müsse. Der Angeklagte befürchtete, daß, wenn er ins Reichsinnere gehen würde, er bald als Fahnenflüchtiger aufgegriffen würde. Er beschloß daher mit der Familie H. und den Geschwistern V. in der Nacht zum 26. zum 27. Oktober 1944 nach Mützenich, das vom Amerikaner besetzt war, hinüberzuweichen und dort das Kriegsende abzuwarten. Heimlich verpackten sie auf einem Pferdefuhrwerk mit Gummirädern ihre Habseligkeiten. In der Nacht fuhren sie durch das Flußbett und auf sonstigen Schleichwegen, da die Wege vermint waren, nach dem Hatzevenn, wo sie in der gleichen Nacht ankamen. Ihre Sachen ließen sie dort zurück und liefen nach Mützenich. Am nächsten Tage wurden sie hier auf der amerikanischen Kommandantur von dem Lehrer F., der von den Amerikanern als Bürgermeister eingesetzt worden war und, wie durch Zeitungsberichte bekannt geworden ist, inzwischen gerichtet ist, verhört. Von diesem wurden sie nach der Unterbringung der deutschen Truppen, der Verminung des Geländes und nach dem

⁶⁸ Konzen liegt an der belgischen Grenze nördlich von Monschau.

Ritterkreuzträger Ob. Lt. M. gefragt. Da der Angeklagte befürchtete, durch Bekannte aus Mützenich als deutscher Soldat verraten zu werden, wollte er nach dem Hatzevenn ins Niemandsland gehen und dort bei einem Bauer arbeiten. Im Laufe des Tages hatten der Angeklagte und die Geschwister H. erfahren, daß der Amerikaner den Hatzevenn besetzen wolle. Sie beabsichtigten daher, vorher noch einige Sachen, die sie dort untergestellt hatten, nach Mützenich zu holen. Am 28. Oktober 1944 gingen sie nach dem Hatzevenn, der Angeklagte ging voraus, ihm folgten die Mädchen V. und in einem gewissen Abstand der Adolf V. Unterwegs sahen sie einen amerikanischen Spähtrupp, der ebenfalls in Richtung auf den Hatzevenn zusteuerte. Als sie in die Nähe des Hatzevenn kamen und sahen, daß dieser von deutschen Soldaten besetzt war, flohen die Geschwister V. in Richtung des amerikanischen Spähtrupp. Auf den Anruf, daß geschossen würde, blieben sie stehen und konnten festgenommen werden. Der Adolf V. konnte zu dem amerikanischen Spähtrupp überlaufen. Der amerikanische Spähtrupp wurde durch diesen Lärm gewarnt und entging so der sicheren Vernichtung.

Der Angeklagte ist geständig. Bereits beim Rückmarsch der deutschen Truppen aus Frankreich hielt er eine Weiterführung des Krieges für aussichtslos und war davon überzeugt, daß der Krieg für Deutschland verloren sei. Er zog die Zivilkleidung nicht an, um seine Uniform wegen des schlechten Wetters zu schonen, sondern allein deshalb, um von dem Amerikaner nicht als deutscher Soldat erkannt zu werden. Er beabsichtigte von vornherein keineswegs mit seinen Eltern ins Reichsinnere zu gehen, sondern in Konzen oder in der Nähe von Konzen zu bleiben. Auch als der Urlaub am 19. September 1944 beendet war, kehrte er nicht zu seiner Truppe zurück, obwohl er hierzu die Möglichkeit hatte, da er sich in dem von den deutschen Truppen besetzten Ortsteil aufhielt. Er dachte, wie er offen zugibt, überhaupt nicht daran. Er wollte hier als Zivilist das Ende des Krieges abwarten, das nach seiner Überzeugung täglich eintreten mußte. Den deutschen Soldaten erklärte er wiederholt, von der Wehrmacht entlassen zu sein. Den ihm erneut am 25. Oktober 1944 bekanntgegebenen Räumungsbefehl des östlichen Ortsteiles von Konzen beachtete er nicht. Er tat das Gegenteil und wechselte zum Feind über, weil er befürchtete, in Deutschland als Fahnenflüchtiger aufgegriffen zu werden. Mit den Geschwistern V. und H. floh er nach Mützenich, das, wie er wußte, vom Amerikaner besetzt war.

Der Angeklagte hat sich hiernach der Fahnenflucht schuldig gemacht. Er war sich seiner Tat voll bewußt und war wiederholt über die Folgen einer Fahnenflucht belehrt worden. Er war daher gem. § 69, 70 MStGB zu bestrafen.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt kann nur die schwerste zulässige Strafe für Fahnenflucht in Frage kommen. Die Jugend des Angeklagten, die bisherige gute Führung sowie Straflosigkeit konnten hierbei nicht berücksichtigt werden. Er hatte sich zwar einmal einsatzbereit gezeigt. Nun, da nach seiner Ansicht der Krieg verloren war, beging er die schimpflichste Tat, die ein Soldat begehen kann und wurde fahnenflüchtig. Er glaubte, es nicht nötig zu haben, alles für den Existenzkampf einzusetzen. Gerade in diesem kritischen Stadium mußte er zeigen, daß er seine Heimat, die gefährdet war, bis zum Letzten zu verteidigen bereit war. Während Jünglinge und Greise zu den Fahnen eilen, wird er fahnenflüchtig. Mit seiner Tat hat sich der Angeklagte außerhalb jeder soldatischen Gemeinschaft und damit auch außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Ein Soldat, der im Augenblick des erbitterten Existenzkampfes die Fahne verläßt und glaubt, vorzeitig die Flinte ins Korn werfen zu können, hat kein Recht darauf, in dieser soldatischen Gemeinschaft zu leben. Der Angeklagte steht so gar in dem Verdacht, bei seiner Vernehmung durch den Lehrer F. dem Feinde wichtige Auskünfte gegeben und den amerikanischen Spähtrupp geführt zu haben bzw. behilflich gewesen zu sein.

Der Angeklagte war daher mit dem T o d e zu bestrafen.

Der Verlust der Wehrwürdigkeit mußte zwingend gem. § 31 MStGB ausgesprochen werden. Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit wurde gem. § 32 RStGB erkannt.“

Am 22. Januar 1945 übergab der Verteidiger des Verurteilten, ein Rechtsanwalt aus Wilhelmshaven, dem Gericht folgende Stellungnahme zur Gnadenfrage:

„In der Strafsache gegen A. beantrage ich namens des Angeklagten, die Todesstrafe im Gnadenwege in eine angemessene Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte sich der Fahnenflucht schuldig gemacht hat. Auf der anderen Seite ist aber zu beachten, daß der Angeklagte nur durch die unglücklichen Umstände zu der Verfehlung gekommen ist. Als die Amerikaner in sein Heimatdorf eingebrochen waren, verlor der Angeklagte die Überlegung und bildete sich nun ein, daß damit der Krieg für Deutschland verloren sei. Er glaubte, daß er nicht mehr zu seiner Einheit zurückkommen und nicht mehr eingesetzt werden würde, und daß es infolgedessen zwecklos sein würde, zurückzukehren. Es lag ihm daran, unter diesen Umständen von dem Eigentum seiner Eltern noch so viel wie möglich zu retten. Dabei geriet er in die Gewalt der Amerikaner. Von diesen lief er aber wieder weg, wiederum in der Absicht, für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes seines Vaters zu sorgen. Der Angeklagte, welcher bisher unbescholten ist, machte in der Hauptverhandlung einen besonders guten Eindruck. Er bekannte sich offen und ungeschminkt zu der von ihm begangenen Verfehlung und sah ein, daß er schwer gefehlt hatte. Die Verhandlung ließ aber klar erkennen, daß er nicht aus verbrecherischem Willen, sondern aus jugendlicher Unüberlegtheit gehandelt hatte. Der Angeklagte wirkte auch noch recht kindlich in seinem Auftreten. Infolge des Einbruchs der Amerikaner verlor er den Kopf und wurde nun von seinen widerstreitenden Empfindungen hin- und hergerissen. Wenn nicht zufällig derartig unübersichtliche Verhältnisse in dem Heimatdorf des Angeklagten eingetreten wären, würde er niemals zu einer derartigen Verfehlung gekommen sein. Ebenso wie er bisher seine Pflicht als ordentlicher Soldat getan hat, würde er auch weiterhin seine Pflicht erfüllt haben. Es ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte schon erheblich im Einsatz war und sich dabei das Minensuch- und das Verwundetenabzeichen erworben hat. Der linke Arm des Angeklagten ist schwer beschädigt und teilweise gelähmt. Als der Angeklagte in Urlaub fuhr, hat er garnicht daran gedacht, fahnenflüchtig werden zu wollen. Er ist sich der Tragweite seiner Handlungsweise auch nicht bewußt gewesen. Wenn das der Fall wäre, würde er sicherlich als Gefangener bei den Amerikanern geblieben sein. Es hätte ihm dann nicht nachgewiesen werden können, daß er fahnenflüchtig geworden sei. Auch hätte er bei seiner Festnahme irgend eine Ausrede erfinden können, um sein Verhalten damit zu rechtfertigen, was er aber ebenfalls nicht getan hat. Er hat schließlich nur aus Angst vor Strafe nicht mehr zurückzukehren gewagt. Nach seiner Persönlichkeit ist zu erwarten, daß er, wenn er begnadigt wird, in Zukunft sicherlich in jeder Beziehung seine Pflicht im vollen Umfange erfüllt. Gerade bei diesem Angeklagten, welcher nur ein Opfer der Verhältnisse geworden ist, würde es wünschenswert sein, wenn ihm eine Begnadigung zuteil würde. Ich würde es begrüßen, wenn der zuständige Sachbearbeiter sich den Angeklagten vorführen lassen würde, um sich selbst ein Urteil über seine Persönlichkeit bilden zu können. Ich bin überzeugt, daß der Sachbearbeiter denselben guten Eindruck von dem Angeklagten gewinnt, wie die Beteiligten der Hauptverhandlung.“

Am nächsten Tag reichte der Marinerichter, der die Anklage vertreten und selbst die Todesstrafe beantragt hatte, die Akten an den dienstaufsichtsführenden Richter des Gerichts zwecks Übersendung an das OKM für die Urteilsbestätigung weiter. Obwohl in der Urteilsbegründung ausdrücklich festgestellt worden war, daß sich der Angeklagte „seiner Tat voll bewußt“ gewesen sei, gab er vorher den bezeichnenden Vermerk zu den Akten:

„Inzwischen hat der Verteidiger zur Gnadenfrage Stellung genommen. Seinen tatsächlichen Ausführungen kann man nur beipflichten. Der Angeklagte macht den Eindruck eines unbeholfenen gutmütigen Kindes und gehört sicherlich nicht zu den Asozialen. Im Gegenteil, man gewinnt von ihm einen recht ordentlichen Eindruck. Der Schwere seines Verbrechens ist dieser Angeklagte nach Auffassung aller Beteiligten [!] sich wohl nicht bewußt [!] gewesen.

Andererseits muß der Angeklagte als Überläufer bezeichnet werden, auch wenn er nicht direkt dem Kampfe ausgewichen ist. Der im Urteil ausgesprochene Verdacht, der Angeklagte habe möglicherweise dem Feinde Auskunft erteilt oder sei ihm sonst irgendwie behilflich gewesen, ist durch nichts bewiesen.

Bei Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten fällt die Entscheidung, wie man sich zur Frage der Begnadigung stellen soll, schwer. Um diesen Angeklagten wäre es – trotz allem – schade, wenn das Urteil vollstreckt würde.

[gez.: Unterschrift]
Mar.-Stabsrichter“

Falls die Behauptung des Anklagevertreters von der „Auffassung aller Beteiligten“ stimmt, hätte das Urteil möglicherweise mit einer Zuchthausstrafe geendet, wenn Ankläger und Richter für ein gerechtes Urteil wirklich freie Hand gehabt hätten. Da sich der Anklagevertreter gegenüber dem OKM zur Gnadenfrage nicht zu äußern hatte, suchte er durch den Vermerk offensichtlich den Aufsichtsrichter zu veranlassen, den Gerichtsherrn bei dessen Stellungnahme zur Gnadenfrage für das OKM entsprechend zu beeinflussen. Und dennoch: als der Verurteilte nach Eingang der Bestätigung des Urteils einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellte und am 26. Februar 1945 ein neu zusammengesetztes Gericht darüber beschloß, beantragte er wiederum pflichtgemäß „den Wiederaufnahmeantrag nicht zuzulassen“⁶⁴, da keine neuen Tatsachen vorgebracht worden seien. Das Todesurteil wurde daraufhin am nächsten Tag unter seiner Leitung vollstreckt.

Die Tätigkeit der Marinegerichte nach der Kapitulation

Die zunächst vielleicht erstaunlich anmutende Tatsache, daß die deutschen Feldkriegsgerichte auch nach der Kapitulation vom 8. Mai 1945 weiterarbeiteten, sogar noch Todesurteile wegen Fahnenflucht fällten und vollstreckten, erklärt

⁶⁴ Untersuchungsakten, a. a. O.

sich daraus, daß die deutschen Marineeinheiten und die Heeresverbände in den besetzten Ländern Dänemark und Norwegen – anders als im Reich – beim Zusammenbruch intakt und bis zur Rückführung bzw. Entlassung ihrer Angehörigen für die Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen selbst verantwortlich blieben. Zwar hatte die alliierte Militärregierung bereits einige Tage vor der Kapitulation das Gesetz Nr. 153 erlassen⁶⁵, das „innerhalb des [von den Alliierten] besetzten Gebietes“ die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KS-SVO) mit allen ihren Änderungs- bzw. Ergänzungsverordnungen außer Kraft setzte, ferner die deutschen Feldkriegsgerichte – das Reichskriegsgericht wurde für abgeschafft erklärt – unter alliierte Aufsicht stellte und ihre personelle und sachliche Zuständigkeit beschnitt: so sollten sie ohne Genehmigung der Militärregierung keine „höhere Strafe als Freiheitsbeschränkung für eine Zeit von mehr als zwei Jahren“ verhängen dürfen⁶⁶. Aber die durch die Kapitulation erfolgte Unterstellung der deutschen Streitkräfte unter die militärische Befehlsgewalt der Alliierten hatte noch nicht unmittelbar die automatische Übernahme und Geltung der alliierten Änderungsbestimmungen für die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit zur Folge. Der Leiter der Marinerechtsabteilung, Admiralstabsrichter Rudolphi, bekundete später, daß er von den alliierten Maßnahmen zur Einschränkung der deutschen Militärgerichtsbarkeit erstmals am 14. Mai, den Inhalt des Gesetzes Nr. 153 sogar erst am 4. Juni erfahren habe⁶⁷. Jedenfalls gab das OKM am 10. Mai noch folgenden Erlaß an die Marinegerichte heraus⁶⁸:

- „Betr.: 1) Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit
2) Anwendung der Strafgesetze

Zur Beseitigung von Zweifeln wird klargestellt:

1) *Kriegsgerichtsbarkeit:*

Die Gerichtsbarkeit als Teil der Kommandogewalt in der Wehrmacht wird auch nach dem Waffenstillstand unverändert durch die Wehrmachtgerichte ausgeübt, solange von den Besatzungsmächten keine andere Anordnung ergeht.

2) *Im Felde:*

Die für strafbare Handlungen ‚im Felde‘ gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) sind im gegenwärtigen Kriege durch eine besondere mit Ermächtigung des Führers

⁶⁵ Das G.Nr. 153 wurde im Amtsbl. der Mil. Reg., Kontroll-Gebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 3, veröffentlicht, in dessen Vorwort es hieß: „Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Gesetze der Militär-Regierung treten mit dem Tage ihrer 1. Verkündung in Kraft, d. h. entweder mit dem Tage, an dem sie vom obersten Befehlshaber gebilligt und zum Gesetz erhoben wurden [beim G. Nr. 153: 4. 5. 45] oder mit dem Tage der tatsächlichen Besetzung eines Gebietes, für das sie gelten.“

⁶⁶ Das MStGB blieb in Kraft, von der KStVO wurden außer Kraft gesetzt: die 6. DVO v. 21. 11. 39 (RGBl. I, S. 2267), die den Gerichtsherrn ermächtigte, u. a. Freiheitsstrafen im Wege der Strafverfügung zu verhängen, und die 10. DVO v. 23. 6. 44 (RGBl. I, S. 145), die das Verfahren vor dem ReichsKG und gegen Ausländer regelte.

⁶⁷ Als Zeuge im Prozeß gegen Petersen u. a., vgl. Urteil des Schwurgerichts Hamburg v. 27. 2. 53, Bl. 75 f. (Arch. des IfZ, Sign. Gh 02. 04).

⁶⁸ OKM – Mar Wehr/R S 1/3 – v. 10. 5. 45 (BA/ZNS, Sign. WR).

erlassene Bestimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht mit dem 26. 8. 1939 für die gesamte Wehrmacht in Kraft gesetzt worden. Sie gelten so lange, bis der Erlaß vom 26. 8. 1939 ausdrücklich aufgehoben wird. Das ist bisher nicht geschehen.

3) *Fahnenflucht:*

Fahnenflucht begeht nach § 69 MStGB. wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt. Fahnenflucht ist also kein Kriegsdelikt. Auch wer heute die Truppe verläßt, um sich dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen, ist wegen Fahnenflucht zu bestrafen.

Todeswürdig bleibt die Fahnenflucht jedoch nur als typische Auflösungserscheinung. Die jetzige Notlage verlangt hier scharfes Durchgreifen, um ein Ableiten ins Chaos zu vermeiden.

Dort, wo die Truppenführung versagt hat, kann die Schuld des Einzelnen geringer bewertet werden.

4) *Zersetzung der Wehrkraft:*

a) Nach der bedingungslosen Kapitulation hat die Deutsche Wehrmacht die Waffen niedergelegt. Angriffe auf die innere Geschlossenheit des deutschen Volkes, Staatsführung und Volksgemeinschaft, sind als gefährliche Zersetzungstaten auch weiterhin zu bestrafen.

b) Großadmiral Dönitz hat als Staatsoberhaupt in seiner Botschaft an das deutsche Volk am 8. Mai 1945 erklärt: „Die Einheit von Staat und Partei besteht nicht mehr. Die Partei ist vom Schauplatz ihrer Wirksamkeit abgetreten.“

Daraus folgt, daß es politische Straftaten im bisherigen Sinne nicht mehr gibt. Angriffe gegen die ehemalige Partei oder ihre führenden Persönlichkeiten berühren die staatliche Sicherheit nicht mehr.

5) *Abhören ausländischer Sender:*

Die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939 verbot das absichtliche Abhören ausländischer Sender und das Verbreiten feindlicher Nachrichten. Dieses Verbot ist ab 9. Mai 1945 aufgehoben.

Chef der Kriegsmarine Wehr
gez.: Warzecha“

Wurde in diesem Erlaß einerseits die Todesstrafe für Fahnenflucht nur noch bei typischen Auflösungserscheinungen gefordert, so wurde diese Einschränkung andererseits durch den Appell wettgemacht, bei der gegenwärtigen Notlage doch scharf durchzugreifen. Eine erste Wandlung in den Weisungen für die Verfolgung bisher als todeswürdig angesehener Delikte, wie eben der Fahnenflucht, zeigt der Befehl des Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen vom 25. Mai 1945, der über das Marineoberkommando Norwegen dem dortigen Chefrichter zugeing und von diesem an die Marinegerichte verteilt wurde⁶⁹:

⁶⁹ Abschrift des Fernschr. in den Akten des Marinechrichters Norwegen (BA/ZNS, Sign. RM 45 Norwegen G 7).

„Die deutsche Wehrmacht hat kapituliert. Der Krieg ist zu Ende. Die NSDAP als Trägerin des Staates und die Einheit zwischen Partei und Staat besteht nicht mehr. – Diese Tatsachen haben auch das Rechtsleben weitgehend beeinflusst. –

Eine größere Anzahl von Gesetzen und Verordnungen sind stillschweigend außer Kraft getreten und können nicht mehr angewendet werden, so z. B. das Heimtückegesetz, die VO zum Schutz der NSDAP und ihrer führenden Persönlichkeiten, die VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 39, § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der KSSVO⁷⁰ und ähnliche. –

Strafbare Handlungen, die im Kriege, insbesondere bei Kampfhandlungen, todeswürdige Verbrechen waren, wie z. B. Fahnenflucht, sind nunmehr anders zu beurteilen, insbesondere wenn Soldaten, wie es in letzter Zeit häufig vorkam, nach der Kapitulation nach Schweden zu flüchten versuchten, aus Furcht, in russ. Kriegsgefangenschaft zu kommen oder aus ähnlichen Beweggründen. –

Dieser veränderten Rechtslage haben die Disziplinarvorgesetzten bei der Frage, ob Tatbericht einzureichen ist oder nicht und insbesondere die Kriegsgerichte auch bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen. –

Soweit eine strafbare Handlung vor der Kapitulation begangen wurde, ist nach § 2 a des RSTGB auch jetzt noch Bestrafung auf Grund der früher geltenden Gesetze und Verordnungen möglich, da die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe sich nach dem Recht bestimmen, das z. Zt. der Tat gilt. Es ist jedoch in diesen Fällen nach dem Grundsatz des Abs. 2 des § 2 a RSTGB⁷¹ zu verfahren und in jedem Falle zu prüfen, ob Bestrafung jetzt noch angezeigt erscheint. Eine defaitistische Äußerung eines bisher unbestraften, gut beurteilten Soldaten, der lediglich Zweifel an dem deutschen Sieg geäußert hat, kann sehr viel milder beurteilt oder straffrei gelassen werden, während Äußerungen, die geeignet waren, die Manneszucht zu untergraben oder sonst nach soldatischem Empfinden auch heute noch Bestrafung erfordern, auch jetzt noch abgeurteilt werden müssen. –

Daß es Aufgabe der Disziplinarvorgesetzten und der Kriegsgerichte ist, gegen alle Auflösungs- und Zersetzungserscheinungen in der Wehrmacht mit Nachdruck einzuschreiten, um die Manneszucht aufrecht zu erhalten, habe ich bereits in einem früheren Befehl zum Ausdruck gebracht. –“

Entsprechend dieser Weisung fanden die Marinerichter nunmehr auch Wege, vor der Kapitulation begangene Fahnenflucht milder zu beurteilen und diese

⁷⁰ § 5 Abs. 1 u. 2 der KSSVO lauten: „Zersetzung der Wehrkraft. (1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht; 2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben; 3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. (2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.“

⁷¹ § 2 a StGB, Abs. 1 u. 2: „Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Recht, das zur Zeit der Tat gilt. Gilt zur Zeit der Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so kann das mildere Gesetz angewendet werden; ist die Tat zur Zeit der Entscheidung nicht mehr mit Strafe bedroht, so kann die Bestrafung unterbleiben.“

Entscheidung entsprechend zu begründen. In einem Urteil des Gerichts des Kommandanten der Seeverteidigung Oslofjord vom 1. Juni 1945 gegen einen Oberleutnant z. S., der sich am 2. Mai – zwei Tage nach Hitlers Selbstmord – mit einem gefälschten Marschbefehl in die Heimat aufgemacht hatte, unterwegs festgenommen worden war und nunmehr wegen unerlaubter Entfernung im Felde und Urkundenfälschung zu 1 Jahr und 1 Monat Gefängnis nebst Rangverlust verurteilt wurde, heißt es⁷²:

„.....
Der Angeklagte ... sah voraus, daß nun das Unheil für uns alle unabwendbar geworden sei und versuchte, für seine Person möglichst günstig wegzukommen. Im damaligen Zeitpunkt war noch keineswegs entschieden, ob es nicht doch noch in Norwegen zum Kampf kommen werde, wenn die Wahrscheinlichkeit dazu auch gering war. Objektiv konnte seine Tat den Tatbestand der Fahnenflucht noch erfüllen. Subjektiv aber hat er nicht mehr damit gerechnet, daß die Verpflichtung, wie sie durch den Fahneid hergestellt war, nach dem Tode des Führers noch weiter bestehen werde. Man wird den Zeitraum nach Bekanntwerden des Ablebens des Führers bis zur Kapitulation als Schwebezustand besonderer Art ansehen müssen, für den rechtlich die strengen Maßstäbe der Fahnenflucht nicht mehr gelten können: Das, was durch die Kapitulation von Rechts wegen eingetreten ist, nämlich das Aufhören der Kampfhandlungen, war nach dem 1. Mai schon in greifbare Nähe getreten. Man kann dem Angeklagten zwar den Vorwurf der unerlaubten Entfernung nach § 64 MStGB, nicht aber den des § 69 MStGB, der Fahnenflucht, machen.
.....“

Es liegt eine gewisse Tragik in der Tatsache, daß die Marinegerichte jenen „Schwebezustand“, für den rechtlich die strengen Maßstäbe für Fahnenflucht nicht mehr geltend gemacht werden sollten, nicht schon ab 1. Mai von sich aus – ohne auf eine Weisung von oben zu warten – anzuerkennen wagten: manches Todesurteil der letzten Tage und seine Vollstreckung hätten dadurch vermieden werden können. Für einen isoliert handelnden Marinerichter allerdings wäre dabei Zeitgewinn das einzig Erreichbare gewesen: er wäre sofort auf den Widerstand seiner Gerichtsherrn und seiner Dienstvorgesetzten gestoßen. Denn daß sich mancher – zumal leitender – Marinerichter sogar nach der Kapitulation nur schwer vom traditionellen Denken lösen konnte, geht aus der weiteren Entwicklung des geschilderten Falles hervor. Der Konteradmiral und Gerichtsherr bestätigte das Urteil und nahm in Aussicht, nach drei Monaten die Frage der Strafaussetzung zu prüfen. Als aber die Urteilsabschrift mit Bestätigungsverfügung beim Marineoberkommando Norwegen zur Kenntnisnahme einging, rügte der Oberbefehlshaber und höhere Gerichtsherr am 21. Juni 1945 (1) in einem von seinem Rechtsberater entworfenen Schreiben⁷³, es hätte auf Fahnenflucht erkannt werden müssen, da der Verurteilte damit habe rechnen müssen, daß in Norwegen weitergekämpft werden würde.

⁷² BA/ZNS, Sign. RM 45 Norwegen G 1.

⁷³ A. a. O.

„Die Strafe ist aber bei der niedrigen Gesinnung, die der Verurteilte [die folgenden Worte: ‚nach dem Tode des Führers‘ wurden vom höheren Gerichtsherrn im Entwurf gestrichen] gezeigt hat, so milde, daß eine Strafaussetzung und ein späterer gnadenerweiser Erlaß der Reststrafe nicht in Betracht kommen. Ich erwarte daher, daß von einer Vorlage der Akte nach dreimonatiger Strafverbüßung zwecks Prüfens der Strafaussetzung abgesehen wird.“

Von einer Aufhebung des rechtskräftigen Urteils sehe er nur deshalb ab, weil die alsbaldige Vollstreckung in der gegenwärtigen Lage notwendiger sei als eine nochmalige Verhandlung, an die sich nach den neuesten Bestimmungen⁷⁴ bei der zu erwartenden Zuchthausstrafe auch noch eine Bestätigungsprozedur beim OKM anschließen müsse. Man wird diese Rüge als genuinen Ausdruck damaliger marinerichterlicher Gesinnung ansehen können, da sie nicht mehr in jener Atmosphäre erteilt wurde, die vordem der Druck der NS-Führung erzeugt und aufrechterhalten hatte.

Das Oberkommando der Alliierten Landstreitkräfte in Norwegen gab dem dortigen deutschen Wehrmachtbefehlshaber die Einschränkungen für die deutsche Militärgerichtsbarkeit, wie sie sich aus dem Gesetz Nr. 153 ergaben, schließlich in einem Befehl vom 26. Mai 1945 bekannt. Den Marinechefrichter Norwegen – und damit frühestens die dortigen Marinegerichte – erreichte dieser Befehl am 30. Mai in der Form folgenden Fernschreibens des Oberfeldrichters beim Wehrmachtbefehlshaber (Oberbefehlshaber der 20. [Geb.] Armee in Norwegen)⁷⁵:

„DAS OBKDO DER ALL LANDSTREITKRAEFTE HAT AM 26./5 45 FOLGENDEN BEFEHL ERLASSEN: BEZ.-NR. D/17.- AN WB.-

BETR.: MILITAERGERICHTSBARKEIT. -

- 1) SIE HABEN DIE NORMALE MILITAERGERICHTSBARKEIT UEBER SAEMTLICH ANGEH DER DTSCHEN STREITKRAEFTE IN NORWEGEN WEITERHIN AUSZUUEBEN, UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER NACHSTEHEND ERWAEHNTEN BESONDEREN BESTIMMUNGEN UND EINSCHRAENKUNGEN. -
- 2) SAEMTLICHE DTSCHEN KRIEGSGERICHE, MIT AUSNAHME DER FELDKRIEGSGERICHE, WERDEN AUFGELOEST. -
- 3) FOLGENDER PERSONENKREIS IST DER (NICHTAUSSCHLIESZLICHEN) GERICHTSBARKEIT DER DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHE UNTERWORFEN, DIE VORSCHRIFTEN DES MIL STRAFGESETZBUCHES (MILITARY CRIMINAL CODE) UND DER KRIEGSSTRAFVERFAHRENSORDNUNG (SPECIAL

⁷⁴ Nachdem Hitlers Befugnisse weggefallen und das G. Nr. 153 wirksam geworden waren, regelte ein am 1. 7. 45 in Kraft tretender Erl. des Oberbefh. der Kriegsmarine – Mar Wehr/R B Nr. 2567 – Bestätigung, Aufhebung und Gnadenrecht im Verfahren der Feldkriegsgerichte neu. Danach behielt sich der Oberbefh. das Bestätigungs- und Aufhebungsrecht bei der Verurteilung von Offizieren, sonst für Urteile bei Strafen über 2 J. Gefängnis vor (BA/ZNS, Sign. WR).

⁷⁵ BA/ZNS, Sign. RM 45 Norwegen G 7.

- WAR CRIMINAL CODE OF PROCEDURE) BLEIBEN, UNTER BERUECKSICHTIGUNG DER IN DIESEN BEFEHLEN ENTHALTENEN AENDERUNGEN UND EINSCHRAENKUNGEN, IN KRAFT: . -
- A) ANGEH DER SEE-, LAND- UND LUFTSTREITKRAEFTE DER WEHRMACHT (MIT AUSNAHME DER IN PARAGRAF 4 AUFGEFUEHRTEN). -
- B) ANGEH NACHSTEHENDER ORG, DIE DEN SEE-, LAND- ODER LUFTSTREITKRAEFTEN UNTERSTELT SIND, SOWIE ANGEH ALLER ANDEREN ORG, SOWEIT SIE IN GLEICHEN UNTERSTELLUNGSVERHAELTNIS STEHEN: . -
- ROEM 1) WAPPEN SCHUTZSTAFFEL . -
- ROEM 2) REICHSARBEITSDIENST . -
- ROEM 3) OT . -
- ROEM 4) KRAFTFAHR-KORPS . -
- 4) KEINEM DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHT ODER DTSCHEN OPFZ MIT DISZIPLINARBEFUGNISSEN IN DER WEHRMACHT STEHT DIE GERICHTSBARKEIT IN FOLGENDEN FAELLEN ZU, ES SEI DENN MIT AUSDRUECKLICHER BEVOLLMAECHTIGUNG DURCH DEN COMMANDER ALL LAND FORCES NORWAY: . -
- A) DELIKTE GEGEN EIGENTUM ODER ANGH DER STREITKRAEFTE DER VEREINIGTEN NATIONEN (UNITED NATIONS) . -
- B) UND: - ROEM 1) DELIKTE GEGEN ZIV PERSONEN ODER DESSEN [sic] EIGENTUM, SOWEIT ES SICH NICHT UM DTSCHES STAATSANGEH HANDELT . -
- ROEM 2) ERWERB, DIEBSTAHL, UNRECHTMAESZIGE ANEIGNUNG, UNRECHTMAESZIGER BESITZ ODER VERWENDUNG VON KRIEGSMATERIAL . -
- ROEM 3) WEGSCHAFFUNG, VERBERGUNG, ZERSTOERUNG ODER BESCHAEDIGUNG VON KRIEGSMATERIAL . -
- ROEM 4) DIEBSTAHL, UNRECHTMAESZIGE ANEIGNUNG ODER VERWENDUNG VON DTSCHEM REICHSEIGENTUM ODER VON GELDERN IM WERTE ODER IN BETRAEGEN VON UEBER 1000 KRONEN . -
- 5) ALLE VON DEN DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHTEN AUSGESPROCHENEN URTEILE, DIE AUF . - A) TODESSTRAFE . -
- B) GEFAENGNIS UEBER 2 JAHRE . -
- C) GELDSTRAFEN IN HOEHE VON UEBER 10 000 KRONEN ODER DEM ENTSPRECHENDEN GEGENWERT IN ANDEREN WAERUNGEN LAUTEN, SIND VOR VOLLSTRECKUNG DEM COMMANDER ALL FORCES NORWAY ZUR UEBERPRUEFUNG VORZULEGEN . -
- 6) DELIKTE, DIE VON WEHRMACHTANGEH (MILITARY PERSONS) BEGANGEN WERDEN, FUER DIE DEN DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHTEN LT PARAGRAF 3 A) UND 3 B) DIESES BEFEHLS DIE GERICHTSBARKEIT ENTZOGEN WORDEN IST, SIND DEM COMMANDERS ALL FORCES NORWAY ZUR WEITEREN VERANLASSUNG VORZULEGEN . -
- 7) FOLGENDE BEFUGNISSE ZUR KONTROLLE UND UEBERWACHUNG UNBESCHADET DES RECHTS ZU EINEM SPAETEREN ZEITPUNKT ZUSAETZLICHE ODER ANDERE BEFUGNISSE AUSZUEBEN, SIND DEM COMMANDER ALL LAND FORCES NORWAY UEBERTRAGEN WORDEN: . -
- A) JEDEN GERICHTSHERRN, GERICHTSOFFZ, MILITAERJUSTIZBEAMTEN ODER ANGEH EINES DTSCH FELDKRIEGSGERICHTS ZU ENTLASSEN ODER EINSTWEILIG IHRES AMTS ZU ENTHEBEN . -

- B) DIE DURCHFUEHRUNG VON KRIEGSGERICHTSVERFAHREN ZU UEBERWACHEN, AN DEN GERICHTSVERHANDLUNGEN, SEIEN SIE OEFFENTLICH ODER GEHEIM, TEILZUNEHMEN UND VOLLE EINSICHT IN SAEMTLICHE AKTEN UND AUFZEICHNUNGEN DER KRIEGSGERICHE SOWIE IN DIE UNTERLAGEN DER EINZELNEN GERICHTSFAELLE ZU NEHMEN .-
- C) VERWALTUNGSMAESZIG ALLE URTEILE DER DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHE ZU UEBERPRUEFEN UND DIE VON DIESEN KRIEGSGERICHTEN GETROFFENEN FESTSTELLUNGEN, ENTSCHEIDUNGEN ODER URTEILE RUECKGAENGIG ZU MACHEN, EINSTWEILIG AUFZUHEBEN, ZU MILDERN ODER SONSTWIE ABZUAENDERN .-
- D) EINZELFAELLE ODER BESTIMMTE ARTEN VON FAELLEN DER GERICHTSBARKEIT VON IHM BESTIMMTER GERICHE [sic] ZUZUFUEHREN .-
- E) DIE VERWALTUNG, DEN ZAHLUNGSHAUSHALTSPLAN UND DAS PERSONAL SAEMTLICHER DTSCHEN FELDKRIEGSGERICHE ZU KONTROLLIEREN UND ZU UEBERWACHEN .-
- F) DTSCHEN MILITAERDSTST DIE EINBERUFUNG VON KRIEGSGERICHTEN ZUR DURCHFUEHRUNG VON GERICHTSVERFAHREN GEGEN PERSONEN, DIE DEN DTSCHEN MILITAERGESETZEN UNTERWORFEN SIND, FUER IRGENDWELCHE DELIKTE ZU BEFEHLEN .-
- 8) BEI DER AUSUEBUNG DER MILITAERGERICHTSBARKEIT SIND AUSZER KRAFT GESETZT: .-
DIE KRIEGSSONDERSTRAFRECHTSVERSORGUNG VOM 17. AUG 1938: RGBL 1939- ROEM 1 S 1455 MIT AENDERUNGEN. (SPEZIAL WAR CRIMINAL CODE OF 17. AUGUST 1938) .-
- B) SECHSTE DURCHFUEHRUNGSVERORDNUNG ZUR KRIEGSSTRAFVERFAHRENSORDNUNG (SIXTH ORDINANCE IMPLEMENTING THE SPECIAL WAR CRIMINAL CODE OF PROCEDURE) VOM 21. NOVEMBER 1939: RGBL - ROEM 1 - S 2267 UND DIE ZEHNTE DURCHFUEHRUNGSVERORDNUNG DES VORGENANNENTEN GESETZES VOM 23. JUNI 1944: RGBL - 1 - S 145 .-⁷⁸
- C) DIE BESTIMMUNGEN VON GESETZEN, SOWEIT SIE ROEM
- 1) MACHTBEFUGNISSE ODER GERICHTSBARKEIT DEM REICHSKRIEGSGERICHT ODER DEM FHR UND REICHSKANZLER UEBERTRAGEN, ODER .-
ROEM 2) IM WIDERSPRUCH ZU ODER NICHT IN UEBEREINSTIMMUNG MIT DIESEM BEFEHL SIND .-
9. DIESER BEFEHL TRITT MIT DEM TAGE SEINES DATUMS IN KRAFT .-
GEZ H. LT COL FUER GENCOMMANDER ALL LAND FORCES
NORWAY .-
FUER DIE RICHTIGKEIT DER UEBERSETZUNG: V.S. LT .-
DIESER BEFEHL IST SOF ALLEN GERICHTEN BEKANNTZUGEBEN .-

.....“

⁷⁸ Vgl. Anm. 66.

In der Folgezeit präzisierten die Alliierten ihre Vorschriften⁷⁷, und die Kontrolle sowie die Berichterstattung zwischen den britischen Dienststellen und den Marinegerichten spielten sich ein.

Während die übrigen Marinegerichte mit der Räumung der besetzten Gebiete, der Übergabe der Schiffe an die Alliierten und der Entlassung der Marineangehörigen im Laufe des Jahres 1945 aufgelöst wurden, blieben die Feldkriegsgerichte jener Minenräumverbände weiter tätig, die unter dem Chef der Deutschen Minenräumdienstleitung gemäß den Waffenstillstandsbedingungen die Minen in den Gewässern der Nord- und Ostsee zu beseitigen hatten⁷⁸. Allein im Bereich des Minenräumdienstkommandos Schleswig-Holstein waren vom 10. Mai bis 5. August 1945 nach einer offensichtlich unvollständigen Statistik wiederum 753 Strafverfahren, davon 424 wegen unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht anhängig⁷⁹. Die noch nicht erledigten Strafverfahren der aufgelösten Marinegerichte aus den ehemals besetzten Gebieten wurden an die Marinegerichte-Auffangstelle in Flensburg gegeben, die sich bereits Mitte April 1945 von einer Sammelstelle für Akten und unerledigte Verfahren aus den im Laufe der Kampfhandlungen geräumten westeuropäischen Gebieten zu einer zentralen Auffangstelle entwickelt hatte. Sie fungierte als Gericht für die Abwicklung dieser Verfahren. Am 2. Juni 1945 gab das OKM für die Arbeit der Auffangstelle folgende Weisung heraus⁸⁰:

„Betr.: Abwicklung der Strafverfahren

Um die Abwicklung der dort gesammelten Strafverfahren aus den ehemals besetzten Gebieten zu beschleunigen, ist nach folgenden Gesichtspunkten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten zu verfahren:

- 1.) *Tatbericht eingereicht, Bearbeitung noch nicht begonnen:*
 - a) Einstellung nach § 47 KStVO prüfen und großzügig veranlassen⁸¹;
 - b) soweit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten zu erwarten, von Durchführung Verfahren vorläufig absehen. Insoweit erscheint Gewährung von Straffreiheit aus Anlaß des Kriegsendes nicht als ausgeschlossen;
 - c) alle übrigen Verfahren durchführen.

⁷⁷ Vgl. z. B. Militärregierung Deutschland, Befehlsgebiet der 21. Armeegruppe, Allgemeine Anordnungen für die Behandlung von den durch Wehrmattsangehörige begangenen Straftaten (Akten des Marinechefrichters Norwegen, BA/ZNS, Sign. MR 45 Norwegen G 7). Die Briten griffen auch rückwirkend ein: so befahl der Commander Oslo Zone, ein am 20. Mai vom Gericht in Egersund gefälltes, auf Todesstrafe und 6 Monate Gefängnis lautendes Urteil auf 10 Jahre Gefängnis herabzusetzen und den Verurteilten „in sound body and mind“ an die Militärregierung auszuliefern (BA/ZNS, Sign. RM Norwegen G 4).

⁷⁸ Zur Geschichte des Deutschen Minenräumdienstes 1945–1947 vgl. G. Frhr. von Ledebur, Die Räumung von Seeminen in den Gewässern von Nord-, West- und Osteuropa nach 1945 (Marine Rundschau, Bd. 1970, S. 273 ff., 341 ff., 397 ff., 458 ff.).

⁷⁹ Kriminalstatistik des DMRK Schlesw.-Holst. v. 25. 8. 45 (BA/ZNS, Sign. S. 43).

⁸⁰ OKM – Mar Wehr/R Nr. 2471 – v. 2. 6. 45 (BA/ZNS, Sign. WR).

⁸¹ § 47 KStVO bestimmte, daß der Gerichtsherr von der Anklage absehen konnte, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen seiner Tat unbedeutend waren.

- 2.) *Ermittlungsverfahren angeordnet, abschließende Entscheidung steht noch aus:*
Verfahren wie unter 1 a)-c).
- 3.) *Anklage verfügt, Hauptverhandlung noch nicht durchgeführt:*
 - a) Rücknahme der Anklageverfügung prüfen (vgl. Ziffer 1 a),
 - b) nach 1 b) verfahren,
 - c) im übrigen Hauptverhandlung so bald als möglich durchführen.
- 4.) *Urteil liegt vor, Bestätigung noch nicht erfolgt:*
 - a) Urteil beschleunigt dem Gerichtsherrn zur Entscheidung über Bestätigung vorlegen;
 - b) bei bestätigten Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Strafvollstreckung aussetzen (vgl. Ziff. 1 b);
 - c) in allen übrigen Fällen Anordnung der Strafvollstreckung vorbehalten und durchführen, sobald möglich.
- 5.) *Urteil bestätigt, Strafvollstreckung noch nicht eingeleitet:*
Entsprechend 4 b) und c) verfahren.
- 6.) *Strafvollstreckung begonnen:*
In den Fällen 4 b) entsprechend verfahren.
- 7.) *Strafaussetzung vorgeschlagen:*
 - a) Haben Bewährungstruppe 500, Feldstrafgefangenenabteilung oder Fronttruppe Strafaussetzung wegen Bewährung im Kampf beantragt, wird Gerichtsherr ermächtigt, Strafreste bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe durch Gnadenentscheidung zu erlassen;
 - b) in anderen begründeten Fällen verbleibt es zunächst bei einer von Bewährungstruppe oder Feldstrafgefangenenabteilung vorläufig gewährten Strafaussetzung.
- 8.) *Alle politischen Strafverfahren* beschleunigt nachprüfen, ob Strafe unter veränderten Verhältnissen noch vertretbar. Gerichtsherr wird ermächtigt, gegenwärtig offenbar nicht mehr gerechtfertigte Entscheidungen im Auftrage des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine . . . aufzuheben, diese Verfahren einzustellen und etwa noch in Strafhaft befindliche Verurteilte sofort freizulassen.
- 9.) *Ausländer-Strafverfahren* nach gleichen Gesichtspunkten wie unter Ziffer 1-8 behandeln und darüber besondere Listen zusammenstellen.
- 10.) Bei allen zu *Zuchthaus* Verurteilten prüfen, ob 'Anrechnung der während des Krieges erfolgten Freiheitsentziehung auf Strafzeit gerechtfertigt ist. Hierbei nicht engherzig verfahren. Danach verbleibende Strafreste bis zu 6 Monaten entsprechend Ziffer 4 b) behandeln.
- 11.) Sobald Verkehrsmöglichkeiten es zulassen, Verurteilte und Strafregisterbehörden beschleunigt unterrichten.
- 12.) Zum 5. jeden Monats, erstmalig zum 5. Juli, Übersicht über Arbeitsergebnisse des abgelaufenen Monats mit Einteilung entsprechend Ziffern 1-9 vorlegen.

Im Auftrage
gez. Dr. Rulolphi"

Das Gericht durfte seine Tätigkeit mit ausdrücklicher Genehmigung des britischen Oberbefehlshabers in Deutschland im Rahmen des Gesetzes Nr. 153 fortsetzen und sogar erweitern. Als Gerichtsherr fungierte – ebenso wie für die

Feldkriegsgerichte seiner Minenräumverbände – der Chef der Deutschen Minenräumdienstleitung in Glückstadt, später Hamburg, der quasi an die Stelle des nunmehr aufgelösten OKM trat. In einem Erlaß vom 13. August 1945 umriß er die Aufgabe der Marinegerichte-Auffangstelle⁸²:

„Erlaß

A.

- I. Am 6. August 1945 habe ich im Auftrage des Oberbefehlshabers der Alliierten Seestreitkräfte die Befugnisse des Gerichtsherrn der Marinegerichte-Auffangstelle – Flensburg-Mürwik übernommen.
- II. Das Gericht untersteht mir unmittelbar.
- III. Mein ständiger Vertreter ist Admiralstabsrichter Dr. Rudolphi⁸³.

B.

- I. Aufgaben dieses Gerichtes sind:
 - 1) Abschluß aller noch nicht erledigten Akten (Straf-, Todesermittlungs-, Gnadenverfahren, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) aller Gerichte der früheren Kriegsmarine,
 - a) in Deutschland, soweit sie vor der Auflösung des Oberkommandos der Kriegsmarine und der Aufstellung der deutschen Minenräumdienstleitung (21. Juli 1945) anhängig waren,
 - b) aus außerheimischen Gebieten ohne Rücksicht auf diesen Zeitpunkt.
 - 2) Wiederaufnahmeverfahren,
 - 3) Überprüfung aller erkannten, aber noch nicht oder nicht vollständig vollstreckten Strafen im Sinne des Artikels IV Ziffer 10 des Gesetzes Nr. 1 der Alliierten Militärregierung.
 - 4) Die in den Ziffern 1–3 begründete Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich nicht auf Verfahren gegen solche Personen, die zum Befehlsbereich der deutschen Minenräumdienstleitung gehören, einschließlich des eingefrorenen Personals.
 - II. Mein ständiger Vertreter wird beauftragt:
 - 1) auf beschleunigte, gleichmäßige und gerechte Erledigung aller Verfahren hinzuwirken,
 - 2) mich in allen laufenden Entscheidungen zu vertreten,
 - 3) in wichtigen oder zweifelhaften Fällen meine Entscheidung einzuholen,
 - 4) mir zum 5. eines jeden Monats über die im vergangenen Zeitabschnitt erledigten Verfahren zu berichten.
- Er kann im Rahmen seiner Aufgaben dem Zentral-Gerichtsaktenarchiv unmittelbar Weisungen erteilen.

Glücksburg, den 13. August 1945

Der Chef der deutschen Minenräumdienstleitung
gez. Unterschrift
Konteradmiral“

⁸² BA/ZNS, Sign. S. 43. Der Auffangstelle stand ein umfangreiches zentrales Marinegerichtsaktenarchiv im Gut Hörst bei Rieseby (nördl. v. Eckernförde) zur Verfügung, heute Teil des Bestandes der BA/ZNS in Kornelimünster.

⁸³ Rudolphi, der seit Herbst 1937 die Marinerechtsabteilung im OKM geleitet hatte, blieb bis Juni 1946 im Amt.

Wie die Alliierten durch § 7 des Gesetzes Nr. 153 die KSSVO außer Kraft gesetzt hatten, so hatten sie durch das Gesetz Nr. 1 auch eine Anzahl anderer Gesetze aus der nationalsozialistischen Zeit aufgehoben und bestimmt, daß alle aufgrund dieser Gesetze verhängten Strafen abzuändern oder aufzuheben seien. Die Auffangstelle übernahm daher neben dem Abschluß unerledigter Marineverfahren auch die Überprüfung aller derartigen, wegen politischer Straftaten gefällten Marineurteile. In der Folge seien einige Urteile und ihre Erledigung durch die Marinegerichte-Auffangstelle im Zusammenwirken mit britischen Dienststellen als Dokumente wiedergegeben, da sie zugleich einen Einblick in die Rechtsprechung der Marinegerichte in Heimtücke- und Wehrkraftersetzungs-fällen sowie bei der Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens (§ 5 a KSSVO)⁸⁴ geben.

Am 26. September 1944 wurde ein Matrose vom Gericht des 2. Admirals der Nordsee (Zweigstelle Wilhelmshaven) wegen Vergehens gegen § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt⁸⁵:

„Gründe.

Der Angeklagte ist am 14. 12. 1889 in Oberstraß Krs. Zürich geboren, ggl., verheiratet und im Zivilberuf Behördenangestellter. Er ist am 25. 3. 1944 in die Kriegsmarine eingetreten, seine Führung wird mit sehr gut bezeichnet. Er besitzt das Verwundetenabzeichen in Schwarz. Der Angeklagte ist gerichtlich sechsmal, disziplinar nicht vorbestraft.

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der Einlassung des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen . . . folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte war bei der Fremdsprachendienstverlagsgesellschaft m. b. H. in P. mit der Angestellten Ruth K. zusammen. Dieser zeigte der Angeklagte im September 1943 einen Zettel mit folgendem Inhalt:

„Das neue Rundfunkprogramm:

- M: Montag - Jungeselle-Hitler.
- D: Dienstag - Kleider machen Leute - Göring.
- M: Mittwoch - Der ewige Jude - Ley.
- D: Donnerstag - Der Mustergatte - Goebbels.
- F: Flucht ins Dunkle - Heß.
- S: WHW auf der Walze.

⁸⁴ Vgl. dazu oben S. 457 ff.

⁸⁵ Dokumente zu diesem Fall in: BA/ZNS Untersuchungsakten, Sign. 55275. Der § 2 des G. gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen v. 20. 12. 34 (RGBl. I, S. 1269) lautete: „(1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

.....“

Die K. erzählte dem Angeklagten auch Witze, deren Inhalt der Angeklagte vergessen haben will.

Die Anklage legt dem Angeklagten weiterhin zur Last, daß er der K. bereits im August 1943 während ihrer gemeinsamen Arbeit erzählt habe, der Führer bekomme hin und wieder Wutanfälle, er reiße dabei die Gardinen herunter und zerrisse die Teppiche, in der Reichskanzlei seien schon keine Gardinen mehr an den Fenstern. Auf die angeblich von der K. erhobenen Gegenvorstellungen soll der Angeklagte erwidert haben, sie sei nicht in den Zimmern des Führers gewesen.

Der Angeklagte bestreitet, derartige Äußerungen der K. gegenüber getan zu haben. Er gibt zu, ihr den Zettel mit dem Witz gezeigt zu haben. Er behauptet, er habe den Rundfunkprogramm-Witz gelegentlich in einem Lokal beim Essen von einem Unbekannten, der mit an seinem Tisch saß, gehört und habe ihn sich aufschreiben lassen, da er ihm gefallen habe. Etwas Böses habe er sich nicht dabei gedacht. Da die K. ihm auch öfter politische Witze erzählt habe, habe er ihr diesen Zettel gezeigt. Er selber habe dem Stahlhelm- und Kyffhäuserbund angehört und sei politisch nicht gegen den Nationalsozialismus eingestellt.

Das Gericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte es war, der der K. von den angeblichen Wutanfällen des Führers erzählt habe . . .

Das Gericht steht daher auf dem Standpunkt, daß die Aussage der K. der des Angeklagten gleichbedeutend ist und daher allein nicht ausreicht, den Angeklagten in diesem Punkt zu überführen. Er war daher insoweit mangels Beweises freizusprechen.

Soweit der Angeklagte sich den Zettel geben ließ und ihn der K., deren Schwatzhaftigkeit und Neigung zu gehässigen politischen Witzen ihm hinreichend bekannt war, zeigte, hat er sich des Vergehens gemäß § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes schuldig gemacht. Das auf dem Zettel niedergeschriebene ‚Neue Rundfunkprogramm‘ stellt gehässige hetzerische und von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP und der von ihnen geschaffenen Einrichtungen dar, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Der Angeklagte war sich bewußt, daß die schwatzhafte K. diesen angeblichen Witz weitererzählen und er somit an die Öffentlichkeit dringen würde. Er erstrebte mit der Bekanntgabe des Inhalts deszettels die Gefährdung des Volksvertrauens zur politischen Führung und handelte somit böswillig. Der Angeklagte war daher gemäß der angezogenen Bestimmung zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung konnte das Gericht mildernd berücksichtigen, daß der Angeklagte bereits Weltkriegsteilnehmer war und seiner Zeit das Verwundetenaabzeichen in Schwarz erhielt und daß auch jetzt seine Führung als Soldat mit sehr gut beurteilt worden ist. Erschwerend waren jedoch seine gerichtlichen Vorstrafen, insbesondere die einschlägige wegen staatsfeindlicher Äußerungen heranzuziehen. Der Angeklagte machte auch in der Hauptverhandlung den Eindruck eines Menschen, der leicht widerspricht, nörgelt und auf Grund seiner von ihm bewußt herausgestellten Stahlhelmzugehörigkeit mit dem neuen Geist nicht voll im Einklang steht.

Unter Abwägung dieser Umstände hielt das Gericht eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten für die notwendige aber auch ausreichende Sühne seiner Tat.⁶⁶

Das Urteil, das als Heimtückesache dem übergeordneten Gerichtsherrn vorgelegt werden mußte⁶⁶, wurde vom Oberbefehlshaber des Marineoberkommandos Nordsee am 4. November bestätigt und die Vollstreckung in einer Feldstrafge-

⁶⁶ Erl. des OKM – AMA/MR 2/II B, Nr. 3160 – v. 25. 2. 43, vgl. Schr. des Konteradm. und Gerichtsherrn mit Akten an den Oberbefh. des MOK Nordsee v. 5. 10. 44 (a. a. O.).

fangenenanstalt angeordnet. Die Marinegerichte-Auffangstelle erließ nach Überprüfung am 6. März 1946 folgende Abschlußverfügung:

„Verfügung.

- 1.) *Vermerk*: Urteil vom 26. 9. 1944 – Bl. 9 – über 6 Monate Gefängnis wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz (Äußerungen über Wutanfälle Hitler's und über andere Mitglieder der früheren Reichsregierung). Urteil am 4. 11. 1944 – Bl. 13 R. – bestätigt. Strafbeginn war der 10. 12. 1944 – Bl. 18 –. Strafe zweifellos nicht voll verbüßt⁸⁷.
- 2.) Ich hebe das Urteil des Gerichts 2. A. d. N., Zwgst. Wilhelmshaven, vom 26. 9. 1944 in der Strafsache gegen den Matr. Gustav A. gemäß Ziffer 10 des Ges. Nr. 1 und § 7 des Ges. Nr. 153 der All. Mil. Reg. auf.
- 3.) Die Anklageverfügung vom 11. 7. 1944 – Bl. 1 – wird zurückgenommen.
- 4.) Das Verfahren wird *eingestellt*.
- 5.) *U. m. A. der Deutschen Minenräumdienstleitung, Hamburg*, vorgelegt. Es wird gebeten, die Akten der zuständigen britischen Stelle zur Billigung der Entscheidung vorzulegen.

Der Gerichtsherr:

J. V.

gez.: Rudolphi
Admiralstabsrichter“

Mit der Rücknahme der Anklageverfügung wurde das Verfahren sozusagen auf den Stand der Beendigung des Ermittlungsverfahrens „zurückgedreht“ und durch die Einstellungsverfügung „rückgängig“ gemacht.

Die Entscheidungen der Marinegerichte-Auffangstelle wurden von der Deutschen Räumdienstleitung geprüft und anschließend dem britischen Kommandeur der German Mine Sweeping Administration (GM/SA) im Hamburger „Navy House“⁸⁸ in monatlichen Sammellisten vorgelegt. Die Bestätigung kam an die Auffangstelle in folgender Form zurück:

„Deutsche Minenräumdienstleitung
– R 1322 –

Hamburg, den 25. April 1946.

Betr.: Strafsache Matr. Gefr. Gustav A.

.....

1. *Vermerk*:

Mit Schreiben vom 10. 4. 1946 – R 1811 – wurden dem Commodore G. M/S. A. die Listen über die im März 1946 getroffenen Gnadenentscheidungen und über die bis 31. März 1946 vom Marinegericht-Auffangsstelle-Flensburg aufgehobenen politischen Urteile mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung übersandt.

⁸⁷ Der Verurt. geriet nach Räumung von Fort Zinna (Torgau) bei Feindannäherung Ende April 1945 in amerikanische Gefangenschaft und wurde nach Hause entlassen.

⁸⁸ Das „Navy House“ war der Sitz des brit. Marinebefehlsh. Schleswig-Holstein (N. O. I. C.-S. H.), zu dessen Stab die Deutsche Minenräumdienstleitung gehörte.

2. Am 23. 4. 1946 erging nachstehendes Zustimmungsschreiben:

,Office of the Commodore,
German Minesweeping Administration,
Navy House HAMBURG.
23rd April 1946.

No. 1/6/50

THE ADMINISTRATOR,
GERMAN MINESWEEPING ADMINISTRATION.

LIST OF PARDONS FOR MARCH, 1946

The proposed decisions detailed in the enclosures to your letter reference - R - 1811 dated 10th April, 1946, are approved.

sign. P.
for COMMODORE.'

3. Mit vorstehendem Schreiben hat somit der Commodore G. M./S. A. die Abschlußverfügung vom 6. 3. 46 - Bl. 23 d. A. - gebilligt.

4. *Urschriftlich mit Akten*

an Marinegerichte-Auffangstelle - Flensburg-Mürvik
zur Kenntnis, weiteren Veranlassung und Benachrichtigung der Strafregisterbehörden.

Im Auftrage
gez.: Unterschrift
Marineoberstabsrichter“

Das folgende Beispiel betraf die Verurteilung eines Matrosen durch das gleiche Gericht wegen Wehrkraftzersetzung. Der Tatbestand geht aus einem ersten Urteil vom 13. Oktober 1944 hervor, das auf 1 Jahr Gefängnis lautete und daher vom Gerichtsherrn als zu milde angesehen wurde⁹⁹:

„ G r ü n d e .

Der Angeklagte ist am 2. Juli 1926 geboren. Er ist kath. und ledig. Am 30. 3. 44 wurde er zur Kriegsmarine eingezogen. Seine Führung wird mit ‚gut‘ beurteilt. Disziplinar und gerichtlich ist er nicht vorbestraft. An einem nicht mehr genau festzustellenden Tage Ende Aug. 1944 war der Angeklagte mit mehreren Kameraden während einer Dienstpause auf seiner Stube 358. Der Angeklagte, der nichts zu rauchen hatte, bat seinen Kameraden und Landsmann M. um eine Zigarette, die dieser jedoch trotz seines erheblichen Vorrates an Rauchwaren ablehnte. Hierüber verärgert, nannte der Angeklagte den aus Braunau stammenden M. einen ‚Kroaten‘. Auf dessen Erwiderung ‚Und Du bist ein Zigeuner‘ entgegnete der Angeklagte: ‚Alle, die von Braunau sind, sind Kroaten, auch der, der den Krieg angefangen hat.‘ Hiermit war der Führer gemeint. Am 5. 9. 1944 beim Mittagessen im Aufenthaltsraum des Torpedokommandos sagte der Bootsmann M. zu dem Angeklagten, daß in einigen Tagen zwei Kameraden und kurz danach wieder 2 Kameraden abkommandiert werden sollten. Bei der Unterhaltung, die hierauf entstand, äußerte ein Kamerad zu dem Angeklagten, daß er wegen der in letzter Zeit wiederholt erhaltenen Rügen sicher dabei sein würde. Der Angeklagte, der dies ebenfalls vermutete, meinte wörtlich: ‚Wenn ich strafversetzt werde, oder zur Truppe kommen sollte, dann werde ich sofort zum Russen oder zum Amerikaner überlaufen.‘ Der Zeuge K. entgegnete

⁹⁹ Dokumente zu diesem Fall in: BA/ZNS, Untersuchungsakten, Sign. 50227.

dem Angeklagten, solche Äußerungen zu unterlassen, anderenfalls er sich melden müsse. Der Angeklagte sollte auch, wie einige Kameraden behaupteten, zur 30. S. St. A. abkommandiert werden.

Der Angeklagte gibt den Sachverhalt zu und behauptet, die in einer scherzhaften Unterhaltung gefallenen Äußerungen unüberlegt und ungewollt gesagt zu haben. Er wisse selbst nicht, wie er dazu komme, da dies keineswegs seine Grundeinstellung sei.

Der Angeklagte hat sich hiernach der Zersetzung der Wehrkraft schuldig gemacht. Die Äußerungen sind übelster Art. Mit der ersten Äußerung kann, wie der Angeklagte zugibt, nur der Führer gemeint sein. Es ist unverantwortlich, daß er, der den Ehrenrock der Deutschen Nation trägt, es wagt, in dieser Art und Weise vom Führer zu sprechen und seine Persönlichkeit mit dritten in Verbindung zu bringen. Die Achtung vor dem Führer verbietet jede weitere Erläuterung. Daß der Krieg von den Feindmächten von langer Hand vorbereitet und begonnen wurde, ist eine feststehende Tatsache. Dem Angeklagten mußte trotz seiner Jugendlichkeit inzwischen bekannt sein, daß gerade der Führer bis zuletzt alles daran gesetzt hatte, einen Krieg zu vermeiden.

In dem zweiten Ausspruch wollte der Angeklagte, falls er von seinem jetzigen Kommando abkommandiert werden und an die Front kommen sollte, zu den Feinden überlaufen. Die hierin angedeutete Feigheit und den beabsichtigten Treubruch zum Führer und Vaterland hat der Angeklagte aber nicht wörtlich gemeint. Die Ursache hierzu war die angekündigte Abkommandierung zu einem anderen Kommando, mit der der Angeklagte nicht einverstanden war. Er wollte bei seiner alten Einheit bleiben und vor allem mit den Kameraden, die er hier gefunden und sich mit ihnen gut angefreundet hatte, weiterhin zusammen sein.

Die Äußerungen hat der Angeklagte aber nicht in Zersetzungsabsicht getan. Die Zeugen bestätigen, daß sich der Angeklagte mit dem Zeugen M. wegen einer Zigarette stritt, wobei ein Wort das andere gab und der Angeklagte selbst über seine Äußerungen verblüfft und danach schweigsam geworden sei, als er merkte, was er gesagt hatte.

Der Angeklagte mußte aber damit rechnen, daß seine Äußerungen die Kameraden beeinflussten und von diesen weiterverbreitet werden konnten. Selbst wenn diese zugeben, daß der Angeklagte diese Äußerungen nicht ernstlich gemeint habe und sie selbst auch keinen Anstoß daran genommen haben, so ist dies sehr bedenklich. Zersetzende Äußerungen in scherzhafter Form können dieselbe Wirkung hervorrufen, wie ernstgemeinte Aussprüche.

Der Angeklagte hat sich somit der Zersetzung der Wehrkraft schuldig gemacht und war demgemäß nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 KSSVO⁹⁰ zu bestrafen.

Das Gericht nahm einen minderschweren Fall an, da sich der Angeklagte der weittragenden Wirkung seiner Worte nicht voll bewußt gewesen ist. Die Äußerungen entsprachen nicht seiner Grundeinstellung. Die Hauptverhandlung ergab auch keine Anhaltspunkte dafür, die darauf schließen lassen, daß der Angeklagte ein Schädlingstyp ist. Gedankenlos hat er diese gehörten Aussprüche bei einer harmlosen Gelegenheit und nicht bei politischen Gesprächen erzählt. Es ist dem Angeklagten ohne weiteres zu glauben, daß er nicht daran gedacht hat, zu den Feinden überzulaufen. Er war verärgert, daß er von seiner Einheit abkommandiert werden sollte. In seinem jugendlichen Leichtsinn hat er diese Äußerung getan. Er ist bisher weder disziplinarisch noch gerichtlich vorbestraft und hat sich einwandfrei gefügt. Er wird als Soldat mit offenem, ehrlichem, jedoch zurückhaltendem Charakter beurteilt.

⁹⁰ Vgl. Anm. 70.

Unter Abwägung dieser Umstände glaubte das Gericht den Angeklagten vor einer Zuchthausstrafe bewahren zu müssen und hielt eine Gefängnisstrafe für ausreichend. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte geständig ist und seine Tat bereut, hielt das Gericht in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Anklage eine Gefängnisstrafe von einem Jahr für ausreichend.“

Dieses Urteil wurde vom übergeordneten Gerichtsherrn hinsichtlich des Strafausspruchs aufgehoben. Das neue Urteil erging am 5. März 1945 und lautete auf 3 Jahre Zuchthaus:

„ G r ü n d e .

Der Angeklagte ist durch Feldurteil vom 13. Oktober 1944 wegen fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt worden. Dieses Urteil, auf das seinem ganzen Inhalt nach Bezug genommen wird, ist durch Entscheidung des Oberbefehlshabers des Marineoberkommandos Nordsee vom 6. Februar 1945 im Schuldausspruch rechtskräftig geworden. Hinsichtlich des Strafausspruchs wurde das Urteil aufgehoben, sodaß es insoweit einer neuen Strafbemessung bedarf.

Das erkennende Feldkriegsgericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Äußerung über den Führer und seine angebliche Kriegsschuld einem tieferen Wesenszug des Angeklagten entspringt. Ausweislich seiner zweiten Bemerkung, die das Überlaufen zum Feind im Falle einer Strafversetzung in Aussicht stellt, handelt es sich bei dem Angeklagten um eine ebenso unmilit., wie vaterlandsvergessene Persönlichkeit. Im Führer verkörpert sich der deutsche Lebens- und Widerstandswille. Seine Verunglimpfung bedeutet zugleich eine Beschimpfung der deutschen Sache überhaupt. Zu einer derartigen Selbstbezeichnung und Beschmutzung ist nur ein für die soldatische Gemeinschaft völlig unbrauchbarer und wertloser Mensch fähig. Das erkennende Feldkriegsgericht hat daher in Übereinstimmung mit dem Oberbefehlshaber des Marineoberkommandos Nordsee und dem Oberkommando der Kriegsmarine eine empfindliche Zuchthausstrafe für erforderlich gehalten. Mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten schien eine dreijährige Zuchthausstrafe ausreichend aber auch erforderlich. Der Ausspruch über den Verlust der Wehrwürdigkeit stützt sich auf § 31 Abs. 1 Ziff. 1 MStGB, derjenige über die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf § 32 RStGB.

Aus Billigkeitsgründen wurde dem Angeklagten auf diese Strafzeit die seit dem 13. Oktober 1944 erlittene Untersuchungshaft angerechnet, da er insoweit an der eingetretenen Verzögerung des Verfahrens schuldlos ist.“

Diesmal bestätigte der Admiral das Urteil mit der Maßgabe, daß der in der Kriegszeit verbüßte Vollzug auf die Strafzeit nicht angerechnet werden durfte. Die Entscheidung der Marinegerichte-Auffangstelle, die von den Briten später in der erwähnten Weise bestätigt wurde, lautete:

„Flensburg-Mürwik, den 5. 10. 1945.

V e r f ü g u n g .

- 1.) *Vermerk*: Urteil vom 5. 3. 1945 über 3 Jahre Zuchthaus wegen Zersetzung der Wehrkraft (politische Äußerungen).
- 2.) Ich hebe das Urteil des Gerichts 2. A. d. N. Zweigstelle Wilhelmshaven vom 5. 3. 1945 gegen den

Matr. I Karl A. – geb. 2. 7. 1926 –

gemäß Ziffer 10 des Gesetzes Nr. 1 und § 7 des Gesetzes Nr. 153 der Alliierten Militärregierung auf.

- 3.) Mitteilung an Strafregister entfällt, da Geburtsort des A. in Österreich liegt.
- 4.) Die Anklageverfügung wird zurückerhoben.
- 5.) Das Verfahren wird eingestellt.
- 6.) Der Haftbefehl vom 11. 9. 1944 wird aufgehoben.
- 7.) J. III vorlegen zwecks Nachricht an Strafgefängnis Vechta/Oldenburg, wo G. zuletzt einsaß.

Der Gerichtsherr:
i. V.
gez.: Rudolphi
Admiralstabsrichter“

Zum Abschluß sei noch ein Beispiel dafür angeführt, daß die Auffangstelle gewisse Strafen, die wegen Vergehen gegen Zucht und Ordnung verhängt worden waren, durchaus weiterhin vollstreckt sehen wollte. Im vorliegenden Fall hob sie das Urteil nur teilweise auf, empfahl aber seine Änderung auf dem Gnadenwege, – übrigens mit einer Begründung, die eine deutliche Kritik am erkennenden Gericht wegen der Überschreitung des Strafrahmens (§ 5 a KSSVO) enthielt. Das Gericht des Admirals der Kriegsmarinendienststelle Hamburg und der Marinebordflakbrigade Nord hatte am 30. April 1945 einen Oberbootsmannsmaat zweimal – einmal wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat und einmal wegen Vergehens gegen § 330 a StGB unter Anwendung des § 5 a KSSVO⁹¹ – zum Tode verurteilt und das Urteil wie folgt begründet⁹²:

„Gründe.

Der 30 Jahre alte Angeklagte hat nach Absolvierung der 8-klassigen Volksschule eine Landwirtschaftsschule besucht und ist Landwirt. Er ist am 1. 1. 34 in die Kriegsmarine eingetreten, ist jedoch nicht Berufssoldat. Am 1. 6. 38 wurde er zum Bootsmannsmaat und am 1. 7. 40 zum Oberbootsmannsmaat befördert. Er ist nach eigenen Angaben einmal wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt mit 4 Wochen geschärftem Arrest bestraft, disziplinar einmal wegen Urlaubsüberschreitung.

Auf Grund der uneidlichen, aber glaubhaften Aussagen des Leutnants G., des Verw. Ob. Gfr. S., des Funkmaatens K., des Signalobermaatens S. und des Obermaschinenisten H. ist folgender Sachverhalt festgestellt:

⁹¹ § 330 a StGB: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berausende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.“ Zu § 5 a KSSVO vgl. S.457 ff.

⁹² Dokumente zu diesem Fall in: BA/ZNS, Untersuchungsakten, Sign. Fr. 313. Im Bericht des Leitenden Richters vom selben Tage hieß es ausdrücklich: „Der Angeklagte ist wegen Zersetzung der Wehrkraft und wegen Vergehens gegen § 330 a RStGB zweimal zum Tode verurteilt.“

Am 19. 4. 45 vormittags war der Angeklagte von K. zu Schnaps eingeladen. Es wurde eine Flasche getrunken, wieviele Leute daran beteiligt waren, hat nicht festgestellt werden können. Der Angeklagte war angetrunken, er hatte zwar glasige Augen, seine Sprache war aber klar und deutlich, er torkelte nicht. Er war über irgend etwas wütend und äußerte:

Der Führer ist ein schwuler Hund und hat uns alle ins Unglück gestürzt und ich werde schon mit ihm abrechnen. Er muß erschossen werden.

Kurz darauf stand er mit erhobener Faust am Fallreep und schrie:

Wir kämpfen nur noch für die Kommune.

Der Angeklagte will sich infolge von Trunkenheit an nichts erinnern. Er behauptet, durchaus national eingestellt zu sein, bei gelegentlichen pessimistischen Stimmungen in letzter Zeit habe er unter seinen Kameraden aufmunternd gewirkt. Letzteres ist von dem Sign. Ob. Mt. S. bestätigt, der ebensowenig wie die übrigen Zeugen jemals irgendwelche üble Äußerungen des Angeklagten gehört hat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Äußerung des Angeklagten nicht nur im höchsten Maße beleidigend für den Führer ist, sondern auch, da sie in Gegenwart von Kameraden, die darüber empört waren, gefallen ist, objektiv zersetzend und den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen geeignet ist. Sie ist auch öffentlich i. S. des § 5 Ziff. 1 KSSVO⁹³ gemacht und dem Angeklagten ist das auch bewußt gewesen, denn als älterer Uffz. konnte er nicht annehmen, daß die Kameraden darüber schweigen würden, was sie ja auch gar nicht durften. Er ist auch nicht einmal zur Einsicht gekommen, als K. ihm sofort erwiderte, er werde das melden, hat vielmehr entgegnet, K. könne machen, was er wolle. Der Angeklagte ist auch nicht unzurechnungsfähig i. S. des § 51 RStGB gewesen, denn er sprach klar und deutlich, torkelte nicht und ist anschließend zum Kommandanten gegangen, um die Bücher unterschreiben zu lassen.

Die zweite Äußerung mit erhobener Faust stellt neben einer Zersetzung auch die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens dar, denn sie kann nichts anderes bedeuten, als die Kundgabe der Absicht, mit einem etwaigen kommunistischen Umsturz gemeinsame Sache zu machen, wenn sie nicht gar bedeuten sollte, daß er Soldaten auffordern wollte, ebenso zu handeln. Er ist daher weiter nach § 83 RStGB⁹⁴ zu bestrafen.

Am 20. 4. 45 verschaffte sich der Angeklagte von dem Zimm. Ob. Gfr. H. 2 Flaschen Rum. Er fragte nicht nach der Herkunft. Daß H. den Rum gestohlen hat, ließ sich nicht nachweisen, folglich auch nicht ein Bewußtsein des Angeklagten von einer etwaigen strafbaren Erlangung des Alkohols. Von der Anklage der Hehlerei mußte daher der Angeklagte freigesprochen werden.

Er nahm eine Flasche Rum mit an Land und trank sie mit einer unbekanntem Frauensperson in St. Pauli aus und zwar zum überwiegenden Teil, wie ihm nicht zu widerlegen war, selbst. Er nahm dann die Frau mit an Bord, der Strm. R. nahm

⁹³ Vgl. Anm. 70.

⁹⁴ § 83 StGB lautete: „Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet. Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat 1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder 2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen ...“

auch eine Frau mit. An Bord wurde dann noch die zweite Flasche Rum ausge-trun-ken.

Gegen 6.30 fand der Ob. Msch. H. den Angeklagten in dem am Kai liegenden Bei-boot. Der Angeklagte erzählte in ziemlich verworrener Weise, daß er Zucker besorgt habe, der irgendwo herumgelegen hätte. H. veranlaßte ihn, an Bord zu kommen. Der Angeklagte brachte einen Sack voll Zucker mit, etwa 40 Pfund. Die Herkunft hat nicht aufgeklärt werden können, erschien auch angesichts der übrigen schwerer wiegenden Straftaten nicht erforderlich.

Gegen 8.30 traf der I. WO Lt. G. den Angeklagten mit 2 Mädchen in der Kammer. Er befahl ihm, die Mädchen sofort von Bord zu schaffen, und seinen Dienst unver-züglich aufzunehmen. Nach etwa 1/4 Stunde erklärte er auf Befragen, daß die Mäd-chen noch an Bord seien, sie kämen nur von Bord, wenn er sie selbst von Bord brin-gen dürfe. Das wurde selbstverständlich verweigert. Darauf pöbelte der Angeklagte den Vorgesetzten an, erklärte, er habe an Bord keinen Vorgesetzten mehr, er tue, was er wolle und lasse sich von keinem etwas befehlen. Hierin liegt, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, eine ostentative Gehorsamsverweigerung nach § 94 MStGB.

Als Lt. G. ihm den Befehl gab, sofort in seine Kammer zu gehen, faßte der An-geklagte den Vorgesetzten am Rock an und schüttelte ihn. Darin liegt sowohl ein tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten wie eine Widersetzung, denn er wollte den Vorgesetzten offensichtlich veranlassen, von der Durchführung des Befehls Ab-stand zu nehmen (§§ 96, 97 MStGB).

Gleich darauf kam Fliegeralarm. Der Angeklagte stellte sich ans Fallreep und pö-belte in übelster Weise. Zu Lt. G. sagte er u. a.:

Du Lump gehörst an die Front.

Als Lt. G. an Land ging, rief er in Gegenwart von vielen Soldaten:

Da geht der Feigling an Land.

Zum Fallreepsposten sagte er:

Wirf das Gewehr in den Bach, es hat ja doch keinen Zweck mehr.

In diesen Äußerungen liegt außer einer Beleidigung eine Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Ziff. 2 KSSVO⁹⁵.

Die Angaben der Zeugen über den Trunkenheitsgrad des Angeklagten sind nicht ganz einheitlich. Nach der Aussage des Lt. G. hatte der Angeklagte zwar stiere Au-gen, seine Sprache war aber klar, auch torkelte er nicht, konnte vielmehr eine steile Treppe ohne sich festzuhalten hinabgehen. Lt. G. ließ ihn in eine Munitionskam-mer einsperren. Als er ihn nach etwa 1/4 Stunde wieder aufsuchte, lag der Angeklag-te fest schlafend am Boden und war nicht zu wecken. Nach der Aussage des Zeugen S. hatte der Angeklagte ihn wegen des Geburtstages des Zeugen 10 Minuten vor dem ersten Befehl des Lt. G. zu einem Schnaps eingeladen, ohne daß dem Zeugen eine besonders starke Trunkenheit aufgefallen wäre. Der Zeuge K. hat kein Urteil darü-ber, ob der Angeklagte an diesem Tage stärker betrunken war als am Vortage. Dem Sign. Ob. Mt. S. hatte der Angeklagte erzählt, er habe 4 Sack Zucker gestohlen und war nicht zur Ruhe zu bringen. Dieser Zeuge meint auch, der Angeklagte sei so stark betrunken gewesen, daß er nicht gewußt habe, was er tat.

Unter diesen Umständen hat das Gericht eine Unzurechnungsfähigkeit des Ange-klagten i. S. des § 51 Absatz I RStGB nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen können, so daß der Angeklagte nicht wegen der Grundtaten bestraft werden kann. Er hat sich aber fahrlässig in diesen Zustand versetzt und ist daher nach § 330 a RStGB zu bestrafen.

⁹⁵ Vgl. Anm. 70.

Wer in dieser Zeit der äußersten Anspannung und der höchsten Not des deutschen Volkes den Führer in solcher Weise beleidigt und objektiv zersetzend wirkt, der verliert jede Möglichkeit, daß seine Tat als ein minder schwerer Fall angesehen werden könnte. Persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden. Auch wenn der Angeklagte bisher ein ordentlicher Soldat gewesen ist und sich ähnliches nicht hat zu schulden kommen lassen, so ist doch die Tat in dieser Zeit objektiv so gefährlich, daß sie nur mit dem Tode gesühnt werden kann.

Auch bei der nach § 330 a RStGB zu erkennenden Strafe war nach § 5 a KSSVO über den ordentlichen Strafraum hinauszugehen. Insbesondere die Aufforderung an den Fallreeposten, das Gewehr wegzuworfen, da es ja doch keinen Zweck mehr habe, stellt in der gegenwärtigen Lage einen so schweren Verstoß gegen die Mannszucht dar, daß auch diese Tat nur mit dem Tode gesühnt werden kann, denn für die Wirkung nach außen kommt es nicht auf die Tatsache der Trunkenheit sondern allein darauf an, daß ein Vorgesetzter eine solche Äußerung gegen Untergebene macht und damit den Geist vom November 1918 wachruft.

Die Nebenstrafen ergeben sich aus § 31 MStGB und § 32 RStGB.⁶⁶

Das Todesurteil wurde vom Gerichtsherrn am 1. Mai – ohne Einschaltung des wohl nicht mehr erreichbaren OKM – bestätigt, die sofort angeordnete Vollstreckung vor dem Einrücken der Briten in das zur „offenen Stadt“ erklärte Hamburg aber offensichtlich nicht mehr durchgeführt.

Am 21. März 1946 hob die Marinegerichte-Auffangstelle das Urteil zum Teil auf und empfahl dem Chef der Deutschen Minenräumdienstleitung als Gerichtsherrn und höchster deutscher Marineinstanz eine gnadenweise Umwandlung des immer noch verbleibenden Todesurteils in eine Gefängnisstrafe:

„I. Vermerk:

.....
Aus der Strafverfahrensliste des Ger. KMD. Hamburg J. II 1945 ergibt sich, daß das Urteil nicht vollstreckt ist. Jedenfalls fehlen entsprechende Eintragungen in der Spalte 10. Es wird daher davon ausgegangen, daß es zu einer Vollstreckung des Todesurteils nicht mehr gekommen ist. Vollstreckungsentscheidung [hinsichtlich der verbleibenden Gefängnisstrafe] kann erst ergehen, wenn Aufenthaltsort ermittelt.

II. Verfügung:

1. Ich hebe das Urteil des Gerichts Adm. KMD. Hamburg J. II 221/45 v. 30. 4. 1945 gegen den früheren Ob. Bootsmannsmaat Rudolf A. gem. Ziff. 10,2 des Gesetzes Nr. 1 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes Nr. 153 der Alliierten Militärregierung insoweit auf, als er wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt und § 5 a KSSVO bei der Straftat weg. § 330 a StGB angewandt worden ist⁶⁷.
2. Die Anklageverfügung vom 28. 4. 1945 – Bl. 2 d. A. – wird insoweit zurückgenommen.
Das Ermittlungsverfahren wird insoweit eingestellt.

⁶⁶ Vgl. Anm. 52.

⁶⁷ Der kursiv gesetzte Teil wurde handschriftl. hinzugesetzt.

3. Das Urteil hat nunmehr folgenden Wortlaut:

„Der Angeklagte wird wegen Vergehens gg. § 330 a RStGB⁹⁸ unter Freisprechung im übrigen zum Tode, zur Wehrunwürdigkeit und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.“

4. Ich befürworte einen Gnadenerweis für den früheren Ob.Bt.Mt. Rudolf A. dahingehend, daß das Todesurteil des Gerichts des Adm. KMD. Hamburg - J. II 221/45 - vom 30. 4. 1945 in eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren umgewandelt wird.

Die Todesstrafe war nicht am Platze. Das erkennende Gericht ist davon ausgegangen, daß der Verurteilte die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen im Zustande des Vollrausches begangen hat. Bei dieser Sachlage war eine Anwendung des § 5 a KSSVO unmöglich [!]. Wegen einer im Vollrausch begangenen Tat konnte der Verurteilte nicht mit dem Tode bestraft werden. Darüber hinaus hätte strafmildernd berücksichtigt werden müssen, daß durch Verschulden des Kommandos der Verurteilte nach dem Vorfall am 19. 4. 1945 nicht sofort festgenommen worden ist und daß dadurch die erneute Straffälligkeit des Verurteilten ermöglicht wurde. Es hätte auch nicht übersehen werden dürfen, daß der Verurteilte seit dem 1. 1. 1934 Berufssoldat war und seine gerichtliche Vorstrafe nur geringfügiger Natur gewesen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Verurteilte sich einer schweren Disziplinwidrigkeit schuldig gemacht hat, ist unter Abwägung aller Umstände eine Strafe von 2 Jahren Gefgs. angemessen.

5. Karteikarte,

6. U. m. Akten der

Deutschen Minenräumdienstleitung

H a m b u r g

mit Gnadennachweisung und meiner Stellungnahme zur eigenen Entscheidung sowie zur Herbeiführung der Billigung des Brit. Marineoberbefehlshabers in Deutschland vorgelegt.

Der Gerichtsherr i. V.:

gez.: Rudolphi
Admiralstabsrichter.“

Obwohl in dieser Verfügung die falsche Anwendung des § 5 a KSSVO, d. h. die Rechtswidrigkeit des Urteils sogar nach dem damals geltenden Gesetz ausdrücklich festgestellt worden war, wurde das (zweite) Todesurteil nicht aufgehoben, sondern der Weg des Gnadenerweises beschritten, um die Strafe wegen des im Rausch begangenen Verstoßes wider die Mannszucht weiterhin vollstrecken zu können. Der Chef der Deutschen Räumdienstleitung schloß sich diesem Vorschlag an und wandelte die Todesstrafe in eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren um:

⁹⁸ Der hier folgende Teil: „gem. § 5 a KSSVO“ wurde handschriftlich gestrichen. Wie die handschriftlichen Korrekturen erkennen lassen, hatte der Sachbearbeiter zunächst nur das (eine) Todesurteil wegen Wehrkraftzersetzung aufheben wollen. Übrig blieb dann die (zweite) Todesstrafe, die durch Überschreitung des Strafrahmens - § 330 a kannte als Höchststrafe nur 2 J. Gefängnis - mithilfe des § 5 a KSSVO zustande gekommen war; sie wollte er durch Gnadenerweis mildern. Diese Konstruktion war eigentlich unmöglich, da mit der gesamten KSSVO auch deren § 5 a abgeschafft war: auch das (zweite) Todesurteil war also aufzuheben.

„Deutsche Minenräumdienstleitung
– R 1630/46 –

Hamburg, den 3. April 1946

An
Marinegerichte-Auffangsstelle
Flensburg-Mürwik
Betr.: Gnadensache A.

In der Gnadensache von Amtswegen hat der Chef der Deutschen Minenräumdienstleitung am 30. 3. 46 wie folgt entschieden:

Soweit A. wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden ist, wird das Urteil aufgehoben und die Anklageverfügung insoweit zurückgenommen. Das Ermittlungsverfahren wird insoweit eingestellt.

Es bleibt folgendes Urteil übrig:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 330 a RStGB unter Freisprechung im übrigen zum Tode, zur Wehrunwürdigkeit und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Das Todesurteil wird in eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren unter Fortfall der Nebenstrafen umgewandelt. Vollstreckungsentscheidung ist mangels Unterlagen zur Zeit nicht möglich.

Untersuchungsakten folgen anbei zurück.

Das weitere Erforderliche ist von dort aus zu veranlassen.

Im Auftrage
[gez.: Unterschrift]“

Gerade die Notwendigkeit einer „Korrektur“ ihrer eigenen Urteile nach dem Zusammenbruch offenbart, wie problematisch die Tätigkeit der Marinejustiz unter dem NS-Regime war. Eine Rechtsprechung, die an die Strafgesetze des Regimes und an eine von militärischen Erfordernissen geprägte Verfahrensordnung gebunden, der Nachprüfung und Bestätigung durch die Gerichtsherren sowie der „Steuerung“ von oben unterworfen war, kann daher auch an rechtsstaatlichen Idealmaßstäben nur bedingt gemessen werden. Schon der bescheidene Ausschnitt, den die vorliegende Dokumentation bietet, zeigt, daß die Marinerichter teils den Vorschriften, Richtlinien und Intentionen der Führung freiwillig oder notgedrungen folgten, teils im Interesse der Gerechtigkeit aber auch von ihnen abwichen. Möglichkeiten, trotz anderslautender Zuständigkeitsvorschriften – z. B. durch beratende oder inoffiziell-persönliche Einflußnahme auf die Entscheidungen des Gerichtsherrn – *indirekt* für gerechte Lösungen zu wirken, waren für Marinerichter zweifellos vorhanden, nur waren sie von personellen Beziehungen und besonderen Umständen abhängig, die sich in den Akten nicht widerspiegeln. Ob sie gegebenenfalls genutzt wurden, ist daher schwer nachweisbar. Als sichtbare Ergebnisse der Tätigkeit der Marinejustiz stehen jedenfalls Urteile von unverständlicher Härte, die der Gerechtigkeit hohnsprechen, neben Entscheidungen, die auch nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten – unter Berücksichtigung der von jeder Militärjustiz im Kriege anzuerkennenden Notwendigkeiten – als „normal“ anzusehen sind. Wie alle Ressorts und Institutionen, die im damaligen Staat „funktionierten“, konnte auch die Marinejustiz dem Verhängnis nicht entrinnen, daß sie damit zwangsläufig zugleich dem NS-Regime diene.